

Dokumentation der
Jahresfachtagung

2004

Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen
Extremismus e.V.

Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise e.V.(ADK)

Der Psychomarkt

Probleme, Auswüchse und die Notwendigkeiten einer gesetzlichen Regelung

Der Psychomarkt - Probleme, Auswüchse und die Notwendigkeiten einer gesetzlichen Regelung

© 2005 Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.
Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise e.V.
München/Pfaffenhofen

Inhaltsverzeichnis

<u>Referat 1: Udo Schuster, Bernd Dürholt</u> „Hat das eigentlich etwas mit Scientology zu tun?“ Wie Sie sich im "Supermarkt" der Anbieter von Psycho- und Persönlichkeitstrainings zurechtfinden können	<u>Beispiel1: Helke Koulakiotis, Aufklärungsgruppe Krokodil</u> Psychotraining vermischt mit fernöstlichen Elementen - Hannes Scholl/Ayura <u>Beispiel 2: Udo Schuster/ U.K.</u> AVATAR ® oder wie man sich seine eigene Wahrheit kreieren kann	1	40
<u>Referat 2: Bärbel Schwertfeger</u> „Der Griff nach der Psyche – welche Folgen umstrittene Trainings und Therapieangebote haben können“	Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Gesetz über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung	18	61
<u>Referat 3: Prof. Dr. Ralf B. Abel</u> Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.	Die Elterninitiative - Wir stellen uns vor Der Demokratie verpflichtet - Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise	26	83



Udo Schuster, Bernd Dürholt

„Hat das eigentlich etwas mit
Scientology zu tun?“
Wie Sie sich im "Supermarkt" der
Anbieter von Psycho- und
Persönlichkeitstrainings zurechtfinden
können

Darüber wollen wir Sie informieren

Der Markt der Angebote von Psychotrainingen, Managementkursen und Methoden zur Persönlichkeitsentwicklung ist unüberschaubar geworden. Nicht alles, was dort angeboten wird, hält, was eine professionell aufgemachte Werbung verspricht. Im günstigsten Fall werden dann nur Erwartungen enttäuscht und der Teilnehmer hat sein Geld für ein schlechtes Produkt ausgegeben. Oftmals jedoch können derartige Angebote schwerwiegende Folgen für das berufliche und private Leben haben. Gleichzeitig versuchen unseriöse Kurs- und Therapieanbieter mit dem Anmieten von Räumen kirchlicher und sozialer Träger, ihren Angeboten einen seriösen Anschein zu geben. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage nach möglichen Verbindungen zur Scientology-Organisation gestellt, da über deren zweifelhafte Methoden in den letzten Jahren ausführlich berichtet wurde. Sie ist quasi ein Synonym für dubiose Angebote auf dem Psychomarkt geworden. Doch es gibt auch jenseits von Scientology viele zweifelhafte Angebote. Die Tatsache, dass ein Anbieter nichts mit Scientology zu tun hat, ist deshalb kein Anlass zur Entwarnung.

Sie möchten selbst ein Seminar mit externen Trainern durchführen oder es liegt Ihnen eine Raumanfrage vor? Ihnen selbst liegen in der Beratungsarbeit Anfragen Ihrer Klienten/Kunden zu einem konkreten Angebot vor. Sie möchten prüfen, ob ein Seminar Ihre Erwartungen erfüllt hat.

Wir möchten Ihnen mit unserem Beitrag Informationen und Parameter an die Hand geben, mit denen Sie selbst prüfen können, ob es sich um ein seriöses Angebot handelt.



Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis:

Professioneller Umgang mit anderen, keine zwischenmenschlichen Probleme mehr, sei es am Arbeitsplatz, in der Mitarbeiterführung, in der Familie oder in der Schule. Das verspricht ein "Mind-Coach".

Nachdem er mit ihm persönlich befreundet ist und selbst bereits mehrere Trainings besucht hat, lädt der Geschäftsführer eines größeren Hotels zu einem Trainingswochenende für seine Mitarbeiter ein. Die Teilnahme ist für alle verpflichtend. Der Trainer stellt dort ein von ihm angeblich selbst entwickeltes Programm vor, das helfen soll, Potentiale der einzelnen Mitarbeiter zu erkennen und freizusetzen.

Zunächst müssen alle Teilnehmer einen selbst entwickelten schriftlichen Persönlichkeitstest ausfüllen. Anhand dessen erfolgt die Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Wesensarten. Dies geschieht nicht etwa anonym, sondern die Ergebnisse werden in Gegenwart der Geschäftsführung und der anderen Teilnehmer ausgeführt und diskutiert. Holzschnittartig werden Verhaltensregeln an die Hand gegeben, um Konflikte zu vermeiden. Konfrontativ erfolgt die Vorstellung des Selbstbildes einzelner Teilnehmer und das Feedback mittels Fremdbild der anderen. Teilnehmer die sich kritisch zu den schablonenhaften Persönlichkeitsmodellen äußern oder an einzelnen Übungen nicht teilnehmen wollen, werden vor der Gruppe angegangen und arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht. Zwei Teilnehmer werden aufgrund ihrer kritischen Einstellung immer wieder vor den anderen vorgeführt. Beide verlassen nach diesem Wochenende das Unternehmen.

Das eigentliche Grundproblem mangelnder Auslastung und finanzieller Defizite wird dadurch nicht gelöst. In der Belegschaft macht sich vielmehr große Verunsicherung breit. Statt die Teambildung zu fördern und Mitarbeiter enger miteinander zu verbinden, regiert Misstrauen und persönliche Verletztheit.

Zwischenzeitlich wurde der Geschäftsführer aufgrund anhaltender geschäftlicher Erfolglosigkeit entlassen.

Dieses Beispiel zeigt, dass vollmundige Versprechen, laienhafte Schematisierung und die Missachtung persönlicher Autonomie der Teilnehmer, Probleme nicht löst, sondern eher neue schafft. Worauf kommt es also an, um die "Spreu vom Weizen" zu trennen?

Warum der Boom von Psychotrainings und -seminaren?

Mit der Individualisierung sind traditionelle Steuerungsmechanismen in Frage gestellt. Handeln wird zunehmend eigenbestimmt, der Mensch muss sich verstärkt selbst organisieren. Die Möglichkeiten dazu sind in unserer Gesellschaft enorm, bieten aber nicht nur Chancen, sondern auch Risiken und können zu Ängsten vor einer misslingenden Lebensgestaltung führen. Eine glückende Organisation des Lebens ist nicht ohne weiteres möglich und abhängig von unterschiedlichen Faktoren. Neben den dazu nötigen materiellen Voraussetzungen ist eine gesteigerte Beziehungsfähigkeit nötig. Der Bedeutungsverlust überkommener Regeln und Normen, lässt solche zu Objekten des permanenten Aushandelns werden. Dies erfordert Kompetenz im

Umgang mit Konflikten. Sich immer wieder neuen Begebenheiten zu stellen, verlangt ein hohes Maß an Offenheit und Neugier, aber auch die Akzeptanz von Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten. Verfügt der Mensch über dieses Kapital, hat er die Chance, sein Leben selbst zu gestalten. Fehlt dieses Kapital, ist die Lebensbewältigung für viele Menschen nicht immer einfach. Dies hat nicht nur Einfluss auf das Individuum selbst, sondern auch auf das soziale Umfeld in Familie und Beruf.

Um den möglichen Problemen zu begegnen, werden Auswege gesucht, Modelle der Lebensbewältigungshilfe, die dem Leben Sicherheit geben sollen und Erfolg versprechen. An diesem Punkt setzen neben anderen Angeboten die hier behandelten unseriösen Psycho- und Persönlichkeits-Trainings an. Diese führen die Probleme und Anforderungen an den Menschen auf, liefern oft aber nur pauschale Aussagen über das versprochene Ziel. Auf Methoden, Inhalte oder Wege der Zielerreichung gehen viele Anbieter nicht näher ein.

Suggeriert wird das Idealbild der "Erfolgspersönlichkeit", die sich dem Alltag selbstbewusst gegenüberstellt und ihn ohne Probleme bewältigt. Dies kann sie aufgrund der in ihr liegenden und bisher nur noch nicht ausgeschöpften Kapazitäten. Werden diese aber frei gelegt, wird als Ergebnis die beruflich und sozial erfolgreiche Persönlichkeit versprochen, die alles schaffen kann, wenn sie es nur selbst will.

Ausgeblendet werden hierbei die unterschiedlichen Faktoren, die eine Persönlichkeit ausmachen. Der Mensch bildet diese nicht nur aus Erfolg und Kompetenz, sondern auch aus Misserfolg, Unsicherheiten und Schwächen. Sie wird beeinflusst von sozialen Bedingungen und Einwirkungen, die nicht immer im direkten Zugriff stehen, Einstellungen, Gefühlen, Interessen und Idealen. Übersehen wird auch, wie langwierig und meist auch schwierig die Veränderung von Persönlichkeitsmerkmalen ist. Unabhängig vom derzeitigen Diskussionsstand, ob die erblichen Anlagen oder die Umwelt maßgeblich bestimmend sind, darf die mögliche Unveränderlichkeit einzelner Verhaltensweisen nicht außer Acht gelassen werden.

Seriöse Anbieter von hilfreichen und sinnvollen Persönlichkeitsseminaren wissen das. Sie werden es vermeiden, Versprechungen abzugeben, den Menschen in nur zwei Tagen zu einem "neuen Menschen", dem "Übermenschen" zu formen.

Was Psychokurse und Erfolgstrainings versprechen

Werbung ist wichtig. Doch schon anhand der Versprechen die abgegeben werden, können Sie sich ein erstes Bild über die Seriosität eines Anbieters machen. Nachfolgend einige Beispiele

Dieses Versprechen wird abgegeben	Das sollten Sie kritisch hinterfragen
Werden Sie zu einer Erfolgspersönlichkeit...	Kann man eine Erfolgspersönlichkeit überhaupt schaffen?
...ist anders, es setzt da an, wo der Erfolg garantiert ist...	Was ist anders? Wie wird Erfolg definiert? Wie sieht die Erfolgsgarantie aus?

Dieses Versprechen wird abgegeben	Das sollten Sie kritisch hinterfragen
Neuste Ergebnisse aus unterschiedlichen Wissenschaften verbinden sich mit Elementen, die sich unter extremsten Bedingungen bewährt haben.	Um welche Wissenschaften handelt es sich? Wo hat sich diese Wissenschaft der kritischen Überprüfung ihrer Thesen gestellt?
Sie lernen wie Sie Ihre Grenzen überwinden und Angst in Kraft verwandeln...	Welche Grenzen sollen überwunden werden? Sind Grenzen nicht sinnvoll? Wie geschieht die Umwandlung?
Ab jetzt immer erfolgreich! Crash Kursus im Erfolgsdenken.	Gehören Misserfolge nicht zur persönlichen Entwicklung dazu? Kann man Denken in einem Crash-Kurs umstellen?
Hier finden Sie das Angebot, um die Stufen des Lebens bis oben hin zu gehen.	Wie werden diese Stufen konkret definiert?
Es ist ein tiefer Transformationsprozess, der Ihnen eine erweiterte Perspektive für Ihr Leben eröffnet. Damit schaffen Sie Raum für das, was Ihnen wirklich am Herzen liegt.	Was verbirgt sich hinter diesem Transformationsprozess? Wie sieht er aus?

Generell sollten Sie immer hinterfragen, in welchem Ausmaß der einzelne überhaupt verändert werden kann, soll und dies auch will. Unter welchen Bedingungen geschehen derartige Veränderungen und welche Werte und Ziele vertreten die Kursanbieter.

- Stimmen diese mit Ihrer eigenen Philosophie und der Ihrer Mitarbeiter überein?
- Passt das mit diesen Versprechen verbundene Menschenbild zu Ihrem und dem Ihrer Einrichtung?

Seitens seriöser Anbieter werden Sie keine übertriebenen Versprechungen, sondern klare Beschreibungen der Seminarinhalte, der Ziele und der Vorgehensweise finden. Hierzu stellen wir Ihnen am Ende des Beitrages eine Checkliste zur Verfügung "Beurteilungsparameter für seriöse Anbieter".

Grundlagen einer Erfolgsideologie

Die Methoden lassen sich niemals von den Inhalten trennen. Einher mit umstrittenen Seminar- und Trainingsmethoden geht oftmals auch eine zweifelhafte Erfolgsideologie.

Deren Grundlagen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Alle wollen Erfolg! Erfolg ist die Voraussetzung für Glück. Erfolgsstreben ist das entscheidende Unterscheidungsmerkmal für eine sinnvolle Lebensgestaltung.
- Erfolg ist gut für die gesamte Menschheit. Individuelles Erfolgsstreben trägt dazu bei, das Beste für alle Menschen zu erreichen.
- Nur durch persönliche Defizite wird Erfolg verhindert. Diese sind jedoch durch Wissen und Technik behebbar. Wer diese Möglichkeiten nicht nutzt, lässt es am Willen zum Erfolg fehlen und ist an seinem Unglück selbst schuld. Gleichzeitig begeht er Unrecht gegenüber anderen.
- Für den Lebenserfolg gibt es keine natürlichen und biographischen Grenzen. Weder soziale noch politische Umstände können den Erfolg des Individuums verhindern.
- Konkurrenz um Ressourcen, Arbeitsplätze, Geldmittel und Konsummöglichkeiten gibt es nicht. Erfolg des einen geht niemals zu Lasten anderer. Falls doch, sind dessen persönliche Defizite daran schuld.

Sie sollten also stets auch nachdenklich werden, wenn Ihnen gerade in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Probleme übertriebene Erfolgchancen versprochen werden. Sind diese Versprechungen

- a) realistisch und
- b) decken sie sich mit Ihrem Selbstverständnis und dem Ihrer Einrichtung/Firma oder Ihres Klienten?

Exkurs: (Fragwürdige) Multi-Level-Marketing-Unternehmen (MLM) – ein Beispiel für eine zweifelhafte Erfolgsideologie

Multi-Level-Marketing-Unternehmen sind oftmals pyramidenartig aufgebaute Unternehmen. Mit hohen Verdienstversprechen werden Privatpersonen als Kunden angeworben. Dabei wird den Angeworbenen die Möglichkeit gegeben, selbst Vertreter zu werden. Es werden dabei Provisionen nicht nur für selbst erzielte Verkäufe versprochen. Vielmehr muss der neue Mitarbeiter wieder selbst weitere Vertreter anwerben, an deren Verkaufsprovisionen er beteiligt wird. Durch die Anwerbung steigt er in der Vertriebsstruktur auf. Die von ihm Angeworbenen, werben ihrerseits nun wieder Mitarbeiter an, um ebenfalls aufzusteigen, auch an deren Erlösen ist er beteiligt. Bei der Anwerbung wird suggeriert, dass auf diese Art und Weise ein hoher Verdienst ohne große Anstrengungen möglich sei. Die Mitarbeiter müssen darüber hinaus Schulungen besuchen, bei denen es weniger um Fach- und Produktkenntnisse, als um Verkaufsstrategien und Firmenideologie geht.

Fragwürdige Struktur- und MLM-Vertriebe können Sie anhand der folgenden Merkmale charakterisieren:

- Ein enormer Jahresverdienst und schneller Aufstieg innerhalb des Unternehmens werden in Aussicht gestellt. Kosten für den Einzelnen (z. B. für den Kauf einer "Erstausstattung" der Produkte werden verschwiegen.
- Die fachliche Eignung und die Ausbildung spielt keine Rolle. Entsprechend mangelhaft ist die Qualifikation. Die Schulung erfolgt durch das Unternehmen selbst. Besonders problematisch ist dies im Bereich Finanzdienstleistungen (Versicherungen und Anlage-/Finanzierungsberatung).
- Unter dem Motto "Jeder kann es schaffen, wenn er will" werden in regelmäßigen Veranstaltungen Kollegen vorgeführt, die besonderen Erfolg gehabt haben, große Schecks

vor versammelter Mannschaft überreicht oder aber auch weniger erfolgreiche Mitarbeiter bloßgestellt. Keiner könne mehr behaupten, er habe keine Chance mehr zum Reichwerden gehabt, was die Beispiele deutlich machen.

- Wer vor dem Vertrieb warnt wird als Neider und Verlierer geschmäht ("90% werden nie Erfolg haben, weil Sie ihn nicht wollen").
- Es müssen Grundinvestitionen z. B. in die "Erstausrüstung" der Produkte oder entsprechende Werbematerialien getätigt werden.
- Regelmäßig finden Massentreffen statt, bei denen die Motivation gefördert werden soll und Auszeichnungen verteilt werden. Die Teilnahme ist Pflicht. Ziel ist es, die volle Identifikation mit dem Unternehmen auch in den privaten Bereich hinein zu tragen (Abbau von Privatsphäre, Dauer-Dienstbereitschaft).
- Wichtig sei es vor allem zunächst einmal, Mitarbeiter und Kunden im engeren Freundes- und Familienkreis zu werben. Deshalb wird MLM heute auch von einigen Unternehmen verharmlosend "Network-Marketing" genannt.

Worüber Sie sich vor einem Seminar/Training Gedanken generell machen sollten.

Vor der Entscheidung für ein Persönlichkeitsseminar in Ihrer Einrichtung bzw. bei Ihren Klienten, müssen zunächst einige Schritte beachtet werden. Zuerst ist zu fragen, was geändert, welche Kompetenzen erlangt werden soll(en). Geht es um soziale Kompetenzen, Führungsqualitäten, fachliche Qualifikationen oder Motivation? Nach der Feststellung des Ist-Zustandes muss als nächster Schritt der Soll-Zustand definiert werden. Daraufhin sind Lernziele zu beschreiben, die auch der späteren Überprüfung des Erfolges des Seminars oder Trainings dienen. Denkbar wäre eine Mitarbeit des potentiellen Trainers schon in der Anfangsphase. Bereits hier kann sich zeigen, ob der Anbieter dazu in der Lage ist, den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entgegenzukommen. Inwieweit ist er fähig, sein Angebot auf den Kunden und die Potentiale der Trainingsteilnehmer abzustimmen? Wichtig ist es, den Kurs an die Anforderungen der Teilnehmer, nicht die Teilnehmer an die Vorstellungen des Trainers anzupassen. Hier wird sich auch zeigen, ob der Anbieter über genügend diagnostische Fähigkeiten für eine Bedarfsanalyse verfügt. Unseriöse Anbieter werden in der Regel auf diese Vorarbeit verzichten, da sie ihrer Meinung nach das Patentrezept zur Lösung aller Probleme anbieten. Sie gehen deshalb auf Unterschiede des Einzelnen und seine Bedürfnislage nicht ein. Das Potential zur Veränderung liegt demnach unterschiedslos in jedem Menschen in gleichem Ausmaße vor. Es muss nur noch geweckt werden. Die individuellen Persönlichkeitsfaktoren, die es zu ermitteln gilt, werden nicht analysiert. Die unseriösen Anbieter unterscheiden nur noch nach „Noch-nicht-Kursteilnehmer“ - damit im alten Zustand - und Kursabsolventen, die dann von allen Problemen befreit sind.

Trainings sind aber kein Allheilmittel. Seriöse Seminare werden von ihrem Selbstverständnis her nur Anstöße geben, Selbsterkenntnis fördern und soweit überhaupt notwendig, partielle Veränderung unterstützen wollen. Dabei muss die eigentliche Umsetzung im Anschluss sukzessive und eigenverantwortlich erfolgen. Seriöse Anbieter weisen auf diese Notwendigkeiten ausdrücklich hin.

Ausbildung der Anbieter

Neben Psychologen und Pädagogen agieren überwiegend „Lebensberater“, „psychologische Berater“ und andere Personen auf dem Markt der Persönlichkeitsseminare, die mit allerlei nicht anerkannten und rechtlich auch nicht geschützten Titeln und Berufsbezeichnungen werben. Unseriöse Anbieter können im Gegensatz zu Dipl.-Psychologen und Dipl.-Pädagogen, oft keine anerkannte Qualifikation vorweisen. Die Aussagen, Trainer XY hat Psychologie und Pädagogik studiert, sagt in der Regel nichts aus. War er eventuell an einer Universität in diesen Fächern eingeschrieben? Das kann jeder erreichen, der eine Hochschulzugangsberechtigung hat. Oder hat er an einer nicht anerkannten Einrichtung nur einige Wochenendkurse absolviert? Wenn also ein Anbieter keinen anerkannten Abschluss wie z. B. ein Universitätsdiplom vorweisen kann, sondern mit Pseudoabschlüssen wirbt, sollten sie mit äußerster Vorsicht reagieren. Dies ist deshalb wichtig, weil derartige Seminare und Trainings erhebliche Einflüsse auf die psychische Gesundheit der Teilnehmer haben können. Rat und Auskunft können hier oft die entsprechenden Berufsverbände, wie der Bund Deutscher Psychologen (BDP) geben. Die mangelnde Qualifikation kann bei auftretenden seelischen und psychischen Konflikten während des Trainings und auch danach verheerenden Folgen haben. Dies gilt gleichermaßen für den Einzelnen als auch für ganze Seminargruppen. Nur wer eine entsprechende Ausbildung hat, kann solche Probleme rechtzeitig erkennen, auffangen und adäquat darauf reagieren. Ein qualifizierter Trainer wird darüber hinaus darauf achten, keine Methoden einzusetzen, deren Konsequenzen er nicht abschätzen oder zumindest aufarbeiten kann. Er wird keine überzogenen Versprechungen geben oder die Lösung aller Probleme anbieten. Während des Trainings und zu dessen Abschluss werden von ihm bei den Teilnehmern keine euphorischen Machbarkeits- und Machtphantasien geweckt. Er strebt auch keine Bindung der Teilnehmer an den Trainer an. Für den beruflichen oder persönlichen Alltag wird er nützliche Tipps geben, wie das im Seminar Erlernte sinnvoll in das Leben integriert werden kann.

Was Sie alarmieren muss.

Bei der Beurteilung, ob ein Trainingsangebot Ihrer Einrichtung oder Klienten, die Sie um Rat fragen, wirklich weiterhilft oder ob ernsthafter Anlass zur Besorgnis besteht, sollten vor allem folgende Punkte kritisch hinterfragt werden:

1. Welche Regeln werden für das Training aufgestellt?

- Müssen persönliche Gegenstände vor Beginn des Seminars abgegeben oder weggeschlossen werden?
- Gibt es Kommunikationsbeschränkungen innerhalb und vor allem außerhalb der Seminarräume?
- Werden Regeln im Hinblick auf sexuelle Aktivitäten aufgestellt?
- Gibt es Kontaktverbote nach Außen?



Generell ist zu fragen: Inwieweit greifen Seminarregeln in die persönliche Autonomie der Teilnehmer ein?

Ein Beispiel für Seminaregeln, die Teilnehmer wie unmündige Kinder behandeln, wird in dem Beitrag von Bärbel Schwertfeger (siehe Seite ...) dargestellt und kann sehr gut das Problem verdeutlichen.

2. Auf welche Art und Weise werden Lehr-/Lerninhalte vermittelt?

Bedenklich sollte es Sie stimmen, wenn

- Texte stupide auswendig gelernt werden müssen;
- Nachfragen abgeblockt werden. Dabei erfolgen oftmals Hinweise, Teilnehmer könnten dies jetzt noch nicht verstehen und sollten spätere Stufen des Seminars abwarten. Seriöse Seminaranbieter werden die Teilnehmer immer wieder zu kritischer Reflexion auffordern;
- sich die Teilnehmer Schlagworte oder Headlines ("Ich bin ein Sieger"; "Ich bin der Beste" ...) immer wieder laut vorsagen müssen;
- wenn es nicht gestattet ist, Notizen zu machen oder Kursunterlagen mitzunehmen (Es gehört zum Mindeststandard seriöser Anbieter, dass entsprechende detaillierte Tagungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden).



Der Mensch ist kein Computer, den man beliebig programmieren kann. Mit derartigen Methoden werden keine Inhalte oder Wissen vermittelt, sondern es handelt sich um stupiden Drill, der als "permanentes Training" getarnt wird.

3. Fallen ihnen Besonderheiten im Hinblick auf Verhältnis von Trainings- zu Ruhezeiten, Umgang mit Kritik, Diskussionskultur und die Kursatmosphäre auf?

- Vorsicht, bei Seminarzeiten von über 10 Stunden ohne ausreichende Pausen dazwischen;
- Achtung, wenn einzelne Teilnehmer vor der Gruppe intime Details preisgeben müssen (z. B. Partnerschaftsprobleme, berufliche Schwierigkeiten, Konflikte mit den Eltern ...);
- Wenn Kritik nicht willkommen ist, sondern die Teilnehmer in diesem Falle - evtl. sogar noch vor der versammelten Gruppe - abgekanzelt werden, sollte Sie das bedenklich stimmen;
- Anlass zur Besorgnis sollten auch gruppendynamische Effekte sein, insbesondere wenn auf diesem Wege eine Veränderungseuphorie erzeugt wird, die nicht der Realität entspricht. Sie müssen immer überlegen, ob dieser Zustand auch den Belastungen des beruflichen und familiären Alltags standhält.

Einflussfaktoren und ihre Auswirkungen

Einflussfaktoren	Wirkungsmechanismen	Auswirkungen
körperliche Einflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Schlafmangel • körperliche Anstrengungen durch intensive Übungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Kritikfähigkeit • Offenheit für suggestive Einwirkungen
psychische Einflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Autorität des Trainers • kleinliche Regeln • Abgabe von Privateigentum 	<ul style="list-style-type: none"> • regressiv emotionales Verhalten • Destabilisierung • Entpersönlichung
gruppensdynamische Einflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppe ist wichtiger als das Ich • Vorführen vor der Gruppe • Lob und Tadel vor der Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • Geborgenheit bei Zugehörigkeit • Angst vor Ausschluss • Gruppendruck
mentale Einflüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Suggestion (wichtig hierbei sind die vorher genannten Einflussfaktoren und die Autorität des Trainers, dem man vertraut) 	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Kurs wird alles besser sein • Veränderungs-Euphorie, z. T. noch verstärkt durch kathartische und meditative Übungen
emotionale Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgserlebnisse werden künstlich erzeugt 	<ul style="list-style-type: none"> • positiver Eindruck vom Gewinn durch das Seminar wird verstärkt • Bedürfnis, das Erfolgs- und Geborgenheits-Erlebnis in der Gruppe zu wiederholen
Einflussnahme über das Seminar hinaus	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenzugehörigkeit durch Telefonaktionen, Vereinsgründung • Aufbaukurse nötig, da Euphorie nachlässt, was mit noch vorhandenen Schwächen erklärt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • eventuell Besuch weiterer Kurse aufgrund eines aufgebauten emotionalen Wiederholungsdrucks

Mögliche Folgen und Risiken

Jeder Mensch reagiert anders, eine pauschale Aussage kann es deshalb nicht geben. Mögliche Folgen und Risiken können aber auftreten:

- Desorientierung und Schwierigkeiten das Erlebte einzuordnen.
- Auftretende psychische Probleme, die nicht verarbeitet werden können bis hin zu einem psychotischen Schock.
- aufgesetztes Selbstbewusstsein, Überschätzung eigener Befähigungen und Verlust der Kritikfähigkeit. Als Konsequenz daraus sind normale Gespräche oft nicht mehr möglich, Teilnehmer verhalten sich arrogant und egoistisch. Daraus resultieren kann es zu Konflikten in der Partnerschaft und Ehe kommen oder es treten Probleme mit Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen auf.

Im Hinblick auf derartige Risiken ist folgendes festzuhalten:

- Es ist unverantwortlich, wenn in derartigen Seminaren Druck hin zur Entmündigung und weg von Selbständigkeit und Selbstbestimmung aufgebaut wird.
- Alle Methoden der persönlichen Entwürdigung sind abzulehnen und unqualifiziert. Sie sollten Sie als ein Zeichen der Inkompetenz des Anbieters werten.
- Techniken, die zu emotionalen Ausbrüchen führen können, dürfen generell nur mit größter Behutsamkeit von psychotherapeutisch ausgebildetem Fachpersonal mit entsprechender Praxiserfahrung eingesetzt werden. Ansonsten kann dies bei psychisch labilen Personen negative Folgen für die Psyche, das Privatleben oder die Weiterentwicklung des Betroffenen nach sich ziehen.

Natürlich werden Methoden der Suggestion, Reaktivieren von Kindheitserinnerungen oder Veränderungen des Selbstbildes in anerkannten Therapien angewandt. Hier werden sie jedoch von Fachleuten im Rahmen langfristiger Therapieprozesse eingesetzt. Ein autoritäres Eingreifen in das Weltbild, eine Neuausrichtung der Lebensziele und eine Änderung der Wertvorstellung wird jedoch vermieden.

Checkliste: "Beurteilungsparameter für seriöse Anbieter"

Diese Punkte sollten Sie im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Durchführung eines Seminars für Ihre Mitarbeiter/Klienten/Kunden Ihrer Einrichtung/Firma prüfen.

Vor Seminarbeginn		
	Ja	Nein
Werden Ihnen ausreichende Informationen über die Seminarinhalte zur Verfügung gestellt?		L
Erhalten Sie Informationen über die Rahmenbedingungen, Ablauf und Methoden, wie Seminarinhalte vermittelt werden sollen?		L
Werden die Seminarziele klar benannt?		L
Welche Qualifikation (theoretische Vorbildung und praktische Erfahrung) hat der Seminarleiter?		L
Wird Ihnen ein detailliertes Seminkonzept vorgelegt oder besteht sogar die Möglichkeit an einem vergleichbaren Seminar teilzunehmen?		L
Werden Ihnen Referenzen vorgelegt (Benennung des Kunden und eines Ansprechpartners sowie der durchgeführten Seminare)? Besteht die Möglichkeit dort persönlich Erkundigungen einzuholen?		L
Weist Ihnen der Anbieter seine fachliche Qualifikation (Aus- und Weiterbildung) ausreichend nach?		L
Während des Seminars		
	Ja	Nein
Wird die persönliche Autonomie und Intimsphäre der Teilnehmer respektiert?		L
Erhalten die Teilnehmer Seminarunterlagen, die eine Nacharbeit nach Abschluss des Seminars ermöglichen?		L
Besteht die Möglichkeit auf einzelne Elemente des Seminarprogramms z. B. hinsichtlich Tempo und Intensität Einfluss zu nehmen?		L
Wird die Vertraulichkeit des im Seminar Gesprochenen sichergestellt?		L
Erfolgt während des Seminars eine fortlaufende Reflexion, wird das persönliche Empfinden der Teilnehmer berücksichtigt und bewusst erfragt?		L

Was Sie hingegen stutzig machen sollte		
	Ja	Nein
Sind in den Vertragsunterlagen oder Seminarinformationen Haftungsausschlüsse für psychische Schäden von Teilnehmern enthalten?	L	
Gibt es Hinweise auf Seminarmethoden, die das körperliche und psychische Wohlergehen der Teilnehmer beeinflussen könnten (z. B. Outdoor-Elemente verbunden mit körperlichen Höchstleistungen, reduziertes Essen, überlange Seminarzeiten und Schlafmangel)?	L	
Wird Ihnen ein Konzept überschwänglich mit Superlativen angepriesen, z. B. als absolut neuartig, erstmalige Möglichkeit, einmalige Grundlage, garantierter Erfolg...?	L	
Wird Ihnen das Konzept als "für jeden geeignet" empfohlen ohne auf die individuelle Situation potentieller Seminarteilnehmer einzugehen bzw. wird diese gar nicht erfragt?	L	
Sollen große Gruppen mit mehr als 10-15 Teilnehmern trainiert werden?	L	

Viele Unternehmen besprechen vor und nach dem Seminar mit ihren Mitarbeitern die in die Seminarteilnahme gesetzten Erwartungen aus Sicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sie haben für Fortbildungsmaßnahmen eigene Bewertungsbögen, die jeder Teilnehmer ausfüllt und an die zuständige Abteilung im Unternehmen zurückgibt. Damit erhalten Unternehmen und Seminarleiter gleichermaßen ein Feedback, wie die Teilnehmer das Seminar beurteilen und ob die Erwartungen erfüllt wurden. Ein seriöser Anbieter wird sich hiergegen nicht wehren.

Ein Beispiel für die Regularien und den Ablauf eines seriösen Seminars zum Persönlichkeitstraining das von externen Trainern in einem großen Unternehmen durchgeführt wurde, soll Ihnen die vorgenannten Punkte nochmals verdeutlichen.

Thema: Emotionale Intelligenz
 Dauer: 2x4 Tage
 Teilnehmerzahl: 12
 Seminarleiter: 2 ausgebildete Psychologen, davon einer mit klinischer Erfahrung, der andere mit Erfahrungen im Bereich Personalführung und Management

- ✚ Jeder Teilnehmer erhält vorher umfassende Informationen über das Thema. Die angewandten Methoden und theoretische Grundlagen. Ein Artikel aus einer Fachzeitschrift vertieft diese.
- ✚ Normaler Tagesablauf, ausgewogenes Verhältnis von Seminar und Pausenzeiten.
- ✚ Zu Seminarbeginn ausführliche Vorstellung der Teilnehmer und Seminarleiter und Beschreibung wechselseitiger Erwartungshaltungen.
- ✚ Keine gruppodynamischen Effekte "...davon halten wir nichts, ...das funktioniert in so kurzer Zeit nicht".
- ✚ Kein "pushen", d. h. kein Herbeiführen und Provozieren extrem emotional belastender Situationen "...dafür kennen wir Euch zu wenig... Die Nacharbeit braucht Zeit. Dafür ist das Seminar zu kurz und die Gefahr einer Dekomprimierung zu groß...".
- ✚ "Alles kann- nichts muss" - Jeder Teilnehmer bestimmt selbst, wie weit er gehen möchte "...fühlt Euch frei, jederzeit eine Übung zu verweigern, nein zu sagen oder eine Auszeit zu nehmen...".
- ✚ Geduld mit der Entwicklung eines jeden Teilnehmers, Tempo wird bewusst herausgenommen.
- ✚ Sofortiger Stopp bei emotionaler Betroffenheit eines Teilnehmers und ggf. Änderung im Ablauf.
- ✚ Notizen sind ausdrücklich erwünscht. Arbeitsblätter sollen zur eigenen Auseinandersetzung mit den Themen anregen und Hilfestellungen geben.
- ✚ Aufforderung zu Nachfrage und zum Hinterfragen.
- ✚ Fortlaufende Reflexionen (Abschnitts- und/oder tageweise).
- ✚ Persönliche Erfahrungen sind wichtig. Sie werden ausdrücklich in den Ablauf integriert und ihre Bedeutung herausgestellt.
- ✚ Rollenspiele und der Austausch persönlicher Situationen erfolgen in kleinen Gruppen, nicht vor der gesamten Teilnehmerschaft (Zweiergruppen, Dreiergruppen, max. 6 Teilnehmer mit einem Trainer).
- ✚ Modelle zur Erklärung von Persönlichkeit/ Persönlichkeitstypen/Persönlichkeitsteilen werden als solche vorgestellt. Sie erheben ausdrücklich keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Sie können hinterfragt und diskutiert werden. "...Schemata und Modelle sind Hilfen etwas zu verstehen oder zu lernen. Die Realität ist vielschichtiger. Kein Modell kann alles abdecken. Wir bieten dieses Modell an. Könnt Ihr etwas damit anfangen?"

Noch detailliertere Checklisten finden Sie auf der Homepage von Pfarrer Gerald Kluge:

<http://www.sekten-sachsen.de/psychori.htm> und <http://www.sekten-sachsen.de/schwarzpaed.htm>

Doch es gilt::

Wichtiger als die Fragen "Ist XY eine Sekte? Hat das Angebot ABC etwas mit Scientology zu tun?" ist es, dass Sie selbst Ihren eigenen Standpunkt definieren und derartige Angebote mit dem "gesunden Menschenverstand" hinterfragen. Kann ein Heilungsangebot, in "10 Stunden jede Krankheit bekämpfen zu können", wirklich seriös sein? Wo hat sich angebliche Wissenschaft der kritischen Überprüfung ihrer Thesen gestellt? Welche Qualifikation haben einzelne Anbieter und ihre Mitarbeiter? Kann man für 9000 US\$ sich einfach seine eigene Wahrheit "kreieren", wenn einem die Realität nicht mehr gefällt? Stimmt das dort vermittelte Menschenbild, die Definition von Ethik, Moral, Verantwortung und mitmenschlichem Umgang mit meinem eigenen Standpunkt und dem unserer Institution überein? Auf Basis dieser Fragen sollten Sie jedes Angebot und jede Anfrage zunächst selbst bewerten. Neben dieser Prüfung können ehemalige Seminarteilnehmer befragt werden. Deren Einschätzungen können äußerst hilfreich sein. Klingen diese realistisch und lassen auf eine nüchterne Bewertung schließen, werden sie Ihnen bei der Entscheidung helfen. Euphorische, übertriebene und unrealistische Äußerungen über den Erfolg des Seminars werden Sie alarmieren. Alarmzeichen sind hier ganz besonders Schweigeverpflichtungen, denen sich die Teilnehmer eines Seminars unterworfen haben. Warnzeichen ist darüber hinaus der stereotype Hinweis, etwa dergestalt: „Dies kann man nicht beschreiben, man muss es erlebt haben“. Aber scheuen Sie sich auch nicht, bei Unsicherheit Experten zu fragen. Anlaufstellen können die Beauftragten für Weltanschauungsfragen der Kirchen oder Selbsthilfegruppen sein. Eine Auswahl finden Sie hier:

- Informationen von Hansjörg Hemminger, Weltanschauungsbeauftragter der evangelischen Landeskirche in Württemberg und Mitglied der Enquete Kommission des deutschen Bundestages www.gemeindedienst.de/weltanschauung
- Die Seiten der Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): <http://www.ezw-berlin.de>
- Die Informationsseiten von Wilfried Müller, mit themenspezifischer Suchmaschine und umfangreicher Linkdatenbank <http://www.religio.de>
- Informationen der AGPF - Aktion für Geistige und Psychische Freiheit e. V., ein Dachverband von Selbsthilfe- und Betroffenenengruppen: <http://www.AGPF.de>
- Spezielle Informationen insbesondere zur Scientology-Organisation bietet Rechtsanwalt Ingo Heinemann www.ingo-heinemann.de
- Die Seiten der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V. <http://www.ksa-hamm.de>
- Pfarrer Harald Lamprecht, Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Landeskirche Sachsens <http://www.confessio.de>
- Hilfreiche Informationen über die Szene bietet Pfarrer Gerald Kluge, der Beauftragten der römisch-kathol. Diözese Dresden-Meißen: <http://www.sekten-sachsen.de>
- Eine Übersicht des Provinzialpfarramts für Weltanschauungsfragen der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg von Pfr. Thomas Gandow: <http://www.ekibb.com/seels/sekten/index.htm>

- Die Seiten der Selbsthilfe-Organisation SINUS -Sekteninformation und Selbsthilfe Hessen und Thüringen e. V.
<http://www.dike.de/SINUSsekteninfo/>
- Sehr lesenswert ist die Broschüre der Berliner Senatsverwaltung für Jugend und Familie
http://www.sensjs.berlin.de/familie/sekten/sekten_inhalt.htm

Auch die folgenden Seiten bieten interessante und vor allem
länderübergreifende Informationen

- Die Evangelische Orientierungsstelle "Kirchen - Sondergruppen - religiöse Bewegungen" in der Schweiz
www.relinfo.ch
- Informationen der österreichischen Gesellschaft gegen Sekten und Kultgefahren
<http://www.sektinfo.org/>
- Die Ökumenische Beratungsstelle "Religiöse Sondergruppen und Sekten"
www.sektenberatung.ch
- Als unabhängige, nicht kirchliche Arbeitsstelle informiert in der Schweiz
www.infosekta.ch
- Informationen über Religionen und religiöse Bewegungen - unabhängig von weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnissen – vermitteln
www.inforel.ch und www.rel-news.ch
- Die Seiten der evangelischen Beratungsstelle Luzern
www.sektenberatung.ch
- Die Seiten der katholischen Arbeitsstelle "Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz" von Pfarrer Joachim Müller
www.kath.ch/infosekten
- Informationsstelle von Jean-François Mayer auf französisch und englisch
www.religioscope.com
- Der Text einer Broschüre des Österreichischen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie
http://www.bmn.gv.at/admin_jugend/admin_j_sekten/j_sekten_inhalt.htm
- Die umfangreichen Seiten bzw. Links der niederländischen SIMPOS Information zu esoterischen Bewegungen, Okkultgruppen usw. (in niederländischer u. englischer Sprache)
<http://www.stelling.nl/simpos/simpoeng.htm>

Das "Lebensbewältigungshilfegesetz" ein kurzer Ausblick auf die aktuelle politische Diskussion

Die Enquete-Kommission des Bundestages, die sich mit der Thematik der "sogenannten Sekten und Psychokulte" befasst hatte, sah erheblichen Handlungsbedarf. Über 1000 Methoden und Techniken würden angeboten und angewandt. Der Markt ist für die Kunden völlig intransparent geworden. Untersuchungen haben gezeigt, dass hier erhebliche Gefahren für den einzelnen

Klienten/Teilnehmer entstehen können. Diese sieht die Kommission insbesondere in den Bereichen

- *Verändern von Erleben (Bewusstsein, Geist und Psyche), Verhalten und Persönlichkeit durch Anwendung unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken;*
- *Gefahr der Abhängigkeit Betroffener von einem Anbieter und damit einhergehendem Risiko, finanzieller Ausbeutung und gesundheitlicher Schädigung;*
- *Anwenden von Sozialtechniken, die die Menschenwürde verletzen und daher sittenwidrig sind. Diese Techniken werden als therapeutische Maßnahmen getarnt.*

Deshalb soll durch eine gesetzliche Regelung dem Verbraucherschutz breiterer Raum eingeräumt werden. Hierzu hat die Bayerische Staatsregierung Ende 2003 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Insbesondere sollen konkrete Verpflichtungen zur Auskunft über Qualifikation, angewandte Methoden sowie Dauer der Kurse und die finanziellen Verpflichtungen aufgenommen werden. Ferner sollen Regelungen einer vorzeitigen Beendigung derartiger Verträge getroffen werden.

Ziel ist es durch ein transparenteres Marktgeschehen auf Dauer einen Rückgang bei den unseriösen Anbietern zu erreichen. Den detaillierten Text des bayerischen Gesetzentwurfes und vor allem die Begründung finden Sie im Internet unter








<http://www.agpf.de/PsychoVertragsGesetz-Bayern2003.htm>

und

<http://www1.bundesrat.de/Site/Inhalt/Drucksachen/2003/0690-03.property=Dokument.pdf>

Äußerst bedauerlich ist es deshalb, dass der Bundesrat den bayerischen Gesetzentwurf nicht in den Bundestag eingebracht hat. Damit ist erneut eine begrüßenswerte Länderinitiative gescheitert. Die Hintergründe haben wir ebenfalls in dieser Broschüre dokumentiert..

Quellen:

-  Hemminger, Hansjörg: "Eine Erfolgspersönlichkeit entwickeln? – Psychokurse und Erfolgstechniken in der Wirtschaft"; EZW Information Nr. 132 VII, 1996.
-  Hemminger/Keden: Seele aus zweiter Hand, Quell-Verlag, Stuttgart, 1997.
-  Utsch, Michael (Hg): "Erfolg, Optimismus, Gewinn – Erfolgstrainings, Motivationsgurus und Strukturvertriebe auf dem Prüfstand", EZW Texte Nr. 164, 2002.
-  Arbeitskreis Sekten e. V.: "Du schaffst alles, mach was aus Dir - Kritischer Umgang mit Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung", Tagungsbericht, 1999
-  Endbericht der Enquete Kommission "So genannte Sekten und Psychogruppen", Bonn, 1998.
-  Zingel, Harry: http://www.zingel.de/mlm_d.htm: Grundbegriffe des Multi Level Marketings; © Harry Zingel 1997-2004 Version 5.2 vom 4. April 2004
-  Keupp, Heiner: Chancen und Risiken der Individualisierung, in: Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern, Mitteilungsblatt der AEEB (Hg.), 13. Jg., Nr. 1, 1996

- ✚ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein: "Sekten, Psychogruppen und religiöse Gemeinschaften in Schleswig-Holstein; 4. Bericht, 2001.
- ✚ Schwertfeger, Bärbel: "Der Griff nach der Psyche – Was umstrittene Persönlichkeitstrainer in Unternehmen anrichten"; Campus Verlag, 1998
- ✚ Schwertfeger, Bärbel: Vortragsmanuskript - Welche Folgen umstrittene Trainings und Therapieangebote haben können, 2004
- ✚ Goldner Colin: Psycho - Therapien zwischen Seriosität und Scharlatanerie, Pattloch-Verlag 1997
- ✚ Goldner Colin: Die Psychoszene, Alibri-Verlag 2000

Die Autoren:

Dipl.-Immobilienwirt (DIA) Udo Schuster, seit 1986 Vorstandmitglied der Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e. V.

Dipl.-Sozialpäd. (FH) Bernd Dürholt, seit 1991 Vorstandmitglied der Elterninitiative. Beide Autoren sind seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Beratungs- und Betroffenenarbeit tätig.

Bärbel Schwertfeger

„Der Griff nach der Psyche – welche Folgen umstrittene Trainings und Therapieangebote haben können“

Stellen Sie sich vor, Ihr Chef schickt Sie zu einem Persönlichkeitsseminar, weil er meint, das täte Ihnen gut. Sie lesen die Broschüre und sind angetan von den verlockenden Versprechungen. Da heißt es: Der Block - das völlig andere Persönlichkeitstraining - innere Stärken spüren und nutzen, gelassen das Leben meistern, frei werden für das Wesentliche. Da ist die Rede vom „Durchbruch zu Harmonie und Lebensfreude“ und von der „Steigerung der Leistungsfähigkeit“. Informationen über den Seminarort, die Seminarzeiten, den Ablauf und die angewendeten Methoden gibt es jedoch nicht. Im Gegenteil: Es sei eben gerade ein Kennzeichen des Trainings, dass die Teilnehmer nicht wissen, was auf sie zukommt, behauptet der Seminaranbieter. Auch ehemalige Teilnehmer hüllen sich daher gern in Schweigen und speisen Neugierige mit dem Satz ab: Das muss man eben selbst erleben.

Laut Angaben des Anbieters haben bereits mehr als 8000 Menschen das Training besucht, darunter zahlreiche Manager und Vorstände und die Referenzliste liest sich wie das Who is who der deutschen Wirtschaft.

Das Abenteuer beginnt stets am Münchner Flughafen. Mit dem Bus werden die Teilnehmer an einen ihnen unbekanntem Ort gefahren. Dort erwartet sie dann die erste Trainingsaufgabe: „Lege bitte die folgenden Gegenstände, falls Du sie dabei hast ordentlich auf Dein Bett, so dass alles gut sichtbar ist. Zähle an Kleidung das mit, was

Du gerade an hast.“ Dann kommt die Liste mit den Dingen, die man behalten darf. Ein Auszug: 3 waschbare Hemden/Blusen, 2 Paar Röcke/Hosen, 5 Paar Strümpfe, 5 Paar Unterwäsche/BH, 2 Paar Schuhe, 2 Handtücher, 1 Gesichtscreme, Brille, Ehering und Taschentücher. Der Rest muss in den Koffer gepackt werden. Dazu gehören Brieftasche, Wagenschlüssel, Uhren, Schmuck, Make-up, Zigaretten. Die Koffer werden abgegeben und bleiben bis zum Seminarende unter Verschluss. Dann werden den Teilnehmern 16 Regeln vorgesetzt.

1. Es ist nicht erlaubt, außerhalb der Mahlzeiten Getränke oder Essen (bis auf Wasser) zu sich zu nehmen. (auch nicht Kaugummi oder Pfefferminz)!
2. Rauchen ist während des Seminars nicht erlaubt!
3. Alkohol, Tabletten, Kopfschmerztabletten sind während des Seminars nicht erlaubt (mit Ausnahme der ärztlich verordneten)!
4. Sexuelle Aktivitäten, inklusive Selbstbefriedigung, sind während des Seminars nicht erlaubt!
5. Kommunikation außerhalb des Seminar-Raums ist bis auf Notfälle nicht erlaubt. Im Seminar-Raum ist Kommunikation erlaubt, die
 - a) von den Seminarleitern/-mitarbeitern geführt wird
 - b) durch die Teilnahme an den Übungen bedingt ist
 - c) durch einen Notfall bedingt ist.Insbesondere Plaudern und Flüstern sind untersagt!
6. Du solltest Dein Notizbuch und Deinen Bleistift immer bei Dir haben, außer bei körperlichen Aktivitäten oder aufgrund anderer Anweisungen!
7. Achte darauf, dass Deine äußere Erscheinung und Deine Kleidung immer ordentlich ist.
8. Achte darauf, dass Dein Schlafraum immer ordentlich ist!
9. Achte darauf, dass das Badezimmer und die Toiletten immer ordentlich und sauber sind!
10. Verwende Wasser ganz bewusst, nur mit der äußerst möglichen Sparsamkeit!
11. Sei immer pünktlich!
12. Sei innerhalb von 15 Minuten nach dem Morgensignal an dem angegebenen Ort, vollständig angezogen in Sportkleidung!
13. Sitze während der Mahlzeiten aufrecht und nicht aufgestützt! Nimm so kleine Bissen, dass Du das Essen bewusst erleben kannst!
14. Behalte nur die persönlichen Dinge, die Du während des Seminars benutzen darfst (siehe 1. Trainings-Aufgabe)!
15. Denke während des Seminars über den Trainings-Leitfaden nach!
16. Folge den Anweisungen der Mitarbeiter des Seminars!

Die Regeln werden nicht erklärt und nicht diskutiert. Wer sie nicht einhalten will, muss wieder gehen. Das gesamte Training entpuppt sich dann als ziemlich autoritärer Psycho-Drill mit wenig Schlaf, karger Kost und aufwühlenden Psycho-Übungen. Die Teilnehmer werden durch die teilweise bis in die späte Nacht dauernden Sitzungen gezielt verwirrt. Da sie keine Uhr haben, verlieren sie jegliches Zeitgefühl. In den Übungen geben sie oftmals ihre intimsten Probleme preis. Es kommt häufig zu wahren Heulorgien. Tiefsitzende Traumata werden aufgebrochen, aber nicht bearbeitet. Kritische Fragen werden grundsätzlich nicht beantwortet. Die Berichte lesen sich zum Teil wie ein Horrorfilm. Hier die Aussage von einem der zahlreichen Kritiker:

Die Trainer waren überhaupt nicht bereit, auf Kritik einzugehen. Jede kritische Bemerkung wurde sofort auf den Kritiker zurückgeworfen...Ich halte die Art des Vorgehens für wenig menschenwürdig. Nach meinem Empfinden ist das ein faschistisches System, was die da aufziehen.

Arnulf Gottschall, Managementtrainer und Berater bei ComTeam

Aber nun wird es interessant. Es gibt nämlich auch zahlreiche begeisterte Teilnehmer, darunter einige Topmanager. Hier ein Beispiel:

Ich selbst habe jedenfalls - ohne irgendwelchen Druck wahrzunehmen - aus vier Tagen „Einlassen“ auf Ungewohntes und viel Zeit für mich selbst, viel Positives für mein Leben gezogen.

Joerg Wacha, Geschäftsführer der CSC Ploenzke Akademie GmbH, Kiedrich.

Nun kann man es ja niemanden nehmen, dass ihm das Seminar etwas gebracht hat. Erstaunlich ist jedoch, dass zahlreiche Teilnehmer steif und fest behaupten, es gebe überhaupt keine autoritäre Regeln, keinen Drill und keinen Schlafentzug. So schreibt ein Unternehmensberater aus dem Allgäu: „Ich bin im Block-Training weder unter Gruppendruck gesetzt worden, noch durch Schlaf- oder Essenentzug gefügig gemacht worden. Vom Block-Training ist mir vor allem der Grundgedanke der humanistischen Psychologie nachhaltig im Gedächtnis geblieben. Das Ergebnis bei mir: Ich schlage nicht mehr achtlos Fliegen tot und esse weniger Fleisch.“ An eine Zeitung, in der ich einen kritischen Artikel über das Training veröffentlicht hatte, schrieb er: „Ich verwahre mich auf das Schärfste gegen die Behauptung, ich hätte mich auf dem Block-Training entmündigen lassen.. Halten Sie die deutsche Managerwelt wirklich für so blöd, dass sie sich in so großer Zahl in der angegebenen Art und Weise entmündigen lässt?

Nun frage ich Sie, was passiert hier? Bekommt man mehr Selbstbewusstsein durch autoritären Psycho-Drill? Mehr Kritikfähigkeit durch Kommunikationsverbot? Mehr Leistungsfähigkeit durch emotionale Destabilisierung? Oder gilt die These: Die totale Freiheit erreicht nur derjenige, der sich der totalen Kontrolle unterwirft! - der Leitspruch des Scientology-Gründers L.Ron Hubbard

Beim Versuch dieses Phänomen zu erklären, stieß ich auf die Arbeiten verschiedener amerikanischer Forscher. Einer davon ist Edgar Schein, der ein sehr einleuchtendes Drei-Stufen-Modell entwickelte:

Drei Stufen, wie man Menschen gefügig macht

Stufe 1: Aufbrechen (Unfreezing)

Erschütterung der Realität durch physiologische Desorientierung (Schlafentzug, Veränderung der Ernährung und der Eßgewohnheiten). Strenge Regeln, aufwühlende Übungen, emotionale Destabilisierung. Die Folge: Suche nach neuen Lösungen.

Stufe 2: Verändern (Changing)

Vorstellung des neuen Glaubenssystems, ständige Wiederholung der zentralen Thesen. Alte Vorstellungen stehen nur dem Glück im Weg, rationales Denken verhindert Neues. Gruppendruck.

Stufe 3: Fixieren (Refreezing)

Aufzeigen von unbegrenzten Möglichkeiten und Visionen. Die psychisch und körperlich geschwächten Teilnehmer reagieren euphorisch und glauben, endlich zu sich selbst gefunden zu haben.

Edgar Schein in „Coercive Persuasion“, 1961

Coercive Persuasion ist dabei nur einer der zahlreichen Ausdrücke für dieses Phänomen. Andere Forscher sprechen von Mind Control, Brainwashing, Thought Reform, Mental Programming. Ein weiteres Modell entwickelte Margaret Singer. Die Psychologieprofessorin gilt als eine der besten Kennerin der Psychokulte und Sekten und hat auch ein sehr empfehlenswertes Buch geschrieben. Der Originaltitel lautet „Cults in our midst“. Die deutsche Übersetzung heißt „Sekten“. Singer bezeichnet Gehirnwäsche als nicht sichtbare soziale Anpassung.

Gehirnwäsche als nicht sichtbare soziale Anpassung.

1. Lass die Person in Unkenntnis darüber, was vor sich geht und wie sie sich Schritt für Schritt ändert.
2. Kontrolliere Umgebung und Umwelt der Person, vor allem kontrolliere ihre Zeit.
3. Erzeuge in der Person gezielt ein Gefühl der Ohnmacht.
4. Stelle ein System von Belohnung und Strafe auf und steuere die Erfahrungen so, dass das Verhalten der Person, das ihre frühere Identität widerspiegelt, unterdrückt wird.
5. Stelle ein System von Belohnung und Strafe auf und steuere die Erfahrungen so, dass die Person das neue Glaubenssystem und die Verhaltensnormen der Gruppe verinnerlicht.

6. Entwickle ein in sich geschlossenes logisches System und eine autoritäre Machtstruktur, die kein Feedback zulässt und ohne Zustimmung oder Anordnung der Führung nicht geändert werden kann.

Margaret Singer, 1982

Nun wird vielleicht mancher von Ihnen sagen, das glaube ich nicht. Mir würde so etwas nie passieren. Und genau hier liegt natürlich auch das Problem. Denn niemand, der sich unwissentlich einer Gehirnwäsche unterzogen hat, gibt dies zu - denn dann wäre es ja keine Gehirnwäsche mehr, sondern eine bewusste Einstellungsänderung.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Dokument, das der Supreme Court des USA herausgab. Anlass war der Fall Wollersheim gegen Scientology. Der ehemalige Scientologe hatte die Psychosekte 1989 verklagt, weil er sich nach seinem Ausstieg einer psychiatrischen Behandlung unterziehen. Bei dem Fall ging das Gericht zwar davon aus, dass Scientology eine Religion ist, untersuchte aber ausschließlich das Verhalten und die Methoden der Organisation. Es kam zu dem Schluss, dass Methoden der „Gehirnwäsche“ eingesetzt werden und dass diese eine maßgebliche Ursache für die seelische Krankheit von Wollersheim waren. Scientology wurde letztinstanzlich zu einer halben Million Dollar Schadensersatz und einer Strafe von zwei Millionen Dollar verurteilt.

In dem Dokument heißt es: Coercive Persuasion kann viel wirksamer sein als Schmerzen, Folter, Drogen oder der Einsatz von körperlicher Gewalt und Drohungen. Der Einsatz von Gewalt ist das alte Modell der Gehirnwäsche. Doch die gewaltfreie Gehirnwäsche ist wesentlich wirksamer. Denn unter Gewalt hat sich oftmals nur das Verhalten, nicht jedoch die Einstellung der Betroffenen geändert. Mit Coercive Persuasion lassen sich dagegen die Einstellungen der Menschen verändern und zwar ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung. Die Menschen handeln dann so, wie es der Manipulator will.

Alle diese Programme zielen darauf ab, das Selbstkonzept einer Person, ihre Realitätswahrnehmung und ihre zwischenmenschlichen Beziehungen grundlegend zu verändern. Damit wird die unabhängige Entscheidungsfähigkeit einer Person beeinflusst und manipuliert. Zudem wird die Person ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung zu einem Handlanger der Organisation und handelt künftig in deren Sinn.

Diese Programme funktionieren deshalb, weil die Teilnehmer gezielt einem sehr starken emotionalen Stress ausgesetzt werden, den sie nur dadurch reduzieren können, indem sie das System akzeptieren und das geforderte Verhalten zeigen. Diese Prozesse führen daher nicht zu einer freiwilligen und selbst gewählten Veränderung der Einstellungen, sondern zu einer erzwungenen Fügsamkeit.

Dieser Prozess hat daher nichts mit religiösen Praktiken zu tun, schreibt der Supreme Court weiter, sondern es handelt sich um eine klare Kontrolltechnologie. Es ist daher der Prozess, der völlig losgelöst vom Inhalt oder von der Ideologie betrachtet werden muss. Dieser Prozess ist unethisch und unfair. Er ist subtil und greift wesentlich fundamentalere Freiheiten an als die Religionsfreiheit. Denn er ist eine Gefahr für die Selbstbestimmung und den freien Willen eines Menschen.

Wenn man diese Ausführungen nun mit dem eingangs geschilderten Seminar vergleicht, findet man doch erstaunliche Ähnlichkeiten. Dabei gibt es natürlich unzählige andere Seminare, die mit ähnlichen Methoden arbeiten und es ist nicht einfach, wo man die Grenze zwischen seriösen und gefährlichen Seminaren ziehen soll. Ich habe daher einmal einige Merkmale zusammengestellt, auf die man achten sollte. Wobei jedes Kriterium für sich nicht per se schlecht ist. Es kommt immer auf

den Zusammenhang und das Umfeld an. Ein Schweige-Seminar kann durchaus sinnvoll sein, wenn die Teilnehmer vorher wissen, was auf sie zukommt und wenn die Entscheidung, mitzumachen, bei ihnen liegt.

Der Griff in die Trickkiste

Wie es gelingt, Menschen mürbe zu machen

Verschleiern

Keine Informationen zum Ablauf.

Allmachtsphantasien

Du erreichst alles, wenn Du richtig denkst.

Strenge Regeln

Sie sind oftmals der erste Schritt in die Abhängigkeit. Wer dazu Ja sagt, macht auch weiter mit.

Machtlosigkeit

Der unbekanntere Ort, die Abgabe persönlicher Dinge und Uhren erzeugen ein Gefühl der Ohnmacht.

Zermürbung

Stundenlange Sitzungen, lange Arbeitstage und wenig Schlaf machen auch den Stärksten mürbe und reduzieren die Kritikfähigkeit.

Ernährung

Wenig oder ungewohnte Nahrung, das Verbot von Alkohol und Zigaretten führen zu einer Destabilisierung des physischen Gleichgewichts. Gewohnte Stressbewältigungsstrategien wie etwa Rauchen fehlen.

Kommunikationsverbot

Negative Äußerungen werden unterbunden, der Einzelne wird sozial isoliert.

Intime Beichten

Teilnehmer liefern sich dem Wohlwollen des Trainers und der Gruppe aus. Sie haben Angst, dass ihre Beichten später gegen sie verwendet werden.

Gruppendruck

Das Ausgeschlossenensein von einer Gruppe aktiviert eine unserer größten Urängste.

Neue Sprache

Viele Gruppen arbeiten mit einer eigenen Sprache. Wer die Sprache ändert, ändert das Denken.

Kunstsprache der Scientologen, Landmark: Das „Forum“ ist eine Untersuchung, was es heißt, Mensch zu sein. Das Versprechen ist, dass Menschen, die das Curriculum absolviert haben, ein Leben leben, das sie leben. Beim Forum geht es darum,

vollständig in seiner Vergangenheit zu sein. Das gibt dann die Gelegenheit, Möglichkeit hervorzubringen.

Durch das Umdefinieren bekannter Begriffe werden die Teilnehmer gezielt verunsichert. Wer mit der Interpretation, welche die Forumsleitung für das dargelegte Problem vorbringt, nicht einverstanden sei, oder sie nicht gleich versteht, der sieht sich häufig vor der Alternative, entweder als dumm oder trotzig dazustehen oder aber sich anzupassen. Kontrolltechnik über Sprache.

Keine Notizen

Wer mitschreibt, reflektiert das Gesagte.

Phantasiereisen

Wachrufen von schmerzlichen oder traumatischen Erinnerungen forciert die Suche nach Lösungen.

Indirekte Tranceinduktion

Einsatz hypnotischer Sprachmuster. Unlogische Botschaften werden logisch präsentiert und verwirren die Teilnehmer.

Unterbinden von Kritik

Wer Kritik übt, wird abgewürgt. Er ist nur nicht bereit, sich auf den Prozess einzulassen.

Claqueure

Begeisterte Anhänger oder „Assistenten“ übernehmen Vorbildfunktion.

Was sind nun die Folgen eines solchen Seminars?

Zunächst einmal muss klar gestellt werden, dass jeder Mensch reagiert anders darauf reagiert. Der eine profitiert vielleicht tatsächlich davon und packt danach seine Aufgaben energischer an. Der andere ist verwirrt und weiß nicht so recht, wie er das Ganze einordnen soll. Der nächste leidet unter psychischen Problemen wie Schlafstörungen oder knabbert an den im Seminar hochgekommenen Problemen. Und ein weiterer landet mit einem psychotischen Schub für ein paar Wochen in der Psychiatrie. Das kann übrigens auch bei vorher psychisch völlig gesunden Menschen passieren.

Am häufigsten lässt sich jedoch ein aufgesetztes Selbstbewusstsein beobachten. Die „Geläuterten“ halten sich für die Größten, überschätzen sich und weisen jegliche Kritik sofort zurück. „Normale“ Gespräche sind oftmals nicht mehr möglich. Sie verhalten sich arrogant und egoistisch, ecken bei ihren Kollegen und Mitarbeitern an. Fast immer kommt es zu Konflikten mit dem Ehe- oder Lebenspartner. Diese erkennen ihre Partner nach dem Seminar manchmal nicht wieder. Häufig führt der Seminarbesuch daher zu massiven Problemen und Konflikten.

Was Seminaranbieter dabei anrichten, ist oftmals sozial völlig unverantwortlich. Da werden Familien zerstört. Partner und Kinder leiden. Auch die Betroffenen kommen oft nicht klar mit ihrem neuen Leben. Manchmal legt sich der „Schub“ wieder, manchmal bleibt vor allem die Beziehung angeknackst.

Woran erkenne ich einen seriösen Anbieter?

1. Aufklärung über Trainingsinhalte, Methoden und Ziele ist oberste Pflicht.
2. Die Entscheidungsfreiheit, eine Übung mitzumachen, muss stets beim Einzelnen bleiben. Jeder hat das Recht, ohne große Rechtfertigungen „nein“ zu sagen.
3. Jeder Mensch hat eine andere Vorgeschichte und reagiert anders.
4. Der Trainer muss gruppendynamische Prozesse erkennen und gegebenenfalls eingreifen, wenn ein Teilnehmer von der Gruppe zu sehr unter Druck gesetzt wird.
5. Kritik muss erlaubt sein und der Trainer sollte adäquat darauf eingehen.
6. Emotional aufwühlende Erlebnisse müssen besprochen und aufgearbeitet werden.

bschwertfeger@t-online.de

Bärbel Schwertfeger: Der Griff nach der Psyche, Campus Verlag 1998, 21,50 €

Prof. Dr. Ralf B. Abel, Schleswig/Schmalkalden

Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften. *

I. Allgemeines

Im Berichtszeitraum blieben die rechtlichen Implikationen von Religion im Allgemeinen und der Entwicklung und Stellung religiöser Gemeinschaften innerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes problematisch. Das traditionelle deutsche Staatskirchenrecht befindet sich in einem spürbaren Wandel. Neue Begriffe wie „Religionsverfassungsrecht“¹ finden Eingang in die Debatte. Die staatliche Finanzierung der Kirchen wird erneut kontrovers diskutiert.² Mit dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Religionsrecht befasst sich kritisch Czermak. Danach spielen Fragen der Rechtsgleichheit in einem zunehmend säkularen

* Der Beitrag schließt an NJW 2001, 410, an. – Der Autor lehrt Öffentliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Informationsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der FH Schmalkalden/Thüringen und war Mitglied der Enquete Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des 13. Deutschen Bundestages. Er vertritt die Bundesregierung in einer Auseinandersetzung mit der Vereinigungskirche.

¹ Vgl. Czermak, NVWZ 2000, 896; Zacharias, KuR 2001, 355.

² Sailer, ZRP 2001, 80; dazu Bohl, ZRP 2001, 274, Post, ZRP 2001, 275 und, im Hinblick auf die im Ursprungsartikel nicht offen gelegte hervorgehobene Tätigkeit des Autors Sailer für die Glaubensgemeinschaft Universelles Leben, Kriele ZRP 2001, 275.

und religiös-weltanschaulich pluralen Staatswesen eine immer größere Rolle, was jedoch von der Verfassungswirklichkeit negiert werde.³

Kulturelle Konflikte artikulieren sich vielfach als Kollision zwischen Ge- oder Verboten des einheimischen Rechts und bestimmten religiös begründeten Verhaltensanforderungen oder kulturell eingeübten Gewohnheiten des Herkunftslandes von Zuwanderern⁴. Rechtsstreitigkeiten, die diese Konflikte ins allgemeine Bewusstsein rückten, gingen um die Fragen, ob eine Lehrerin ein Kopftuch tragen darf⁵, ob islamischer Religionsunterricht in Berlin statthaft ist⁶ oder ob das Schächten den Anhängern bestimmter islamischer Glaubensrichtungen gestattet sein soll.⁷

Auch wenn der Abschlussbericht der vom 13. Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“⁸ zur Versachlichung der Debatte um diese Gruppierungen beigetragen hatte, kam es in der juristischen Fachwelt zu einer Kontroverse über die Frage, ob es in Deutschland religiöse Diskriminierung gebe.⁹

II. Verfassungsrecht

Das Urteil des BVerfG zum Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV¹⁰ stieß zwar auf ein geteiltes, aber im Ergebnis verhalten zustimmendes Echo.¹¹ ¹² Zwar werde die Organisation den Religionsgemeinschaften anheim gestellt, aber gleichwohl gebühre dem Gericht Anerkennung dafür, dass es die korporierten Religionsgemeinschaften gleichwohl auf verfassungsrechtliche Grundentscheidungen verpflichtete, die Ausdruck einer vor allem christlich geprägten Rechtskultur seien, aber auch von nichtchristlichen, insbesondere muslimischen Gemeinschaften anerkannt werden müssten und könnten.¹³ Mit dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Religionsrecht befasst sich kritisch Czermak. Danach spielen Fragen der Rechtsgleichheit in einem zunehmend säkularen und religiös-weltanschaulich pluralen Staatswesen eine immer größere Rolle, was jedoch von der

³ Czermak,

⁴ Hierzu Dieter Grimm, FAZ vom 21.06.2002, Seite 49

⁵ BVerwG...

⁶ BVerwG, NVWZ 2000, 922; Muckel, JZ 2001, 58.

⁷ BVerwG....

⁸ BT-Dr. 13/10950.

⁹ Kriele, ZRP 2001, 495; Bartels, Löffler und Kriele, ZRP 2002, 90.

¹⁰ BVerfG 102, 370 = NJW 2001, 429.

¹¹ Vgl. nur Muckel, Jura 2001, 456; im Anschluss A.v. Campenhausen, ZevKR 46 (2001), 165 ff.; H. Weber in: Religion, Staat, Gesellschaft II (2001), 47 ff.; kritisch Sandler, NJW 2002, 2611.

¹² Muckel, Jura 2001, 456 [462].

¹³ Muckel, Jura 2001, 456 [462].

Verfassungswirklichkeit negiert werde. An Einzelbeispielen erweist sich die Schwierigkeit, die staatliche Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität in Ausgleich zu bringen mit der vielfach abgesicherten Nähe zu den christlichen Kirchen und dem damit verbundenen favor ecclesiae.¹⁴

Nicht zur Entscheidung angenommen wurde eine Verfassungsbeschwerde des Trägervereins der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben. Dieser sieht sich durch die Kirchen und ihre Sektenbeauftragten verfolgt. Er beehrte eine Verpflichtung des Staates, Regelungen zu schaffen, mit deren Hilfe korporierten Religionsgemeinschaften dieser Körperschaftsstatus wieder entzogen werden könne. Der Beschwerdeführer zielte in erster Linie auf die christlichen Kirchen, denen er einen Missbrauch ihrer vermeintlichen religiösen Meinungsführerschaft zu Lasten religiöser Minderheiten vorwarf. Das BVerfG stellt demgegenüber fest, dass das Wirken und der Status der korporierten Religionsgemeinschaften von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt seien, soweit diese sich in dem ihnen durch die Gesetze und die Verfassung gezogenen Rahmen hielten. Darunter fällt auch die kritische Auseinandersetzung mit anderen Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit, wobei keine Bindung an die nur den Staat treffenden Grundsätze von Neutralität und Parität bestehe. Besondere staatliche Schutzpflichten ließen sich nur dann feststellen, wenn die staatliche Gewalt überhaupt keine oder offensichtlich gänzlich ungeeignete oder unzulängliche Vorkehrungen zum Schutz der Religionsfreiheit von Minderheiten getroffen hätte. Dies ist nach den Feststellungen des BVerfG nicht der Fall. Vielmehr geben die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf etwaiger rechtsverletzender Äußerungen.¹⁵

Mit der Frage, ob Scientology ein Religionsgemeinschaft ist, beschäftigt sich Thüsing und verneint sie.¹⁶ Es verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, wenn ein Mitglied der Scientology-Organisation aus einer politischen Partei ausgeschlossen wird. Die CDU hatte auf einem Bundesparteitag¹⁷ beschlossen, die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation sei mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar. Daraufhin wurden Mitglieder aus der CDU ausgeschlossen und diese Ausschlüsse wurden von den Parteischiedsgerichten jeweils bestätigt. Die hiergegen gerichteten Klagen wurden als unbegründet zurückgewiesen.¹⁸ Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁹ Die von den Partei- und staatlichen Gerichten vorgenommene Abwägung war nach Ansicht des BVerfG verfassungsrechtlich unbedenklich. Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordere nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren könnten. Dies bedeutet in personeller Hinsicht u.a. eine Verbürgung der freien Entscheidung über Aufnahme

¹⁴ Czermak,

¹⁵ BVerfG, NVWZ 2001, 908.

¹⁶ Thüsing, ZevKR 45 (2000), 592.

¹⁷ Beschluss C 47, Bundesparteitag vom 17.12.1991.

¹⁸ LG Bonn, NJW 1997, 2958 und OLG Köln, NJW 1998, 3721.

¹⁹ BVerfG, NJW 2002, 2227.

und Ausschluss von Mitgliedern.²⁰ Auch wenn die Ausschlüsse in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG eingriffen, wäre dies gerechtfertigt. Die Glaubensfreiheit gelte nicht schrankenlos. Ihre Grenzen werden durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang bestimmt.²¹

Grundrechte von Arbeitnehmern werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass das Fehlen der Mitgliedschaft in einer kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft auf der Lohnsteuerkarte obligatorisch durch Striche kenntlich gemacht werden muss. Dies ist verfassungsrechtlich ebenso zulässig wie die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte.²² Auch der Genuss von Rauschgiften lässt sich nicht mit Gründen der Religionsfreiheit rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht versagte ebenso wie die Vorinstanzen die Erteilung einer Erlaubnis zum Anbau von indischen Hanf gemäß § 3 BtMG. Die freie Religionsausübung gebiete keine derartige Ausnahme. Der Schutz der Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung, der ebenfalls verfassungsrechtlichen Rang genießt, führt zu einer Güteabwägung zu Lasten des als religiöses Ritual dargestellten Cannabis (Haschisch-) Konsums Einzelner, zumal das Begehren des Klägers als Teil einer Kampagne gegen die generelle Legalisierung von Cannabiskonsum zu verstehen war.²³

Streitig war die Frage, in wie weit die Bundesregierung berechtigt ist, über religiöse und weltanschauliche Vereinigungen zu informieren. Die Osho-Bewegung (zuvor: Bhagwan) hatte sich gegen kritische öffentliche Äußerungen der Bundesregierung aus den späten 70er und 80er Jahren gewandt und Unterlassung begehrt. Der Klage wurde vom VG Köln zunächst teilweise stattgegeben²⁴, vom OVG dann in vollem Umfang abgewiesen²⁵. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BVerwG zurückgewiesen.²⁶ Auf die Verfassungsbeschwerde hin hob das BVerfG das klagabweisende Urteil in einigen Punkten auf. Dabei hat das BVerfG die verfassungsrechtliche Zulässigkeit öffentlicher staatlicher Informationen über religiöse und weltanschauliche Vereinigungen im Grundsatz bejaht. Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit biete danach keinen Schutz dagegen, dass sich der Staat und seine Organe mit den Trägern dieses Grundrechts sowie ihren Zielen und Aktivitäten öffentlich – auch kritisch – auseinandersetzen. Dabei ist allerdings das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates durch Zurückhaltung zu wahren. Diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sind dem Staat untersagt. Nicht zulässig ist danach ein pauschal verwendetes Attribut wie „destruktiv“ oder „pseudoreligiös“, wohingegen Begriffe wie „Sekte“ oder

²⁰ So bereits BVerfG, NVWZ 2002, 70 – Wahlkreiseinteilung Krefeld.

²¹ Vgl. dazu BVerfG, NJW 1989, 3269 [3270] m.w.N.

²² BVerfG, NVWZ 2001, 909 = RDV 2002, 126.

²³ BVerwG, NJW 2001, 1365.

²⁴ VG Köln, KirchE 24, 10 [17 ff].

²⁵ OVG NW, KirchE 28, 106 [114 ff].

²⁶ BVerwG, NJW 1991, 1770.

„Psychosekte“ verfassungsrechtlich zulässig sein können.²⁷ Mit Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit befasst sich Brauser-Jung²⁸ und kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass diese Freiheiten ebenso wie alle anderen Grundfreiheiten nicht bedingungslos gelten. Daher begegnen z.B. sog. Schutzserklärungen in Bezug auf die Scientology Organisation verfassungsrechtlich keinen Bedenken.²⁹

III. Vereins-, Gewerbe-, Straßenrecht, sonstiges öffentliches Recht

Aus Anlass der Terrorbekämpfung hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 08.12.2001 beschlossen, das sogenannte Religionsprivileg aus dem Vereinsgesetz ersatzlos zu streichen.³⁰ Dies wurde bereits von der „Sekten“-Enquete-Kommission des 13. Deutschen Bundestages gefordert.³¹ Mit dem Verbot von Religionsgemeinschaften befassen sich Michael³² und Groh³³ und plädieren für eine entsprechende Verfassungsänderung.

Für Abwehransprüche gegen Äußerungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten ist nach einem Beschluss des BGH - wie auch sonst im Staatskirchenrecht³⁴- der Verwaltungsrechtsweg gegeben.³⁵ Zwar stehen korporierte Religionsgemeinschaften dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber³⁶, aber die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts legt ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften, so dass ein Rechtsstreit nicht auf der Ebene staatsbürgerlicher Gleichordnung erfolge.³⁷ Den Weg dazu hatte der BGH durch sein Urteil vom 11.02.2000 geebnet, das auch in

²⁷ BVerfG, B.v. 26.06.2002, NJW 2002, 2626.

²⁸ Gerrit Brauser-Jung, Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit, Studien zum öffentlichen Wirtschaftsrecht Bd.51, Köln/Berlin/Bonn/München 2002.

²⁹ Gerrit Brauser-Jung, Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit, S. 397 ff.

³⁰ BGBl. I S. 3319.

³¹ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, zur Sache 5/98, Deutscher Bundestag (Hrsg.), Bonn 1998, Seite 297 (Ziff. 6.2.3.2).

³² JZ 2002, 482.

³³ KritV 2002, 39.

³⁴ Vgl. BVerwG, DVBL 2001, 938 =DÖV 2001, 473 zur Verwerfungskompetenz staatlicher Gerichte bezüglich eines Kirchensteuerbeschlusses; VG Osnabrück, NVWZ 2000, 961 für die Zulassung zum Studium an kirchlicher Fachhochschule.

³⁵ BGHZ 148, 307 = NJW 2001, 3537 unter Aufhebung der Vorinstanz: OLG Bremen, NVWZ 2001, 957.

³⁶ So BVerfG, NJW 2001, 429.

³⁷ BGH NJW 2001, 3538 m.w.N.

Kirchensachen unter Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung eine Justizgewährungspflicht zugrunde legt.³⁸

Ein Antrag der Scientology-Organisation beim VG Hamburg mit dem Ziel, die Sektenbeauftragten der Innenbehörde ihres Amtes zu entheben, wurde als unzulässig abgewiesen. Es handele sich um einer innerdienstliche Entscheidung, auf die kein Anspruch Außenstehender bestehe.³⁹

Anders zu beurteilen ist die Feststellungsklage eines inländischen religiösen Vereins, der sich gegen die Einreiseverweigerung für sein ausländisches geistliches Oberhaupt wendet. Das VG Koblenz wies mangels Klagebefugnis als unzulässig ab. Das OVG Rheinland-Pfalz und das BVerwG entschieden dagegen durch Zwischenurteil, dass die Klage zulässig sei.⁴⁰ Zwar verschaffe das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit einer Religionsgemeinschaft in dem durch das Ausländerrecht bestimmten Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und ihrem ausländischen Oberhaupt grundsätzlich keine selbständig durchsetzbare Rechtsposition auf Einreise. Die Pflicht des Staates zur Berücksichtigung der schützenswerten Interessen dieser Religionsgemeinschaft bestehe dort nur, sofern die Verweigerung der Einreise religiöse Belange der Gemeinschaft nach ihrem eigenen Glaubensverständnis nicht unerheblich beeinträchtigt. Nur dann könne der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in rechtlich bedeutsamer Weise berührt werden mit der Folge, dass das Grundrecht den maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerrechts zu Gunsten der Religionsgemeinschaft subjektiv-rechtlichen Charakter verleiht. Das OVG Koblenz hat diese Voraussetzungen im Rahmen der Begründetheit überprüft, aufgrund der vorgebrachten Tatsachen verneint und die Klage abgewiesen.⁴¹

Über Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen wird in Baden-Württemberg in größeren Abständen öffentlich im Landtag berichtet.⁴²

Ein Streitpunkt betraf die Sicherheit im Internet. Nachdem bekannt wurde, dass ein Programmteil des Betriebssystems Windows 2000, der sogenannte „Diskeeper“, von einer Firma hergestellt wird, deren Inhaber sich offen zu seiner Mitgliedschaft bei Scientology bekennt, kam es zu Gegenreaktionen. Dienststellen der katholischen Kirche untersagten offiziell die Anwendung von Windows 2000. Im politischen Bereich wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) damit befasst, die Sicherheit von Windows 2000 und „Diskeeper“ zu überprüfen. Davon wurde abgesehen, nachdem die Firma Microsoft ein Verfahren entwickelt hatte, mit dem „Diskeeper“ komplett aus Windows 2000 entfernt werden und ggf. durch einen anderen Defragmentierer ersetzt werden kann.⁴³

³⁸ BGH, NJW 2000, 1555; dazu Nolte, NJW 2000, 1844; Kästner, NVWZ 2000, 889.

³⁹ Zitiert nach TAZ Hamburg Nr. 6625 vom 13.12.2001, Seite 22.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 10.07.2001, DÖV 2002, 31.

⁴¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.06.2002, - 12 A 10349/99.OVG -, InfAusR 2002,402 = DVBl 2002, 1227 L; n.rkr.; über die Nichtzulassungsbeschwerde ist vom BVerwG noch nicht entschieden.

⁴² Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/5841 vom 15.12.2000; der nächste Bericht ist für Sommer 2003 terminiert.

⁴³ „Sicherheit im Internet“ Hrsg. BMWi, BMI, BSI, 2000.

Nach wie vor geben vor allem Missionierungsversuche von Scientology-Mitarbeitern auf öffentlichen Straßen, die von Passanten und Anliegern als aufdringlich und penetrant empfunden werden, Anlass zu Auseinandersetzungen.

Mitgliedern der Scientology-Organisation werden aufdringliche und penetrante Anwerbungsversuche in der Öffentlichkeit vorgehalten, neuerdings die Belästigung von Opfern nach der Flutkatastrophe in Sachsen⁴⁴, nach der Bluttat an der Schule in Erfurt oder dem Flugzeugabsturz am Bodensee. Geschäftsleute in der Hamburger Innenstadt fühlten sich von Werbeaktivitäten der Scientologen erheblich belästigt.⁴⁵ Eine dagegen erwirkte Unterlassungsverfügung der zuständige Behörde wurde nicht beachtet.⁴⁶ Trotz eines behördlichen Abbrennverbots wurde ein Feuerwerk veranstaltet.⁴⁷

Nach einer Entscheidung des Baden-Württembergischen VGH⁴⁸ benötigen Scientologen eine Sondernutzungserlaubnis, wenn sie auf der Straße Flugblätter verteilen oder Personen anwerben wollen. Nach Ansicht des VGH sind Fußgängerzonen kein „Kommunikationsmedium“ für politische, kommerzielle oder religiöse Zwecke. Demgegenüber gab zunächst das VG München dem Wunsch der Scientology-Organisation, in der Münchener Innenstadt zahlreiche Informationszelte aufzustellen, teilweise statt, da es sich bei Scientology zumindest um eine Weltanschauungsgemeinschaft handele.⁴⁹ Der Bayerische VGH hob im Rechtsmittelverfahren diese Entscheidung auf und wies die Klage insgesamt ab. Die geplanten Veranstaltungen hätten gewerblichen Charakter, da sie der Werbung für kostenpflichtige Seminare und damit der Gewinnerzielung dienten.⁵⁰

Auch die Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz war Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen. Das VG Berlin entschied, dass der Berliner Verfassungsschutz die Anwerbung und den Einsatz von Mitgliedern oder Mitarbeitern der Scientology als bezahlte sogenannte „Vertrauensleute“ für ihre Beobachtung zu unterlassen hat.⁵¹ Grund für diese Entscheidung war eine Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes, wonach der Einsatz von V-Leuten an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft sind, die das Land Berlin im konkreten Fall nicht habe beweisen können. Grundsätzlich sei jedoch die Überwachung der Organisation rechtmäßig. Eine Klage von Scientology gegen die Beobachtung durch den saarländischen Verfassungsschutz wurde vom VG des Saarlandes abgewiesen.⁵² Das Gericht stellte fest, dass die Scientology-Organisation

⁴⁴ Süddeutsche Zeitung vom 30.05.2002.

⁴⁵ Hamburger Abendblatt vom 22.06.2001.

⁴⁶ Hamburger Abendblatt vom 23./24.06.2001.

⁴⁷ Die Welt vom 10.01.2002.

⁴⁸ Baden-Württembergischer VGH, 5 S.311/00 und 5S 3059/99, NVwZ-RR 2002, 740.

⁴⁹ Süddeutsche Zeitung vom 26./27.10.2002.

⁵⁰ BayVGH, B.v.29.10.2002 – 8 CE 02.2663 ; vgl. Süddeutsche Zeitung vom 31.10.2002.

⁵¹ VG Berlin, Urteil vom 13.12.2001 – VG 27 A 260/98 - .

⁵² VG des Saarlandes, Urteil vom 29.03.2001, 6 K 149/00.

teilweise Ziele vertritt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Einen anderen Bereich betrifft die Befreiung von der Schulpflicht aus religiösen Gründen. Der Baden-Württembergische VGH wies die Klage fundamentalchristlicher Eltern ab, die ihre 8 und 9 Jahre alten Kinder zu Hause unterrichten wollten, weil sie nach ihrer Überzeugung sonst schädlichen weltlichen Einflüssen ausgesetzt wären.⁵³ Wenn Eltern staatliche Schulen aus religiös-weltanschaulichen Gründen ablehnen, könne dies keine Befreiung von der Schulpflicht rechtfertigen. In der öffentlichen Schule werde auf Toleranz in religiösen Fragen geachtet und jede amtliche Indoktrination oder Missionierung vermieden. Die Begegnung mit anderen Überzeugungen oder Lebensweisen könnten die Kläger nicht vermeiden, zumal ihre Kinder ein Recht auf solche Erfahrungen hätten. In gleicher Weise entschied das VG Augsburg,⁵⁴ dass Eltern der Gemeinschaft „12 Stämme“ ihre Kinder vom Freistaat Bayern anerkannte Schule schicken müssen. Eine gesetzliche Ausnahme, die es erlaube, ihre 17 Kinder selbst zu unterrichten, gäbe es nicht. Der Staat habe das Recht und die Pflicht, alle Kinder nach gemeinsamen Grundwerten zu unterrichten.

IV. Zivilrecht

Auch im aktuellen Berichtszeitraum kam es zu zahlreichen äußerungsrechtlichen Verfahren. Sie bilden eine am Einzelfall orientierte Kasuistik. Beim LG Berlin erstritt der prominente amerikanische Scientology-Kritiker Robert Minton ein Unterlassungsurteil, das der Scientology-Organisation eine Fülle ehrenrühriger Behauptungen über ihn untersagt.⁵⁵ Das LG München I verurteilte die Junge Union München, es zu unterlassen, Werbefirmen mit einem Hinweis auf eine Veröffentlichung ihrer Namen davon abzuhalten, Werbung für Scientology herauszubringen. Diese Maßnahme sah das Gericht als unzulässigen Boykott an, da sie mit wirtschaftlichem Druck verbunden sei.⁵⁶ In einem nachfolgenden Ordnungsgeldverfahren stellte das Gericht jedoch die Berechtigung der JU fest, die alten Mitteilungen mit den Boykottaufrufen in ihren im Internet zugänglichen Pressearchiv als Teil der eigenen schriftlichen Vergangenheit zu speichern. Diese archivarische Speicherung sei keine Aufforderung im Sinne der Verbotsurteile.⁵⁷ Das KG wies den Verfügungsantrag des Logistikkonzern UPS ab, mit den der Aktion Bildungsinformation (ABI) untersagt werden sollte, Vorwürfe gegen UPS wegen der Unterstützung von Scientology zu erheben.⁵⁸

Zulässig ist es auch, wenn die Kirche sich kritisch über Organisationen und Einzelpersonen äußert. Sie darf aufgrund ihres Grundrechtes aus Artikel 4 GG ohne Störung durch den Staat eine – auch scharfe – Kritik an allen Bereichen des religiösen

⁵³ Baden-Württembergischer VGH, Urteil vom 18.06.2002, - 9 S 2441/01 - .

⁵⁴ VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2002, - Au 9 K 02.290 bis Au 9 K 02.296 - .

⁵⁵ LG Berlin, Urteil vom 27. März 2001, - 27. O. 764/00 -

⁵⁶ LG München I, Urteil vom 08. Juni 2001, - 30 O 21972/00 -

⁵⁷ LG München, Az.: 30 O 21972/00, - zitiert nach Süddeutsche Zeitung vom 11. Juni 2002.

⁵⁸ KG, Urteil vom 17.7.2001, 14 U 60/01 -; vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 21.07.2001.

und weltanschaulichen Lebens üben.⁵⁹ Der Sektenbeauftragte der evangelischen Kirche im Rheinland hatte vor den Psychopraktiken in zwei Instituten eines Heilpraktikers gewarnt, nachdem ihn ehemalige Klienten dieser Institute um Hilfe gebeten hatten. Der Heilpraktiker klagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da er in seinen Firmen, die „psychologische Weiterbildung“ anbieten, angeblich Millionenverluste erlitten hätte. Nach Rücknahme der Revision durch den Kläger wurde das klageabweisende Urteil des OLG Düsseldorf rechtskräftig.⁶⁰ In einem anderen Fall klagten zwei Psychologinnen auf Honorar und Abfindungen. Eine der Klägerinnen betrieb ein sog. „Institut“ mit sehr fragwürdigen Methoden. Die andere war Geschäftsführerin einer Marketingfirma und nutzte ihre Stellung dazu, alle ihre Mitarbeiter zu einem „Erfolgstraining“ bei dem „Institut“ auf Gran Canaria zu verpflichtete. Die dort angewendeten Methoden hatten derart nachteilige psychologische Auswirkungen auf die Teilnehmer, dass das gesamte Büro des Marketingunternehmens aufgelöst werden musste. Der Geschäftsführerin wurde fristlos gekündigt, restliche Seminargebühren verweigert. Das LG Hamburg wies die Klagen ab.⁶¹

Abgewiesen wurde auch die Klage eines in den USA lebenden deutschen Scientologen gegen die Scientology-Bbeauftragte des Hamburger Senats. Wegen der von dieser verbreiteten Schutzzerklärung sei der Firma des Klägers ein Auftrag im Werte von 75.000 Dollar entgangen. Die vor einem amerikanischen Gericht in Florida erhobene Klage scheiterte an der Unzuständigkeit des Gerichts, da die Beklagte als Funktionsträgerin des Landes Hamburg uneingeschränkte Staatenimmunität gegenüber Gerichtsverfahren genießt.⁶² Erfolg hatte die Klage einer heute 23-jährigen jungen Frau, die von ihren Eltern mit 13 Jahren in eine spezielle Abteilung der Scientology-Organisation im Ausland gegeben wurde und diese erst mit 19 Jahren verlassen konnte. Das LG Hamburg bewilligte ihr Prozesskostenhilfe für die nach ihren Angaben schweren körperlichen und seelischen Schäden, die sie nach ihren Angaben dadurch davontrug. Das Verfahren endete am 31. Oktober 2002 mit einem Vergleich über eine Zahlung von 35.000 Euro an die Klägerin, die während der Zeit ihres Aufenthaltes bei Scientology u. a. keine Schule besuchen konnte.⁶³

Abgewiesen wurde die Klage einer Zeugin Jehovas, der nach Bestellung eines Betreuers und dessen Einwilligung in Bluttransfusionen mehrere Transfusionen zur Rettung ihres Lebens erfolgten. Die Klägerin hatte zuvor mittels Patientenverfügung Bluttransfusionen auch für den Fall der Bewusstlosigkeit abgelehnt und nahm die Beklagten u.a. wegen Aufklärungsverschuldens und Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht auf Schmerzensgeld in Anspruch. Das Gericht erkannte, dass in der konkreten Situation, in der es um Leben und Tod ging, „dem Arzt die nämliche

⁵⁹ Vgl. hierzu auch OLG München, ZUM-RD 2002, 440, hinsichtlich der Warnungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten vor „Sicherheitslücken in einer Praxis-EDV“ bei Anwendung einer aus dem Umfeld einer umstrittenen Gemeinschaft stammenden Arzt-EDV.

⁶⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Oktober 2000, - 18 U 48/00 -, NVwZ 2001, 1449.

⁶¹ Hamburger Morgenpost, 27. August 2001 (Olaf Wunder)

⁶² United States District Court Middle District of Florida, Tampa Division, 8:00-tv-1528-T-27 eaj, Urteil vom

09. Mai 2002.

⁶³ Hamburger Abendblatt, 1. November 2002, Seite 1, 16.

Gewissensentscheidung zuzubilligen“ sei, wie sie dem Patienten gewährt wird.⁶⁴ Gehört nur ein Elternteil den Zeugen Jehovas an, reicht die hypothetische Erforderlichkeit einer beim Kind eventuell vorzunehmenden Bluttransfusion und die mögliche Verweigerung der Zustimmung jenes Elternteils nicht aus, um die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu begründen.⁶⁵ Mit dem elterlichen Erziehungsrecht im Hinblick auf die Religion des Kindes befasst sich Gericke.⁶⁶

V. Strafrecht

Äußert sich die Gemeinderatsfraktion einer politischen Partei in einer deutschen Landeshauptstadt in deren Amtsblatt abträglich über eine Religionsgemeinschaft, ist diese im Klageerzwingungsverfahren nicht als Verletzte antragsbefugt. Unmittelbar Verletzte können nur eine oder mehrere Einzelpersonen sein, die beim hier in Rede stehenden Tatbestand der Volksverhetzung zu dem angegriffenen Bevölkerungsteil gehören.⁶⁷ Im Hinblick auf die Scientology-Organisation hatte die bayerische Staatsregierung eine interdisziplinäre wissenschaftliche Studie über „gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology“ in Auftrag gegeben. Die Verfasser der Studie halten eine Strafbarkeit wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung für möglich und sehen Anhaltspunkte für die Erwägung eines Vereinsverbotes.⁶⁸

VI. Arbeits- und Sozialrecht

Das BAG hat, ohne damit von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Arbeitnehmereigenschaft von Mitgliedern der Scientology-Organisation abzurücken, in einem Einzelfall die Zulässigkeit des Arbeitsrechtsweges verneint.⁶⁹ Auch das Grundrecht der Religionsfreiheit berechtigt einen Arbeitnehmer nicht, religiöse Übungen – im konkreten Fall: Gebetspausen – einzulegen, wenn hierdurch betriebliche Störungen verursacht werden.⁷⁰ Gerechtfertigt ist die außerordentliche Kündigung einer Arbeitnehmerin in einem kirchlichen Kindergarten, die in der Öffentlichkeit für eine andere Glaubensgemeinschaft (hier: „Universale Kirche“) wirbt.⁷¹ Einer privaten Arbeitsvermittlerin, die bei Scientology einen höheren Grad

⁶⁴ OLG München, NJW-RR 2002, 811- nicht rechtskräftig -.

⁶⁵ OLG München, FamRZ 2000, 1042.

⁶⁶ Cornelia Gericke, Elterliches Erziehungsrecht und die Religion des Kindes – eine Untersuchung der Bedeutung und Auswirkungen der grundrechtlich geschützten religiösen Einstellungen und Weltanschauungen der Eltern im Rahmen der §§ 1666 und 1671 BGB im 20. Jahrhundert, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Band 3180, Frankfurt usw. 2001

⁶⁷ OLG Stuttgart, B. vom 23. Januar 2002, NJW 2002, 2893

⁶⁸ Heinrich Küfner, Norbert Nedopil, Heinz Schöch, Expertise: Auswirkungen und Risiken unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken, http://www.stmi.bayern.de/infothek/scientology/pdf/psychotechnik_kurzfassung.pdf; erscheint voraussichtlich Anfang 2003 im Buchhandel unter dem Titel: Gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology, ISBN 3- 936142 - 40-8, Papst-Verlag; vgl. Focus 42/2002 vom 14. Oktober 2002

⁶⁹ BAG, B. vom ...2002, - 5 AZB 19/01.

⁷⁰ LAG, NJW 2002, 1970 im Falle eines moslemischen Arbeitnehmers.

⁷¹ BAG, U.v.21.2.2001, 2 AZR 139/00, AP Nr.29 zu § 611 BGB Kirchendienst = NZA 2001, 1136; die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entsch. angenommen, BVerfG NJW 2002, 2771.

innehat und Au-pair-Mädchen nicht darüber informiert, dass sie in Familien vermittelt, die der Scientology-Organisation angehören, ist wegen der fehlenden notwendigen Zuverlässigkeit keine Vermittlungserlaubnis zu erteilen.

Die BfA hatte der Klägerin eine zunächst erteilte Arbeitserlaubnis zur Vermittlung von Au pair-Mädchen wieder entzogen, nachdem sie aus Presseberichten von ihrer Mitgliedschaft bei Scientology erfahren hatte. Zunächst bestätigte das SG diese Maßnahme, wogegen das LSG Rheinland-Pfalz sie aufhob. Im Revisionsverfahren hob das BSG seinerseits auf und verwies die Sache zurück.⁷² Nach einer umfangreichen Anhörung der Klägerin wies das die Berufung zurück⁷³, was nunmehr vom BSG bestätigt wurde.⁷⁴

Mit Zulassung einer stationären Pflegeeinrichtung befasste sich das BSG. Es urteilte, dass Pflegeeinrichtungen von Glaubensgemeinschaften, die aus Gewissensgründen jegliche medizinische Hilfe ablehnen, nur dann zur stationären Versorgung im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung zugelassen werden können, wenn sie unter ständiger Verantwortung einer staatlich ausgebildeten Pflegefachschaft stehen.⁷⁵ Aus Artikel 4 GG könne keine Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet werden, auf die für eine Leistungspflicht der Pflegeversicherung in typisierender Weise aufgestellten Qualitätsvoraussetzungen bei einzelnen Glaubensrichtungen zu verzichten. Bei der Erbringung von Pflegeleistungen zu Lasten eines Sozialversicherungsträgers unterläge das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit Grenzen. Wo die Gesundheit pflegebedürftiger Menschen auf dem Spiel stehe und nicht rein religiöse oder innere Angelegenheiten des Trägervereins, können Beschränkungen im Hinblick auf die Berufsfreiheit auferlegt werden, sofern sie verhältnismäßig sind.

Nach einem anderen, durchaus fragwürdigen Urteil des BSG⁷⁶ führt das Leben in einer streng abgeschlossenen sektenhaften Gemeinschaft mit Zügen einer totalitär strukturierten Organisation, die offenbar unter Einsatz von Zwang und Indoktrination aufrechterhalten wird, nicht schon dadurch zur Prozessunfähigkeit.

VI. Steuerrecht

Nach einer Entscheidung des BFH können Aufwendungen für eine Ayurveda-Behandlung nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit dieser Behandlung im Einzelfall durch ein vor ihrem Beginn erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen ist.⁷⁷ Das gilt aber nur dann, wenn sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den

⁷² BSG, Urteil vom 14. Dezember 2000 – B 11/7 AL 30/99 R; im Einzelnen vgl. Abel, NJW 1999, 331 und NJW

2001, 416.

⁷³ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. September 2001, - L 1 AL 49/01.

⁷⁴ BSG, B.v.25.6.2002, - B 11 AL 21/02 B.

⁷⁵ BSG, NZS 1999, 298 (bzgl. Christian Science).

⁷⁶ BSG, Urteil vom 05. April 2000, NJW 2001, 1670 - Colonia Dignidad -

⁷⁷ BFH, Urteil vom 01. Februar 2001 – III R 22/00 (FG Rheinland-Pfalz).

Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zur Heilung oder Linderung der Krankheit angezeigt sind und vorgenommen werden. Aufwendungen für Maßnahmen, denen diese objektive Eignung fehlt, sind nicht notwendig und damit auch nicht zwangsläufig im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG. Wendet sie der Steuerpflichtige dennoch auf, unterfallen sie als Teil der persönlichen Lebensgestaltung dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG.⁷⁸

Nach einer Entscheidung des FG München führen Vermittlungsleistungen für die Scientology Organisation zu gewerblichen Einkünften. Aufwendungen für Kurse bei Scientology sollen dagegen in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung dienen und sind daher nicht nach § 12 Nr.1 EStG abzugsfähig.⁷⁹

VII. Ausland

Der Umgang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften entwickelt sich in Europa und in den USA unterschiedlich. In den europäischen Staaten überwiegt die kritische Haltung.⁸⁰ Mit den Problemen religionspolitischer Distanz und kultureller Vielfalt unter dem Regime des Artikel 9 EMRK befasst sich Goerlich.⁸¹ Aus orthodox-griechischer Sicht untersucht Krippas rechtsvergleichend das Spannungsfeld von Religionsfreiheit einerseits und dem Verbot unzulässiger Glaubensabwerbung andererseits.⁸²

In der Schweiz wurden zwei ehemalige Scientologen wegen Anlagebetrug mit einer Schadenssumme von rund 15 Mio. Franken, deren Großteil bis heute nicht aufgefunden werden konnte, bestraft, nachdem das Züricher Obergericht die Verurteilung durch die Vorinstanzen in der Sache bestätigte.⁸³ Der Schweizer Presserat wies eine Beschwerde gegen die Zeitung „Le Matin“ ab. Diese hatte zutreffend darüber berichtet, dass drei Verwaltungsräte eines bekannten Verlages Scientology angehörten. Unter Berufung auf die Rechtsprechung stellte der Presserat fest, dass Scientology keine Religionsgemeinschaft sei. Die Angabe der Zugehörigkeit der drei Verwaltungsräte zur Scientology-Organisation läge im öffentlichen Interesse, da die Lehren und Methoden der Scientologen umstritten seien. Das Publikum habe einen Anspruch darauf, zu wissen, dass es mit dem Kauf des Werkes möglicherweise auch die Organisation unterstütze.⁸⁴ Auch nach Auffassung des Lausanner Kantongerichtes ist Scientology keine Religion. Es genüge nicht, dass eine Gruppierung sich nur mit Begriffen wie Kirche oder Religion schmücke, um sich auf

⁷⁸ BFH, Urteil vom 01. Februar 2001 – III R 22/00 (FG Rheinland-Pfalz).

⁷⁹ FG München, U.v.7.5.2002, - 12 K 5320/99.

⁸⁰ zum Hintergrund vgl. Besier, taz vom 09. Juli 2001, Seite 15, der von einem transatlantischen Kulturkampf um Religionsfreiheit spricht und Fouchereau, Le Monde Diplomatique vom 11. Mai 2001.

⁸¹ Goerlich, NJW 2001, 2862

⁸² Krippas, Le prosselytisme vis-a-vis la liberté religieuse, Athen 2002.

⁸³ Urteil des Züricher Obergerichtes vom 25. Juni 2002, zitiert nach Tages-Anzeiger vom 26. Juni 2002.

⁸⁴ Neue Züricher Zeitung vom 14. Juni 2002.

Schutz vor religiöser Diskriminierung berufen zu können.⁸⁵ In Zürich wurde eine zweite von einer bekennenden Scientologin geführte Privatschule als staatlich bewilligte Privatschule genehmigt.⁸⁶ Eine Strafanzeige wegen Verletzung der Rassisten-Normen gegen ein bekanntes Scientology-Kritikerin blieb ergebnislos. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein und verneinte den Anspruch der Organisation, eine religiöse Gruppe zu sein.⁸⁷

In Frankreich musste die Scientology-Organisation 20.000 € wegen herabwürdigender Kritik an einer Scientology-Kritikerin bezahlen.⁸⁸ Wegen Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz verurteilte ein Pariser Gericht sowohl die regionale Scientologen-Organisation zu einer Geldbuße von 8.000 € und deren Vorsitzenden zu einer Strafe von 2.000 €. ⁸⁹ Auch die französische Gesetzgebung und Verwaltung nehmen sich der Frage sog. Sekten an. Der ständige interministerielle Ausschuss zur Bekämpfung von Sekten (MILS)⁹⁰ hat für das Jahr 2001 einen 107-seitigen Bericht vorgelegt. Zur Verbesserung der Vorbeugung gegen und der Strafverfolgung von sektierischen Bewegungen wurde das Gesetz „About-Picard“ am 12. Juni 2001 erlassen.⁹¹ Es erlaubt u.a. die gerichtliche Auflösung von juristischen Personen, die das Ziel haben, die psychische oder physische Unterwerfung von Personen auszunutzen, wenn sie bereits wegen mehrerer einschlägiger Wiederholungstaten verurteilt wurden. Das Gesetz erweitert ferner die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen für bestimmte schwere Vergehen. Darüber hinaus wird das Delikt des betrügerischen Missbrauchs der Schwäche auf die Situation von Personen im Zustand der psychischen oder physischen Unterwerfung erstreckt, die durch schweren und wiederholten Druck oder durch Techniken, die geeignet sind, das Urteilsvermögen zu verändern, hervorgerufen wurde. Schließlich enthält das Gesetz ein eigenes Klagerecht für gemeinnützige Organisationen, die sich kritisch mit Sekten auseinandersetzen.

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof wies Verfassungsbeschwerden der Christengemeinschaft und der Zeugen Jehovas gegen Bescheide ab, mit denen diesen Vereinigungen der Status gesetzlich anerkannter Kirchen nach dem Anerkennungsgesetz⁹² versagt und sie stattdessen als Bekenntnisgemeinschaften im

⁸⁵ Interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten- und Psychogruppen, Ministerium für Jugend und

Sport Baden-Württemberg (Hrsg.), Aktuelle Tipps, Ausgabe März 2002, Seite 7.

⁸⁶ NZZ vom 03. Oktober 2001.

⁸⁷ St. Galler Tagblatt, 02. Juli 2001.

⁸⁸ AFP, Meldung vom 21. Juni 2002.

⁸⁹ Entscheidung vom 17. Mai 2002, zit. nach Frankfurter Rundschau vom 25. Mai 2002.

⁹⁰ Mission Interministerielle de Lutte contre les Sectes.

⁹¹ Loi No. 2001-504 du 12 Juin 2001, J.O.Nr. 135 du 13 Juin 2001 page 9337; im Internet abrufbar unter

www.legifrance.gouv.fr

⁹² Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. 68/1874 – Anerk-.

Sinne des Gesetzes über Bekenntnisgemeinschaften⁹³ eingestuft wurden. Nach Ansicht des öVfGH ist die rechtliche Unterteilung in zwei unterschiedlich zu bewertende und zu behandelnde Gruppen religiöser Gemeinschaften verfassungsrechtlich unbedenklich.⁹⁴

Die USA werfen im Jahresbericht des US-Außenministeriums zum weltweiten Stand der Religionsfreiheit Deutschland erneut einen unzulässigen Umgang mit Scientology-Mitgliedern vor. Die Überprüfung ausländischer Firmen auf eine mögliche Verbindung zu Scientology stelle aus Sicht der US-Regierung potentiell eine Diskriminierung im internationalen Handel dar.⁹⁵ In den USA selbst wird die Religionsfreiheit freilich ebenfalls begrenzt durch Gesetze, soziale Pflichten oder die öffentliche Ordnung.⁹⁶ Daher wurde ein in Völs lebender Mormone zu 5 Jahren Haft und Rückzahlung von 78.000 Dollar erschlichener Sozialhilfe verurteilt.⁹⁷ Mit Mitteln insbesondere des Urheberrechts versucht die Scientology-Organisation gegen ihre Kritiker gerichtlich vorzugehen. In Kalifornien wurde ein Scientology-Kritiker wegen einer Meinungsäußerung im Internet, die als Bombendrohung ausgelegt wurde, und der Teilnahme an einer Demonstration vor dem Studios der Scientology-Organisation in Los Angeles zu einer Haftstrafe von 200 Tagen verurteilt. Das Gericht wertete die Teilnahme an der Demonstration als Störung einer Religionsgemeinschaft und damit als ein „hate crime“ gemäß section 422.6 Cal. Penal Code.⁹⁸ Einem anderen Kritiker, der vor seinem Austritt in sehr hochrangiger Position bei Scientology tätig war, wurde durch einen gerichtlichen Vergleich untersagt, den Begriff Scientology in irgendeiner Form öffentlich zu benutzen, auch nicht zur Selbstverteidigung gegenüber Angriffen der Organisation.⁹⁹

⁹³ Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I 19/1998 – BekGG- .

⁹⁴ Verfassungsgerichtshof, Urteile vom 3.3.2001 – B1713/98 –13, B 66/99-10 – und vom 14.3.2001, - B 98/99-13 -.

⁹⁵ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report: Germany, vom 07.Oktober 2002, www.state.gov/g/drl/rls/irf/2002/13936pf.htm .

⁹⁶ St. RSpr. seit Reynolds v. United States, 98 U.S. 145, 163 [164] (1878): “Congress was deprived of all legislative

power over mere opinion, but was left free to reach actions which were in violation of social duties or are subversive of good order”.

⁹⁷ United States vs. Green, Urteil vom 24. August 2001, www.polygamyinfo.com/judgment.htm .

(07. Juli 2002)

⁹⁸ www.heisse.de/newsticker/data/wst-01.06.01-003/

⁹⁹ vgl. interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten- und Psychogruppen, Ministerium für Kultus,

Jugend und Sport, Baden-Württemberg, aktuelle Tipps 4/01 vom Dezember 2001, S. 1 ff.



Helke Koulakiotis, Aufklärungsgruppe Krokodil

Psychotraining vermischt mit fernöstlichen Elementen - Hannes Scholl/Ayura

Alles fängt ganz harmlos an und plötzlich weiß man nicht mehr, wie man sich aus dem Emotionssumpf befreien soll, so war es auch bei uns. Es ist verführerisch, die Ankunft zu erleben in einer Welt des Nicht-Mehr-Handeln-Müssens, wie es die Buddhisten propagieren. Aber wer so zu denken beginnt, lebt gefährlich - entweder gewöhnt er sich das Denken ab oder das Leben.

Im Juli 1994 machte meine Schwiegertochter einen Stadtbummel in Stuttgart, nachdem sie ihren Vater zum Babysitten überredet hatte. Endlich mal ohne Kinder, endlich mal Zeit – fröhlich lief sie von Geschäft zu Geschäft und genoss jede Minute. Irgendwann an diesem Tag traf sie einen ehemaligen Schulkameraden, den sie Jahre nicht gesehen hatte. Er lud sie zu einer Tasse Kaffee ein und im Laufe des Gesprächs erzählte er ihr von einem Mann in München, der sein ganzes Leben verändert hatte.

Ein Infoabend, der schon zwei Tage später stattfinden sollte, wurde ihr offeriert und dann ging alles ganz schnell. In der Woche darauf war schon ihr Training und noch einmal zwei Wochen später saßen mein Sohn und meine Tochter im nächsten Einführungsabend der Hannes-Scholl-Gesellschaft und die Woche darauf im Training.

Als dann mein jüngerer Sohn wieder vier Wochen später das Training machte und ich immer erstaunter die Veränderungen meiner Kinder bemerkte, ließ ich mich anwerben und lernte Hannes Scholl im Oktober 1994 selbst kennen. Er war mir als ehemaliges Model, Experte für Yoga und Meditation, Menschenfreund und ein Mann verkauft worden, der mir beibringen sollte, mit meinem Alltag besser zurecht zu kommen und zu lernen, alles besser zu organisieren.

Scholls Auftritt war perfekt: Armani-Anzug, weiche, fließende Bewegungen, sonore Stimme, Kajal-geschwärtzte Augen.

Aufgabe und Ziel der Hannes-Scholl-Gesellschaft sei, so erklärte er uns, die Befreiung des menschlichen Bewusstseins – die Grundlagen zu erschaffen, die es jedem Menschen erlauben, in Konfliktfreiheit, Liebe und Klarheit zu leben. So stand also die Arbeit mit Menschen für ihn im Vordergrund, natürlich unabhängig von deren Herkunft, Religion, Geschlecht oder sozialem Status. Er wollte die seelisch-geistigen Bereiche des Menschen fördern und entwickeln.

Er lehre uns (oder behauptete das zumindest) das Zusammenwirken von Herz und Intellekt, die Exzellenz des Geistes, freies Entscheiden und Handeln ohne Ängste und Blockaden, die Vereinigung der Gegensätze und den Umgang mit allen Dingen und Lebewesen aus Erkenntnis und Mitgefühl.

Ja, so sollte er aussehen, unser beispielloser Weg der
menschlichen Bewusstseinsbefreiung.

„Der Mensch hat keinen freien Willen. Versuchen Sie mal, an etwas zu denken, z. B. an einen Baum. Nun versuchen Sie, nicht an einen Baum zu denken. Sie können es zwar wollen, an etwas nicht zu denken, es wird Ihnen aber nicht gelingen, den Gedanken durch wollen zu verlieren“ rief Scholl uns zu. Wir waren alle sehr beeindruckt und es war klar, dass wir nicht einmal einen freien Willen gegenüber unseren Gedanken hatten, also hatte Scholl recht – wir waren alle unfrei. Scholl machte uns klar, dass wir von unserem ES beherrscht werden. Nicht wir denken, fühlen und handeln, sondern ES. ES, das ICH, das EGO – die Geworfenheit, die Prägung, die uns unfrei macht. ES ist ein Mechanismus, alles ist Fremdbestimmt durch das ES. Damit begann er die Destabilisierung unseres Selbstkonzepts, eine ganz neue Lebensphilosophie sollte uns übergestülpt werden.

Liebe oder Angst sind die wirksamsten Instrumente zur Sicherung von Macht, am besten aber ist es, zugleich geliebt und gefürchtet zu werden und daran arbeitete er. Sehr wichtig schien ihm der Begriff «Meister» zu sein, der sich als neuer Messias versteht oder als dessen Sprachrohr, Medium oder was auch immer. Wir sollten das verinnerlichen, aber hat man diesen Begriff verinnerlicht, lässt man keine Kritik mehr zu. Das Ziel derer, die dem Meister folgen, ist eine Transformation, ein selbstergöttlich-werden.

Scholl war von der Ausbreitung seiner Lehre überzeugt. Er nannte als Beispiel Jesus, der startete vor 2000 Jahren eine Kampagne. Er hatte nichts als die Unterstützung einiger Jünger, die seine Botschaft in die Welt trugen. Jahrhunderte später war das Christentum die bedeutendste Religion Europas. Und so sollten wir seine Jünger sein und seine Botschaft in die Welt tragen. Ihn faszinierte das Modell des Schmetterlings, dessen Flügelschlag in Brasilien einen Tornado in Texas auslöst. Was in der Meteorologie funktioniert, sagte er, müsse doch auch durch die Gruppe möglich sein. Sein Lieblingsspruch war: „Irgendwann sitzt mal jemand in meinem Training, der diesen Flügelschlag auslöst“, und wir alle warteten mit ihm auf diesen Menschen. Wir glaubten sogar, jeder von uns könnte es sein.

Es geschahen viele Dinge in diesem Training. Die Zeit reicht dafür nicht aus, über alles zu sprechen, aber lassen Sie mich noch ein kleines Beispiel von Scholls Umgang mit Energie erzählen. Scholl hatte den ganzen Raum mit einem Netzwerk von Energiefäden umgeben – „sie dienen als Schutz vor Außeneinflüssen und zur

Kommunikation“, sagte er. Wir sollten nunmehr Fragen in dieses Netzwerk eingeben, gedanklich natürlich, und er würde unsere Fragen beantworten. Für mich war es interessant festzustellen, dass er auf eine telepathische Frage von mir, die ich in dieses Netz gegeben hatte, sofort reagierte. Es waren natürlich Zufälle oder meine Frage zu allgemein – aber wem das passierte, war wohl verloren.

So dauerte es dann auch fast 6 Wochen, bis mir klar wurde, was in München lief. Ich erkläre heute seine Anziehungskraft mit seinem Charisma, der übernatürlichen Fähigkeit einer Person, Einfluss auf andere auszuüben. Scholl gebrauchte den Begriff „Vorsehung“. Auf diese Weise sollte ein mystisches Band zwischen ihm und uns geknüpft werden. Wie bei jeder dauerhaften Liebesbeziehung gab es für mich zunächst eine spontane Bindung an ihn, die jedoch geteilten Gefühlen entsprang. Daneben bestand auch eine handfeste Grundlage, das gemeinsame Interesse war das Alibi seines Charismas.

Wir adoptierten Scholl sehr schnell als unseren Lenker und Führer, wir waren seine Passagiere auf seiner Höllenfahrt von Triumphen zu Niederlagen. So wurden wir zu seinen Komplizen. Wir sahen und erlebten immer wieder Dinge, die nicht korrekt waren und die wir eigentlich nicht gutheißen konnten, aber statt zu gehen, als Scholls Bankrott und seine Folgen unübersehbar wurden, folgten ihm viele bis zuletzt loyal in den Untergang. Erst als nicht mehr zu leugnen war, dass ihr Guru nicht der strahlende Held war, als den sie ihn gesehen hatten, lösten sie abrupt ihre Bindung an den einst bewunderten und geliebten Führer. Niemand beteiligte sich mehr an neuen wahnwitzigen Unterfangen, die er plante. Er war ihr Sinnbild von Reinheit und Liebe gewesen und jetzt nur ein Verführer. Für Scholl war der Preis gewaltig.

Nachdem mir klar wurde, wer Scholl wirklich war, versuchte ich, auch meine Kinder zu überzeugen. Zuerst sprach ich mit meinem jüngeren Sohn. In nächtelangen Gesprächen setzten wir uns auseinander und schließlich gelang es mir, ihn zu überzeugen. Meinen älteren Sohn habe ich wohl ziemlich angegriffen, unsere Beziehung war zeitweise sehr schlecht und er machte mir Vorwürfe, aber mit der Hilfe seines Freundes, den er für spirituell hielt und dem er mehr glaubte als mir, schafften wir auch ihn.

Danach ging es noch um meine Tochter und meine Schwiegertochter. Beide Frauen folgten Scholls Spuren, der sich inzwischen Ayura Sateth-Re nannte, und ich kam nicht an sie heran. Erst als ich im Herbst endlich Dieter Rohmann kennen lernte und er mir beibrachte, wie man mit Sektenanhängern umgeht und was für Möglichkeiten ich hatte, begannen wir noch einmal ganz von vorn. Wir änderten unser Verhalten, bauten sozusagen ein neues Haus. Mein Sohn hat mir in dieser Zeit sehr geholfen, er stellte auch die Verbindung zwischen Dieter und meiner Tochter her.

Es dauerte dann noch ungefähr 5 Monate, bis es in der Hannes-Scholl-Gesellschaft, die inzwischen zur Einweihungsschule mutiert war, Probleme gab. Scholl hatte auf einer Ägyptenreise das Angebot einer Anhängerin angenommen, mit ihm zu schlafen. Daraufhin packte seine Lebensgefährtin die Koffer, fuhr zurück nach München und erklärte gegenüber den Mitarbeitern ihren Ausstieg. Damit setzte sie etwas in Bewegung, was selbst der erleuchtete Herr Scholl nicht vorausgesehen hatte. Innerhalb einer Woche traten alle Mitarbeiter zurück und es gab keine Führung mehr.

Meine Schwiegertochter trennte sich sofort von Scholl, meine Tochter blieb noch zwei Wochen in München, kochte Tee und „unterstützte“ ihren Meister. Am 18.1.96 rief sie mich nachts an und sagte: „Mama, ich bin am packen, kann ich kommen?“ Es

war ihr an diesem Tag nicht sehr gut gegangen, trotzdem schleppte sie sich in den anstehenden Workshop. Da saß sie, von Grippe geschwächt und versuchte, den Worten Scholls zu lauschen. Plötzlich war sie hellwach, hörte genau zu und dachte: „Was redet der denn für einen Quatsch?“ Dann stand sie auf und ging, das wars.

Ich habe seitdem viele Menschen aus einer Sekte aussteigen sehen, jeder tat es auf seine Weise. Der eine still, der andere laut. Manche liefen mit geballten Fäusten vor mir auf und ab, manche weinten und brachen zusammen, andere hatten Ängste. Aber sie alle haben etwas Großes geleistet.

Jeder Kult pflegt seine „Arkandisziplin“, d. h. initiierte (eingeweihte) Mitglieder dürfen bei Strafandrohung (z. B. Folter, Vergewaltigung, Tod usw.) keine Informationen über die Infrastruktur und den Organisationsgrad der Gruppe nach außen weitergeben. Auch dürfen sie nicht über Initiationsgrade, über den genauen Ablauf von Ritualen oder sonstige Praktiken berichten. Das Initiationsritual bindet ferner die Mitglieder Zeit ihres Lebens an die Organisation, sie können nach dem Selbstverständnis der Gruppe nicht mehr aussteigen. „Eine Mitgliedschaft kann nur durch den Tod beendet werden“, sagte Scholl.

Er hatte uns das sehr früh klar gemacht und uns eine Stillschweigeverpflichtungserklärung (siehe Anlage) unterschreiben lassen. Somit erfuhr ich nach meinem Rückzug kaum noch etwas über die interne Entwicklung, außer von Aussteigern, die ich hartnäckig suchte. Aber es war für die Anhänger auch sehr schwer, den Kult zu verlassen. Dieter hat mir damals unendlich geholfen, denn meine Tochter war hochgradig suizidgefährdet und völlig mittellos. Vielleicht verdanke ich ihm sogar ihr Leben.

„Der, der jemand anderen kontrolliert, bekommt dessen Lebensenergie“, sagte Scholl einmal. Er kontrollierte uns und zog unsere Lebensenergie ab, wir sollten uns diese wieder von anderen Personen holen. Das haben wir auch kräftig geübt und dabei viele Menschen verletzt. Während wir an seinen Lippen hingen und auf alles, was ihm schadete, sehr emotional reagierten, konnte er selbst nur reagieren wie eine rhetorische Maschine, emotional war da nichts. Er glaubte, dass hinter jedem Menschen böartige Psychologen, Psychiater und Sektenbeauftragte stecken, die ihm nie recht die Ehre gaben.

Scholl hat mich einmal als „spirituell zurückgeblieben“ bezeichnet, gut, dass ich es war.

Anlagen:

Foto von Hannes Scholl alias Ayura Sateth-Re (jetzt Marc Steinberg)

Gebet Sri Guruji Ajura Pranama

Die Anhänger mussten dieses Gebet 4 x am Tag in die Richtung chanten, wo er sich aufhielt – später auch in Sanskrit.

Stillschweigeverpflichtungserklärung

Dankschreiben Scholl an seine Mitarbeiter vom 15.3.95

Geplante Vertriebsaktionen vom Dezember 1995 zur Ausweitung der Einweihungsschule

Mittagessen im S3-Kontext bei Guruji – Scholl lud alle paar Wochen ein paar Auserwählte zu sich zum Essen ein. Vorher mussten sie diesen Fragebogen ausfüllen.



Udo Schuster

AVATAR[®] oder wie man sich seine eigene Wahrheit kreieren kann

AVATAR[®] STARS EDGE

Gründer

Das AVATAR[®] Programm wurde von Harry Palmer, einem ehemaligen Geschichts- und Philosophiedozenten aus New York zusammengestellt. Palmer kommt nach eigenen Angaben "aus dem Management" und war Berichten zufolge elf Jahre bei Scientology tätig. Weitere Angaben über Palmers Lebenslauf gibt es nicht. Palmer selbst firmiert heute als "Gründer", Stars Edge Inc. als "Inhaber der Rechte" an den eingetragenen Warenzeichen seiner Gründungen.

Entstehung und Geschichte

Mitte Oktober 1986 demonstrierte Palmer im kleinen Kreise seine AVATAR[®] - Technik, was bei den Teilnehmern "Entzücken und Erstaunen" hervorgerufen habe. Aufgrund dieses ersten Erfolges werden Palmers Notizen und Vorträge im Schnellverfahren zu Kursunterlagen zusammengestellt. Im Januar 1987 werden die beiden ersten Kursteilnehmer geschult. Bereits 5 Monate später bildet Palmer die ersten AVATAR[®] Meister aus. Nur 2 Monate später hat er bereits den einhundertsten AVATAR[®] Meister ausgebildet und begrüßt den eintausendsten Kursteilnehmer.

Interne Streitigkeiten bleiben nicht aus. Nur ein Jahr nach Palmers erster Präsentation kommt es zu Auseinandersetzungen und einem Machtkampf innerhalb des Systems. Anscheinend unter dem Eindruck dieser Auseinandersetzungen lässt Palmer im April 1988 AVATAR[®] als eingetragenes Warenzeichen für "die Dienstleistung der Ausbildung auf dem Gebiet der spirituellen Beratung" schützen, was Ende November 1988 von US-Bundesgericht in zweiter Instanz bestätigt wird. Ein Vierteljahr vorher hatte AVATAR auch in Europa Fuß gefasst: In der Schweiz fand der erste "Meister-Kurs" statt.

Lehre und Praktiken

AVATAR® ist nach eigenem Verständnis keine Religion oder Weltanschauung, sondern ein Seminarsystem zur "Bewusstseinsweiterung" und Vermittlung eines "erhöhten Lebensgefühls". Den Teilnehmern werden eine starke "Befreiung" und die "Sichtbarmachung aller ihrer Möglichkeiten" versprochen.

Der Weg zum Ausdruck dieses neuen Lebensgefühls und zur Befreiung ist dabei angeblich ganz einfach: Wahr ist nämlich nur, was man selbst als wahr empfinden will. Man könne nämlich gar keine Erfahrungen sammeln oder die Wirklichkeit studieren und daraus beweisbare Ansichten und Erfahrungen gewinnen; vielmehr erlebe man nur das, woran man glaube und wovon man überzeugt sei. Gefalle einem die Wahrheit nicht, so müsse man sich einfach eine andere Wahrheit erschaffen (= kreieren).

Mit "Kreieren" und "Dis-kreieren" kann man diese "schöne neue Welt" realisieren. Wenn einem also die Realität in der man lebt, nicht gefällt, dann schafft man sich einfach eine Neue. "Kreieren Sie sich die Realität, die Sie bevorzugen..."

Die alte Realität, die Vergangenheit, stört nur. Sie ist einfach nur eine "Idee", die beliebig gelöscht - also dis-kreiert werden kann. Durch dieses Dis-kreieren unerwünschter und durch das Kreieren erwünschter Zustände könnten körperliche Probleme genauso wie unerwünschte Grenzen, Zwänge, Bedrückendes, Schmerz und Druckgefühle beseitigt werden. Tritt ein Problem auf, dann wird es einfach dis-kreiert und weg ist es. So einfach geht das.

Doch ein AVATAR® Absolvent soll noch mehr können: Man könne nämlich nicht nur für sich selbst die neue, eigene Realität konstruieren, sondern hilfreiche Überzeugungen können auch für andere kreiert bzw. Hindernisse dis-kreiert werden. "Das Verfahren ist dazu da, Begrenzungen auszuräumen, die Sie daran hindern, das zu tun, was Sie wirklich gerne tun würden..." AVATAR® ver helfe zu Macht und Einfluss, denn "alles was Grenzen oder Schranken hat, ist eine Kreation und kann wieder aufgelöst werden".

Nach der Initiation in AVATAR® sind einem Bericht zufolge der "Verlust aller moralischen Prinzipien und damit das Kreieren des eigenen Wohlstandes" angesagt.

Kurssystem

Der "Eintritt in die Welt der unbegrenzten Möglichkeiten" des AVATAR® erfolgt über ein gegliedertes Kurssystem. Es besteht aus:

1. DER AVATAR® Kurs, der wiederum in drei Teile unterteilt ist:

Teil I. "Kreativismus" als Einführungskurs in die philosophischen Prinzipien. Dauer 2-4 Stunden, Kosten: US\$ 12,50.

Teil II. "Die Übungen" hat das Kreieren zum Inhalt und sollen die Fähigkeit vermitteln, die Realität wahrzunehmen und die persönliche Realität zu verändern. Dauer 3-5 Tage, Kosten: US\$ 1 000,00.

Teil III. "Die Techniken" vermittelt das Dis-kreieren und verleiht die Fähigkeit, Sinneswahrnehmungen, persönliche Konflikte sowie jegliche Zwänge zu verändern. Dauer: 1-4 Tage, Kosten: US\$ 1 000,00.

2. Der "Meister Kurs" mit Teil IV, genannt "Das Erwachen" ist die Grundlage für einen zunächst einjährigen Lizenzvertrag, der berechtigt, Kurse zu organisieren und durchzuführen Dauer 9 Tage, Kosten: US\$ 3 000,00.

3. "Star's Edge Trainer Kurs" mit Teil V "Macht" hat Macht, Stärke, Führungsrolle und Organisation/Koordination des Netzwerks zum Inhalt und vermittelt die entsprechenden Fähigkeiten, Stars Edge auszubauen und zu trainieren. Dauer 30 Tage. Kosten: keine Angaben.

Der Abschluss des vorgenannten Lizenzvertrages berechtigt den Lizenznehmer, nun selbst Kurse zu veranstalten. Durch das Franchisesystem profitiert Palmer als einziger wirklich von Avatar®. Die Meister müssen aufgrund des Vertrages Lizenzgebühren an Palmers Firma Star's Edge International in Florida abführen. Da die Ausbildungslizenz nur für ein Jahr vergeben wird, werden fortlaufend neue Gebühren fällig. Rund 35 Millionen Euro soll Palmer in den letzten 15 Jahren allein in Europa verdient haben. Hinzu kommt, dass Berichten zufolge die Ausbilder monatliche Berichte schreiben und alle Unterlagen der Studenten an Palmer weitergeben müssen. Dies erinnert sehr stark an die Ethik-Berichte der Scientologen.

Berichte und Geheimnisse

Über den Ablauf eines solchen AVATAR® Seminars liegen Berichte vor. Folgt man den darin enthaltenen Angaben, so unterliegen die Unterlagen zu den einzelnen Kursen - mit Ausnahme des Teils I "Kreativismus" - strengster Geheimhaltung und dürfen Kursräume nie verlassen werden.

Ein genau festgelegtes System von Ein- und Austragungsformularen soll sicherstellen, dass keine Informationen nach außen dringen. Auch umfangreiche Notizen der Teilnehmer über den Inhalt der Unterlagen sind den Berichten zufolge anscheinend unerwünscht.

Die tägliche Arbeitszeit in den Kursen beträgt nach den vorliegenden Berichten 10-14 Stunden.

Bestehende Zweifel gelten als ein Zeichen von Nichtverstehen, mit der Folge weiterer Sitzungen.

Zum Zwecke einer Art Neuprogrammierung werden während des Kurses Mantren rezitiert, und zwar unter Überwachung, die modisch als "Coaching" definiert wird. Auch bestimmte Sätze sollen als Vorsätze ("Affirmationen") stereotyp wiederholt werden, bis sie "sitzen". In der Folge des nur von kurzen Pausen unterbrochen intensiven Einübens kommt es den Berichten zufolge bei den Teilnehmern zu Grenzerfahrungen mit euphorischen Zuständen. Hierzu passen Berichte einer ehemaligen Wizzard-Meisterin, denen zufolge Avatar wie eine mentale Droge wirke und sie bereits zweimal zweimal erlebt habe, wie Menschen nach dem Avatarkurs in einer psychiatrischen Klinik gelandet sind.

Beurteilung

Anscheinend ist für Palmer keine Banalität zu gering und keine Platttheit zu groß, als dass sie nicht über ein abstruses Theoriegebilde zu Geld gemacht werden kann.

Die Inhalte des "wirkungsvollen Seminarprogramms" sind ein Sammelsurium von Anleihen aus Scientology und Versatzstücken hinduistischer Philosophie. Der Eklektizismus wird unter dem Etikett verkauft, dass die "...Erkenntnisse namhafter Persönlichkeiten wie Lao-tse, Krishnamurti, Aurobindo ... zur Realisierung des AVATAR® Programms beigetragen.." hätten.

Auch längst Bekanntes wird als Neuigkeit angeboten wie z. B. das Brainstorming als "Thoughtstorm" oder das Erarbeiten gemeinsamer Konzepte im Team, also Teamarbeit, als "Linking".

Eine besondere Vermessenheit legte Palmer an den Tag, wenn er sich den AVATAR-Begriff, einen geläufigen Begriff aus dem Hinduismus (Bedeutung: Hilfreiche Inkarnation einer Gottheit bzw. des göttlichen Bewusstseins) inhaltlich verkehrt und auch noch als Warenzeichen eintragen lässt.

Palmers Ideengebäude vermittelt Allmachtsphantasien und eine neue selbstdefinierte Ethik. Ethisch ist danach, was von demjenigen, der eine entsprechende Überzeugung kreiert, als wertvoll angesehen wird. Ein AVATAR® kann seine Welt mit Leuten ausstatten, die er kreiert. Wenn er etwas tut, was für einen anderen schlecht oder schädlich ist, kreiert er in seiner Welt jemanden, der so eine Behandlung verdient.

Das Menschenbild, das hinter diesem Entwurf steht, ist verantwortungslos und sozialdarwinistisch. Mitmenschlichkeit und soziale Verantwortung schließt es letztlich aus.

Offensichtlich hat Scientology Palmer stark beeinflusst. Dort wird ebenfalls Ethik im eigenen Sinne völlig umdefiniert. Der Leitsatz "Kreieren Sie die Realität, die Sie bevorzugen" erinnert stark an das Leitwort "Tue was Du willst" des Neo-Satanismus eines Aleister Crowley, von dem sich auch Scientologygründer L. Ron Hubbard "inspirieren" ließ.

Das seltsame Verständnis von Wahrheit und Moral ("Wahrheit ist das, was Sie als Wahrheit kreieren") sowie das Gedankengebäude, das in den Kursen vermittelt wird, kann zu Realitätsferne und damit zu Konflikten mit dem bisherigen sozialen Umfeld führen. Bedenklich stimmen muss es, dass mittlerweile Avatar-Trainer versuchen, sich in Volkshochschulen einzuschleusen. In mindestens drei bayerischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung fanden Einführungsvorträge statt. Das Programm wird geschickt als Training zur Persönlichkeitsentwicklung verkauft.

AVATAR® verspricht Macht, Einfluss und Geld. Die Methode soll nur bestimmten Schichten, die auch dafür zahlen können zugänglich gemacht werden. Denn alles was zählt ist "ausschließlich BLANKE WÄHRUNG". Was aber passiert, wenn sich die Umwelt diesem neuen Programm nicht öffnet und die alten Probleme allem Dis-kreieren zum Trotz weiter bestehen? Darauf bleibt AVATAR® auch nach Tausenden von Euro Kursgebühren die Antwort wohl schuldig.

Kritische Literatur:

Goldner; Die Psychoszene; Alibri Verlag , Aschaffenburg 2000

Lademann-Priemer, "Avatar" hat Anne bereits fest im Griff, Hamburger Abendblatt 26.6.99

Kritische Websites:

<http://www.relinfo.ch/avatar/>

<http://www.agpf.de/avatar1.htm>

Einen Einblick in seine Erfahrungen mit und seine persönliche Einschätzung von AVATAR gibt der nachfolgende Erfahrungsbericht eines Betroffenen, den wir mit seiner Erlaubnis hier abdrucken.

AVATAR® - oder wie man sich seine eigene Realität kreiert

von U.K.

Intro:

Hermann Hesse, ein Landsmann von mir, der selbst manchen esoterischen Verwirrungen folgte und dafür unter anderem mit schweren Depressionen und Sanatoriumsaufenthalten zahlen musste, hat einmal geschrieben:

„Es gibt die Wirklichkeit, und an der ist nicht zu rütteln. Wahrheit aber, nämlich Meinungen über das Wirkliche, gibt es unzählige, und jede ist ebenso richtig, wie sie falsch ist.“

Wenn man nun vorsätzlich den ersten Satz dieses Zitates unterschlägt, dann kennt man schon den wesentlichen Inhalt der Lehren von Harry Palmers Avatar-„Philosophie“. Es dreht sich alles darum, die Wirklichkeit zu ignorieren und die eigene subjektive „Wahrheit“, vielmehr die eigenen Wunschträume als Realität zu betrachten. Dass die Teilnehmer an Palmers Kursen ihre eigenen Wünsche längst durch die Indoktrinationen ihrer sogenannten Master ersetzt haben, geht dabei geflissentlich unter.

Erfahrung:

Diese wunderbare Wahrheit durfte ich selbst auf äußerst unerfreuliche Weise erfahren. Vor etwa drei Jahren entdeckte meine damalige Partnerin im Internet die Webseiten eines Avatar-Meisters. Sie hatte davon im ersten Semester an einer Heilpraktiker-Schule erfahren und in einem offenen Internetforum, in dem sich Leute aller Schattierungen über Esoterik austauschten, weitere Empfehlungen bekommen.

Bald hatte sie sich, zusammen mit ihrer Freundin, zu einem Wochenend-Seminar angemeldet. Ich fuhr sie selbst hin, dachte mir nicht viel dabei. Während sie im Kursraum saß, machte ich ein paar Touren durch die herrliche Umgebung. Nach zwei Tagen, schon auf der Rückfahrt, war nichts mehr wie zuvor. Sie war oft schweigsam, dann wieder überaus gesprächig. Sie begann, nach unterschiedlichen Realitäten zu differenzieren. Alles wurde stundenlang hinterfragt, gefiltert durch die Avatar-Grundsätze natürlich; der Wortschatz begann sich zu ändern. Sie sprach viel von Glückseligkeit, liebevollen Beziehungen, wunderbaren Wahrheiten etc. Ich stellte bald fest, dass Missverständnisse zwischen uns zunahmten, dass wir unter einem Ausdruck, der zuvor zwischen uns eindeutig gewesen wäre, nun ganz unterschiedliche Inhalte verstanden. Allmählich war darüber auch kein Gespräch mehr möglich, da sie eine andere Meinung nicht mehr gelten ließ. Solange unsere Realitäten einigermaßen gleichberechtigt waren, konnte ich damit leben; doch bald war klar, für sie galt nur noch ihre eigene Wahrheit; für meine Sicht der Dinge hatte sie nur

noch zunächst verständnisvolle Nachsicht übrig, die sich mehr und mehr in Zynismus und herablassenden Hohn verwandelte. Sie zog sich zurück, studierte intensiv Palmers Buch: „Die Kunst, befreit zu leben“ und hatte kein anderes Gesprächsthema mehr. Nur noch Palmers Sätze waren „wirklich wichtig“, alles andere waren doch nur „Überzeugungen“. In manchen Gesprächen, in denen ich einen offensichtlichen Widerspruch hinterfragen wollte, konnte ich beobachten, wie sie erstarrte und ein völlig leeres, ausdrucksloses Gesicht bekam. Es war dann, als hätte jemand einen Not-Aus - Schalter betätigt. In solchen Momenten war sie nicht mehr ansprechbar, setzte das Gespräch danach an einer völlig anderen Stelle fort, ohne sich an meine Frage zu erinnern. Als sie an einem Wochenende ein schweres gesundheitliches Problem hatte, versuchte sie, sich mit seitenweisen schriftlichen Meditationen (sog „Affirmationen“: „Es tut nicht weh, es tut nicht weh, es tut nicht weh...“) und Palmer-Zitaten zu kurieren. Gegen zehn Uhr abends brachte ich sie dann zum Notarzt, was mir am nächsten Tag den Vorwurf eintrug, ich hätte sie dadurch entmündigt und das sei fast so schlimm wie eine Vergewaltigung.

Ein dreiviertel Jahr nach dem ersten Kontakt nahm sie dann an dem neuntägigen Avatar-Kurs teil. Ich erlebte telefonisch und per SMS mit, wie sie immer deprimierter und verzweifelter wurde. Sie weinte am Telefon und schickte merkwürdige Botschaften. Drei Tage vor Ende sollte ich kommen und sie abholen. Doch bevor es dazu kam, war plötzlich alles anders. Sie war nun grenzenlos frei und unendlich glücklich. Sie hatte wunderbare Erfahrungen gemacht. In der ersten Nacht, die wir nach ihrer Rückkehr zusammen verbrachten, suchte ich in ihren Armbeugen heimlich nach Einstichen, denn sie verhielt sich wie im Drogenrausch und wies alle Anzeichen einer Psychose auf. Da das Universum sie mit allem versorge, was sie brauche, musste sie auch nichts mehr essen und wurde immer dünner. Vier Wochen danach warf sie mich raus, denn wir hätten doch gar nichts gemeinsam und das Universum hätte mich zu ihr gesandt, um ihr zu zeigen, wie die Menschen nicht sein sollen. Im Übrigen habe sie nun auch keine Zeit mehr, denn sie habe vom Universum eine wunderbare neue Aufgabe bekommen, sie dürfe jetzt dabei helfen, anderen Menschen den Weg zum Glückhsein zu zeigen¹⁰⁰. Heute ist klar, dass es sich hier um eine Umschreibung dafür handelt, ihrem Master als unbezahlte Assistentin zur Verfügung stehen zu müssen.

Zwei Monate später rief sie mich nochmals an, wollte mit mir reden. Ich ging darauf ein, um dann stundenlang neben ihr zu sitzen. Sie verbot mir das Sprechen, versuchte, mich durch Handauflegen und Gedankenübertragung (gewahrsame Energieströme oder Schwingungen) zu bekehren, oder wie es bei Palmer heisst: „hilfreiche Überzeugungen“ für mich zu kreieren. Als das dann doch nicht so funktionierte, folgte der endgültige, abrupte Kontaktabbruch.

Wenig später wurde ich von ihrer Familie telefonisch bedroht, falls ich irgendjemand irgendetwas davon erzählen sollte, werde man mich verklagen und bei meinem Arbeitgeber anschwärzen¹⁰¹. Am Rande durfte ich mir dabei auch gefallen lassen, als kriminell und geisteskrank bezeichnet zu werden. Zitat aus dem Anruf: „pass bloß auf,

¹⁰⁰ „Der Weg zum Glückhsein“, von L. Ron Hubbard - eine Scientology-Werbebrochure

¹⁰¹ siehe Richtlinien von Scientology zum Umgang mit Unterdrückerischen Personen

irgendwas wird uns schon einfallen, egal was!“ Ein Gruss an sie wurde mit einer Beschwerde wegen „Belästigung am Arbeitsplatz“ beantwortet.

Heute ist sie eine Fremde, sie kennt mich nicht mehr.
Star´s Edge

Der Gründer des Kurssystems AVATAR ist Harry Palmer, heute Leiter der Firma Star´s Edge International mit Sitz in Orlando, Florida, USA . Er war über zehn Jahre lang bei Scientology und leitete lange Jahre die Scientology-Mission in der Stadt Elmira im amerikanischen Bundesstaat New York. Diese trug damals den Namen „Zentrum für kreatives Lernen“. Man findet diesen Namen noch heute bei diversen Avatarzentren in amerikanischen Städten. Bevor er zum Leiter der Mission avancierte, war er Pädagoge an einer öffentlichen Schule für schwer erziehbare Jugendliche und wurde gezwungen, seine an sich unkündbare Stellung aufzugeben, weil sich Eltern immer häufiger darüber beschwerten, dass er scientologische Methoden in den Unterricht einzuführen versuchte. Hier liegt wohl unter anderem der Ursprung für das in Avatar immer wiederkehrende Motiv, dass die Vergangenheit nicht existiere.

Im Jahr 1986 kam es zu Konflikten mit der Scientology-Kirche, weil Palmer die Studenten seiner Mission nicht an weiterführende, teurere Scientology-Kurse weiterleitete, sondern ihnen selbst immer neue Kurse aufzwang und die teils aberwitzigen Gebühren dafür für sich behielt. In den ganzen Jahren seiner Tätigkeit für die „Kirche“ hat er nur zwei Studenten an übergeordnete Stellen weitergegeben. Es gab etliche Gerichtsverhandlungen, die damit endeten, dass er auf die Verwendung der scientologischen Warenzeichen verzichten musste.

Zwischenzeitlich betrieb er einen schwunghaften Handel mit Kopien von Tonbändern, auf denen angeblich die Botschaften eines Wesens aus dem Jenseits namens „Basher“ zu hören seien. Noch heute begegnet man diesem Basher in den Diskussionsforen der amerikanischen Anhänger immer wieder. Unerwünschte, kritische Beiträge im Forum auf der Website des Kulthauptquartiers landen umgehend im sogenannten „Basher´s bin“, also in der Mülltonne des Jenseits. Das heisst nichts anderes als: sie werden zensiert und gelöscht.

Im Jahr 1986 schliesslich, noch immer als Scientologe, brachte er den Avatar-Kurs heraus und führte ihn im Februar 1987 auf dem Markt ein. Im Prinzip handelt es sich dabei um einen Rundown von Scientology, der dort Mitte der 80iger Jahre aus dem Programm genommen wurde, weil er nicht nachhaltig im Hubbard´schen Sinne war, sondern die Teilnehmer zunächst übermässig euphorisierte, in unglaubliche mentale Höhen katapultierte und sie später ebensoweit wieder abstürzen liess. Das Ganze ist verbrämt mit einigen hinduistischen Versatzstücken und Meditationen des tibetanischen Gurus Tarthang Tulku.

Die erste Version des Avatar-Kurses war in schwerem Scientology-Slang verfasst. Erst als Palmer neue Kunden ausserhalb der bisherigen Scientologen-Kundschaft erreichen wollte, wurden die Texte überarbeitet und damit etwas verständlicher, ohne jedoch die Inhalte zu verändern.

Der Höchste Prozess, gelehrt zu Beginn des dritten Teils des Avatarkurses, ist nichts anderes als eine Meditation dieses Gurus. Sie wurde von ihm in einem Buch mit dem Titel: „Der verborgene Geist der Freiheit“ (The hidden mind of freedom, Tartang Tulkus) beschrieben und bereits zehn Jahre vor Palmers angeblicher Entdeckung in USA veröffentlicht. Das Buch Tulkus ist im Buchhandel frei erhältlich, die deutsche Ausgabe ist derzeit vergriffen. Harry Palmer hat diesen Text schlicht abgeschrieben und verkauft ihn nun unter höchster Geheimhaltung als ultimative Weisheit. Um sein Angebot für Ex-Scientologen attraktiver zu machen, lancierte er utopische Science-Fiction-Geschichten, wonach Abgesandte einer galaktischen Föderation aus dem Weltall ihm die Avatar-Lehre mit dem Auftrag übergeben haben, auf der Erde eine „Erleuchtete Planetare Zivilisation“ (EPZ) zu schaffen, natürlich unter Führung von Palmers Firma Star´s Edge. Diese wilde Story, in der es um den Untergang einer galaktischen Föderation und deren Erbe, eben den Avatar-Kurs, geht, ist ein primitiviertes Plagiat des scientologischen Xenu-Mythos, sie war früher fester Bestandteil des Avatar-Wizardkurses und wird heute noch als Lesung von Palmer selbst dort eingebracht, ist jedoch in Schriftform seit etwa 1996 nicht mehr in den Unterlagen. Harry Palmer hat erst kürzlich erklärt, das alles sei nicht von ihm geschrieben und habe nichts mit Avatar zu tun, nur um dann, als der Text daraufhin im Internet veröffentlicht wurde, sofort seine Anwälte wegen „Urheberrechts-Verletzung“ klagen zu lassen.

Bei Star´s Edge handelt es sich um nichts anderes als das ehemalige scientologische „Zentrum für Kreatives Lernen“, nunmehr mit Sitz in Orlando, Florida; und nach Intervention von Scientology nicht mehr als „religiöse Einrichtung“, sondern als kommerzielles Unternehmen tätig. Palmer hatte es nach Prozessen wegen (angeblich wegen Lohnbetruges) und wegen seines mittlerweile sehr lädierten Rufes vorgezogen, die Stadt Elmira zu verlassen und sich in Florida angesiedelt.

Detailliert ist die gesamte Vorgeschichte von Avatar auf der Web-Site www.scientology-kills.org unter dem Stichwort Avatar nachzulesen, mittlerweile auch in einer deutschen Übersetzung mit dem Titel „Der Wizard von Orlando“. Da in den Vereinigten Staaten Gerichtsurteile öffentlich sind, finden sich im Internet auch sämtliche Verhandlungsprotokolle der Auseinandersetzungen Palmers mit Scientology sowie dem Arbeitsgericht in New York.

Gegenwart

Im Vorwort und in der Werbung für den ersten Avatarkurs schreibt Harry Palmer : „Dieser Rundown (gemeint ist sein Kurs, damals noch scientologisch als „Avatar-Rundown“ bezeichnet) deckt die gesamte Spanne der scientologischen Brücke ab!“

Im deutschen Sprachraum werben die Avatar-Master damit, dass Avatar seit der angeblichen Entdeckung durch Palmer 1986 „unverändert“ gegeben werde, unterschlagen aber den Bezug zu Scientology. Damit räumen sie aber ungewollt ein, dass die aus Scientology hervorgegangenen Methoden im Kurs in vollem Umfang erhalten geblieben sind. Nach dem ersten deutschsprachigen Kurs, der in der Schweiz stattfand, wurde der

deutsche Text noch einmal gründlich überarbeitet, da er sich noch immer allzusehr an der scientologischen Ausdrucksweise orientierte. Dass dabei nicht immer konsequent vorgegangen wurde, wird bei Lektüre der „geheimen“ Kursunterlagen schnell deutlich, wenn in den Abschnitten weiter unten der von Ron Hubbard gewohnte Slang doch wieder durchschlägt. Im englischen Text allerdings sind diese Parallelen viel deutlicher. So wird beispielsweise geschrieben, dass Star's Edge „mit drei Herzen“ ausgestattet sei, und eines davon sei das „Wächterherz“, das für den Fortbestand und das Wachstum von Avatar einstehe. Im Englischen steht hier „Guardian Heart“, und unwillkürlich werden beklemmende Analogien zu dem berüchtigten Geheimdienst der Scientologen, dem früheren „Guardian Office“, heute OSA geweckt. In der Organisation, dem sogenannten Avatar-Netzwerk, und in den natürlich geheimen Texten finden sich zahllose Analogien dieser Art. Natürlich ist es dabei hilfreich, dass die Öffentlichkeit hierzulande kaum etwas über SCO weiss, so dass die Master die Parallelen bequem leugnen können. Erst wenn man sich mit Scientology befasst hat, springen auch die Avatarischen Parallelen ins Auge.

Obwohl ursprünglich nur ein Kurs gehalten werden sollte, der alles umfasst, gibt es inzwischen doch ein ganzes Kurssystem mit rapide zunehmenden Preisen. Es beginnt mit dem eigentlichen Avatarkurs, dann folgt der Masterkurs. Mit dessen Abschluss erwirbt der Absolvent eine einjährige provisorische Lizenz. Meist muss er dann noch einige Kurse lang seinem Master kostenlos assistieren, bis er selbst Kurse geben darf. Auf diesem Level gibt es dann weitere Kurse für Master, die Palmers Lehre hauptberuflich verbreiten wollen und zum vorläufigen Abschluss den Wizard-Kurs, in dem es endgültig übersinnlich wird, und die Fähigkeiten zu ausserkörperlichen Reisen durch ferne Galaxien, telepathische Beeinflussung einzelner Menschen und der ganzen Weltbevölkerung und Paradigmen zum Voraussehen der Zukunft vermittelt werden. Insofern sind Avatar - Wizards Übermenschen ganz im Hubbard'schen Sinne, wenn auch im praktischen Leben ihre übermenschlichen Fähigkeiten allzuoft versagen und offenbar nur im Kreise kritikloser Bewunderer funktionieren.

Obwohl in Frankreich - nach dem erfolglosen Versuch, die staatliche Atomenergie-Behörde zu unterwandern - längst als destruktive Sekte bekannt und in Berichten an die Nationalversammlung immer wieder so benannt, konnte sich Avatar in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum und in Holland ziemlich ungehindert ausbreiten, die Zielrichtung des Kultes sind zum einen Schulen und das Erziehungswesen insgesamt, einige Master in Deutschland bieten die Kurse für Kinder „in spielerischer Form“ zum halben Preis an („Der Kurs ist für Kinder ab sechs Jahren geeignet“ - Aus der kultheigenen Werbung). Weiter sind es Management-Kurse und insbesondere auch die Medizin. Unter der Hand wird der Kurs als Allheilmittel für alles und jedes angepriesen. Erschreckend ist, dass man unter den Mastern und Wizards nicht wenige Ärzte und Psychotherapeuten und zahlreiche Heilpraktiker findet, die den Kurs teils ungeniert als „Therapie“ anbieten, beispielsweise gegen Depressionen oder auch körperliche Erkrankungen.

Da ein Master von den Kursen allein kaum leben kann, werden die Studenten Beobachtungen zufolge auch sehr schnell in allerlei sonstige Schneeball-Geschäfte verwickelt, wie den Handel mit oft recht fragwürdigen Produkten wie Nahrungsmittel-Ergänzern, Naturkosmetik, Blaualgen-Pillen, Nikken-Bettdecken und ähnlichem. Auch Verquickungen mit anderen esoterischen Strömungen wie Schamanismus, Lichtnahrung, oder die modischen Erzenge, bis hin zum Satanismus sind zu beobachten und werden von der gläubigen Klientel kritiklos geschluckt.

Da Avatar bei uns noch weitgehend unbekannt ist, jedenfalls was Herkunft und Hintergründe angeht, und es sich somit erlauben konnte, in namhaften Hotels, in Volkshochschulen, auf Freizeit-Messen und öffentlichen Einrichtungen aufzutreten und

für sich zu werben, dürfte es noch einen erheblichen Aufklärungsbedarf geben. Damit anzufangen ist der Zweck dieses Vortrages.

Zwar konnten seine Master Harry Palmers Auftrag, bis zum Jahr 2000 fünf Millionen „Avatare“ zu produzieren, bis heute nicht erfüllen, und die Erleuchtete Planetarische Zivilisation unter seiner Führung scheint noch ein Stück entfernt. Doch auch Scientology hat einmal klein angefangen.

Sehr bedenklich stimmt, dass alle diese Informationen, hauptsächlich in englisch und französisch, im Grunde für jedermann im Internet verfügbar und dennoch hierzulande selbst vielen Insidern nahezu unbekannt sind. Abstimmung und Informationsaustausch über die Grenzen hinweg sind zwingend notwendig, denn Kulte akzeptieren keine Landesgrenzen. Es bietet sich hier einmal die Chance, eine Neuauflage einer zweiten Generation Scientology rechtzeitig durch Aufklärung und Information zu stoppen.

Lassen wir sie nicht ungenutzt! Betroffene gibt es in vielen Ländern und überall, deshalb darf auch Prävention nicht national beschränkt sein!

Mögliche Risiken und Gefahren zeigt die folgende Analyse auf, die im Internet veröffentlicht ist und mit Genehmigung des Autors von U.K. übersetzt wurde:

Das Potential für psychischen Missbrauch und Bewusstseinskontrolle im Avatar-Kurs

Übersetzung mit Genehmigung des Autors

Betrachten wir einmal die Avatar-Materialien und die Art, wie sie präsentiert werden. Die Art und Weise, wie man psycho-spirituelle Praktiken darbietet, hat einen sehr starken Einfluss auf ihr Vermögen, als verborgene Verführungs- und Manipulationsmittel zu wirken, und sie kann zu schweren emotionalen und psychischen Störungen führen. Seit in Jahr 1987 dieser Neo-Scientologische Kurs eingeführt wurde, sind immer wieder Berichte über Teilnehmer bekannt geworden, bei denen es zu psychischen Zusammenbrüchen, depressiven Phasen und Entfremdung von Freunden und Familien gekommen ist. Es wird berichtet, dass Menschen nach stundenlanger Anwendung der Praktiken ihr kritisches Denkvermögen verloren, was sie völlig entpersönlichte Höhenflüge erleben ließ, während deren sie zu enthusiastischen Berichten, der Anmeldung zu weiteren, teureren Kursen und dem Einstieg in die Reihen der Anhänger einer utopischen weltweiten Zivilisation unter der Führung von Harry Palmer verleitet wurden.

Abschnitt 1 ¹⁰²

des neuntägigen Avatar-Kurses ist unter dem Titel „Resurfacing“ im Buchhandel erhältlich. Dieses Buch von Harry Palmer dient als Grundlage des ersten Teils, des sogenannten Playshops. Der Inhalt der Teile 2 und 3 ist angeblich geheim, die Kursteilnehmer müssen eine Schweigeverpflichtung unterschreiben, in der bei Verstößen Strafen von 10.000 US-Dollar angedroht werden. Merkwürdigerweise sind die Kursmaterialien dennoch als „veröffentlicht“ registriert.

Abschnitt 2

Das darin enthaltene Potential für verdeckte Manipulation / Verführung / Persönlichkeitszerstörung

Teil 2 des Neo-Scientologischen Kurses enthält verschiedene äußerst wirkungsvolle bewusstseinsverändernde Prozesse, die das kritische Denken der Teilnehmer nachhaltig ausschalten können und sie damit wehrlos und weit offen für eine Manipulation im Sinne des Kultes machen.

Die Übungen heißen: "Feel-it", "Label-it", "Creation Exercises", "Source List", und "Reality Creation List". Alle diese Techniken sind durchaus in der Lage, die Wahrnehmung zu verzerren, eine schwerwiegende Bewusstseinsveränderung, Selbstentfremdung, das Wahrnehmen des eigenen Körpers als eine Gedankenblase, also eine Schöpfung der eigenen Vorstellung, und eine Fragmentierung der eigentlichen Persönlichkeit herbeizuführen. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass diese Prozesse durch „lizenzierte“ Kultangehörige ausgeführt werden, die daran interessiert sind, die jenseitige und utopische „erleuchtete planetarische Zivilisation“ und die Neo-Scientologischen Ideale der Wissenschaftsfeindlichkeit, die Vernichtung jeder Vorstellung vom eigenen Ich und den Glauben an Einpflanzungen und frühere Leben auf fremden Planeten voranzubringen. Alle diese Vorstellungen kann man auf zahlreichen Avatar-Webseiten und Diskussionsforen im Internet finden, wo Avatar-Anhänger ihre mystischen Überzeugungen von Kreativismus, schwerelosem Schweben und Reisen in andere Dimensionen diskutieren.

Die erste Übung, der man in Abschnitt 2 begegnet, ist das „Feel-it“, eine äußerst kraftvolle Technik zur Bewusstseinsveränderung, die hier dazu verwendet wird, das rationale Denken auszuschalten. Zusammen mit dem rationalen Denken verliert der Teilnehmer den Selbstschutz und seine Orientierung. Die Feel-its lassen den

¹⁰² Der Abschnitt über Teil 1 wurde vom Übersetzer zum besseren Verständnis der deutschen Leser hinzugefügt

Teilnehmer lebendige und leblose Dinge wahrnehmen und sich selbst damit identifizieren. Diese Technik ist berüchtigt dafür, dass sie Stunden um Stunden angewandt wird. Im Endeffekt wird damit die Selbstwahrnehmung des Teilnehmers vernichtet, er identifiziert sich mit Steinen, Bäumen, Wolken, und dem Denken anderer Menschen. Wenn jemand viele Stunden lang Feel-its gemacht hat, wird diese Person oft völlig entpersönlicht, hat keinerlei Kritikfähigkeit mehr und leidet wahrscheinlich an einer intensiven Überflutung des Organismus mit körpereigenen bio-chemischen Schmerzunterdrückern und einer Verwirrung, die ihm das Empfinden einer extatischen Verzückung und von Schweben vermittelt, nicht unähnlich den euphorischen Phasen einer Manie.

Wenn diese Technik durch einen Kultanhänger vermittelt wird, dessen Interesse nur darauf gerichtet ist, zusätzliche Kurse zu verkaufen und die Doktrinen des Neo-Scientologischen Utopia zu verbreiten, dann können die Studenten in erhebliche Schwierigkeiten geraten. Sie befinden sich nun in einem sehr aufnahmebereiten und weit geöffneten Zustand, reif für eine „Bekehrung“. Man muss sich hier auch klarmachen, dass kaum eine oder gar keine Anamnese bezüglich der Kursteilnehmer erhoben wird. Auch äußerst labile Personen, Leute mit erheblichen psychischen Problemen, werden als Studenten angenommen und von Amateuren ohne Erfahrung und Einsicht in psychologische Zusammenhänge durch die Kurse geführt. Es wird davon berichtet, dass einige der „lizenzierten Master“ von sich behaupten, sie seien in der Lage, zahlreiche Erkrankungen der Psyche heilen zu können. Man hat davon gehört, dass Menschen, die an Depressionen litten, manisch depressiv oder schizophren waren, Genesung versprochen wurde. Derartige Versprechungen sind äußerst fragwürdig und sollten Anlass genug für juristische Intervention sein. Es gibt Berichte über Teilnehmer, die während des Kurses schwere psychische Zusammenbrüche erlitten. Auch muss erwähnt werden, dass diese Feel-its Zustände von Verwirrung erzeugen, die die Studenten in den Händen „lizenzierter“ Master geradezu fügsam und formbar machen.

Die zweite Technik ist die „Label-it“-Übung, wahrscheinlich die sanfteste der Übungen, es sei denn, sie wird in veränderten Bewusstseinszuständen durchgeführt. Label-its sind in der Lage, sehr schnell die persönlichen Wahrnehmungen zu verändern. Werden sie in einem veränderten Bewusstseinszustand missbraucht, dann können die Label-its in einem labilen Studenten schwerwiegende Denkstörungen auslösen. In einem solch stark veränderten Zustand kann man mit einem Studenten buchstäblich alles machen.

Darüberhinaus können unter den besonderen Bedingungen des Kurses die Werte und Grundüberzeugungen einer Person rapide ausgehöhlt werden. Manche erlangen die Überzeugung, ihr Ego sei nur eine Einbildung und die Welt existiere gar nicht. Dies

sind Grundsätze, die man in den Schriften des Kultgründers Harry Palmer häufig findet. Die Veränderung von Grundüberzeugungen und Werten kann verheerende Auswirkungen auf den emotionalen Zustand und die grundlegende Persönlichkeit eines Menschen haben.

Die fünfte Label-it-Übung heißt: „Sämtliche Bewertungen aufgeben“; das ist eine wohlklingende Umschreibung für: „du verlierst jegliche Kritikfähigkeit“. Die Implikationen sind allerdings erheblich, wenn der Student von einer Person geführt wird, die die Interessen der Organisation im Auge hat. Der Neo-Scientologische Kult hat ein klares Ziel: Er beansprucht für sich, sein Utopia auf diesen Planeten zu bringen. Diejenigen, die den Kult verlassen haben, haben die Problematiken erkannt, die diesem Palmerschen Utopia innewohnen.

Als nächstes kommen die Kurations-Übungen. Hier erschaffen (kreieren) die Teilnehmer die Realität, die sie sich wünschen. Das Problematische dabei ist, dass die Studenten sich währenddessen in einer kontrollierten Umgebung befinden. Sie nehmen wahrscheinlich an einer „Thoughtstorm“-Sitzung teil, während sie sich im Gruppenrahmen in einem veränderten Bewusstseinszustand befinden. In dieser kleinen Gruppe, oder umso mehr, wenn der Kurs in einer großen Gruppe gegeben wird, sind sie jeglicher Gruppendruck-Methode ausgeliefert. Die Vorstellung, sich mit der „Thoughtstorm“-Gruppe zu identifizieren und auszurichten, wird während der Übung bestärkt; hierdurch wird das Gefühl dafür, ein eigenständiges und individuelles Wesen zu sein, stark gedämpft und unterdrückt. Das kann äußerst problematische Auswirkungen auf die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl des Einzelnen haben.

In den Kurations-Übungen wird der Student mit einer Ursprungs-Liste vertraut gemacht. Diese Ursprungs-Liste ist sehr problematisch. Es werden hier Überzeugungen geschaffen, dass man selbst der Ursprung von allem sei; dass man glücklich sei, usw. Das programmiert die Zukunftserwartungen der Studenten. Solche Überzeugungen lassen jemand glauben, einen sehr erfolgreichen Kurs gemacht zu haben. Gewissermaßen haben sie eine mächtige hypnotische Suggestion erhalten. Sie sind Ursprung von allem und jedem. Gottgleich.

Eine der Übungen zur Erschaffung von Realität ist nichts weiter als mentale Programmierung. Es werden Ideen wie „Ich bin kein Opfer“ und „Alles ist Illusion“ indoktriniert. Wenn dann doch jemand dem Kurs zum Opfer fällt, so wird das unter Berufung auf die „kein Opfer“-Einpflanzung zurückgewiesen. Auch die Fähigkeit, ein schlichteres, einfacheres Leben als lohnenswert zu empfinden, wird durch die „Alles ist Illusion“-Einpflanzung erheblich beeinträchtigt. Das kann vernichtende Auswirkungen auf die Persönlichkeit haben und zu Größenwahn führen. So nimmt es

nicht Wunder, von manchen Studenten zu hören, die nach dem Training massive depressive Episoden erlebten.

Abschnitt 3

Hier erlernt man nun die Prinzipien des Diskreierens, d.h. Auflösen von Kreationen (Creation Handling Procedure, CHP),

Umgang mit dem Körper (Body Handle Rundown)

Umgang mit Begrenzungen (Limitations Rundown)

Umgang mit Identitäten (Asserted Identities Handle Rundown)

Umgang mit hartnäckigen Massen (Persistent Mass Handling Rundown)

Umgang mit dem Universum (Universe Handle Rundown)

Umgang mit dem Massenbewusstsein (Collective Consciousness Handling)

Umgang mit Angriffen

und den „Höchsten Prozess“

Grundsätzlich bestehen diese Prozesse in der immer gleichen Technik, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Ebenso wie jene in Teil 2, können auch sie über Gebühr angewandt werden.¹⁰³

Es sind in diesem Kurs keine Schritte zum Auffangen enthalten, falls sie nicht von einzelnen Trainern selbst eingeflochten werden. Solches Auffangen nicht zu praktizieren, kann zu schwerem Realitätsverlust¹⁰⁴ und Orientierungslosigkeit führen. Derartige seelische Verfassungen mögen von einzelnen Trainern durchaus als „Erleuchtung“ ausgegeben oder angesehen werden, auf Menschen jedoch, die ohnehin schon an ernsthaften psychischen Problemen leiden, lauern auf dem weiteren Pfad unter Umständen beträchtliche Probleme.

Der Prozess zur Handhabung von Kreationen soll von einer Überzeugung, die hier Kreation genannt wird, abkoppeln oder diese auflösen. Die Anwendung dieser Methode kann vorübergehend Überzeugungen oder Gefühle davon ausschließen, wahrgenommen zu werden. Das Diskreieren kann jemand in einen Zustand des

¹⁰³ Beachtenswert ist hier, wie in der deutschen Benennung allzusehr auf Scientology deutende Begriffe wie „handhaben“ und

„Rundown“ peinlich vermieden werden. [Anmerkung des Übersetzers]

¹⁰⁴ Spaceyness, schwer übersetzbarer Slangausdruck aus der amerikanischen Drogenkultur der 60er Jahre. Gleichbedeutend mit: „Orientierungsverlust“, „tagträumend“ oder „unter Drogeneinfluss“, „nicht in Kontakt mit der äußeren Wirklichkeit“, „eine Fantasie oder Halluzination als real erlebend.“ [Anmerkung des Übersetzers]

Schwebens bringen und von Teilen der Wahrnehmung abschneiden. Neue Studenten können durch diese Prozesse bedeutende Teile ihrer Wahrnehmungsfähigkeit verlieren und Beeinträchtigungen der Erinnerungsfähigkeit erleiden. Der Body Handle Rundown kann die Wahrnehmung des eigenen Körpers teilweise auslöschen und zur Erzeugung fragmentierter und illusorischer Vorstellungen der Selbstwahrnehmung führen. Nach diesem Prozess kann man unter Umständen äußerst disorientiert und verwirrt zurückbleiben. Ein übergewichtiger Mensch kann zum Beispiel von der Tatsache seiner Fettleibigkeit durch ein Verleugnungssystem abgeschnitten werden, das durch diese illusorische Selbstwahrnehmung erzeugt wird; ein möglicherweise tödlicher Vorgang, wenn er missbräuchlich auf Menschen angewandt wird, die an ernststen Ess-Störungen leiden.

Die Technik zum Umgang mit Identitäten behauptet, Identitäten zu diskreieren. Durch Missbrauch dieses Vorganges kann ein sehr intensiver Zustand der Entpersönlichung erzeugt werden. Eine Persönlichkeit kann dadurch zersplittert werden und zurückgebliebene Bruchstücke unvollständig durchgeführter früherer Vorgänge aufweisen.

Die Technik zum Umgang mit hartnäckigen Massen wird angeblich dazu verwendet, „hartnäckige Massen“¹⁰⁵ in Ordnung zu bringen. Einige der Master des Kultes treiben ihre Anhänger dazu an, sich nach schweren psychischen Störungen und Depressionen zu durchforschen. Das kann auf die Persönlichkeit problematische Auswirkungen haben. Stark gestörte Menschen können ernsthafte Realitätsverluste erleiden. Eine Behandlung solcher ernsthaft gestörter Personen dürfte unter keinen Umständen den Händen von Amateuren überlassen bleiben; schon gar nicht Amateuren mit utopischen Wahnvorstellungen, die unter Umständen ihrerseits von psychischen Problemen betroffen sind.

Der Umgang mit dem Universum ist eine weitere einflussreiche Technik, die in der Lage ist, den Selbstschutz zu durchbrechen und Persönlichkeitsstrukturen zu zerstören. Der Student wendet sie an, um sich von eigenen Überzeugungen zu befreien, die er an anderen nicht schätzen würde. Für diesen Prozess wird der Anspruch erhoben, er arbeite auf „telephatischem“ Wege. Ein deutliches Warnsignal!

Die Technik zum Umgang mit dem Universum beschwört magisches Denken. Der Kultanhänger wird, aufgrund des Zusammenbruchs seiner rationalen Denkfähigkeit, zu der Einbildung gebracht, er könne durch die „Kraft seiner Gedanken“ auf das materielle Universum und auf Ereignisse einwirken. Er erlernt eine Technik, das kollektive Bewusstsein zu beeinflussen. In dieser Übung ist auch eine wahnhaftige

¹⁰⁵ Masse: Scientology nimmt an, dass der Verstand durch Masse blockiert werde. Schlechte Gefühle oder schlimme Verletzungen ergeben Masse. Diese Masse wird dann im Verstand abgespeichert und sammelt sich so an.

Maßnahme zur Handhabung von Angriffen auf das kollektive oder Massen-Bewusstsein enthalten. Dieser Prozess zeigt deutlich einen der eher befremdlichen Aspekte des Kurses auf.

Der Höchste Prozess ist eine hochgradig verwirrende Angelegenheit, deren Funktion darin besteht, die Wahrnehmung einer Person von „allem, was existiert“ auszulöschen. Dieser Prozess vernichtet bei einer Person große Bereiche ihrer Lebenserfahrung. In der Hand eines Amateur-Masters ist er ein äußerst gefährliches Werkzeug. Die Entpersönlichung kann jemanden umwerfen. Dieses massive Abkoppeln kann man einem dann als „Erleuchtung“ andrehen.

Primaries singen und Sekondaries übersteigern kommen in der Ursprungsliste vor. Dabei handelt es sich um hypnotische Werkzeuge. Es wird berichtet, dass Master dabei „nebenher“ beiläufige Gespräche führen, die dazu bestimmt sind, von den Studenten unterbewusst aufgenommen zu werden. Der Neo-Scientologische Kurs stellt wegen des Missbrauchs der dort angewandten Techniken eine deutliche Gefahr für die Teilnehmer dar.

Dokumentation

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung

A. Zielsetzung

Die Enquete-Kommission sog. Sekten- und Psychogruppen hat in ihrem 1998 veröffentlichten Endbericht festgestellt, dass in den letzten 20 Jahren in Deutschland ein vollkommen unübersichtlicher „Psychomarkt“ entstanden sei, auf dem die unterschiedlichsten Dienstleistungen (Angebote für Heilung bei psychischen oder psychosomatischen Störungen, Bewältigung von Lebenskrisen, Veränderung der Lebenssituation, Verbesserung der geistig-seelischen Fähigkeiten, Steigerung der Durchsetzungsfähigkeit oder Konfliktbewältigung und Selbstbehauptung, Persönlichkeitstrainings der betrieblichen Personalentwicklungsarbeit) angeboten würden. Die Enquete-Kommission hat die Dienstleistungen unter dem Begriff „Lebensbewältigungshilfe“ zusammengefasst.

Weiter hat die Enquete-Kommission festgestellt, dass auf diesem Markt ca. 1.000 Methoden, Techniken und Verfahren angewandt werden. Der Markt sei für die Kunden völlig intransparent. Sie liefen Gefahr, übervorteilt zu werden und könnten auch gesundheitliche Schäden erleiden. Die Wirkungen der angewandten Verfahren seien überwiegend unerforscht (vgl. Endbericht 5.5.5.3, Seite 368 ff.).

Neuere humanwissenschaftliche Untersuchungen haben bestätigt, dass Verbraucher durch die Anwendung unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken, mit denen Erleben (Bewusstsein, Geist und Psyche), Verhalten und Persönlichkeit verändert werden, derart in Abhängigkeit vom Dienstleister geraten können, dass die konkrete Gefahr finanzieller Ausbeutung und gesundheitlicher Schädigung besteht. Es wurde über die Ergebnisse der Enquete-Kommission hinaus festgestellt, dass zur finanziellen Ausbeutung der Verbraucher auch Sozialtechniken benutzt werden, die die Menschenwürde verletzen und daher sittenwidrig sind. Diese Techniken werden als therapeutische Maßnahmen getarnt.

Entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission ist es daher erforderlich, zum Schutz der Verbraucher die Dienstleister gesetzlich zu verpflichten, vor Vertragsabschluss konkrete Auskünfte über ihre Qualifikation, die angewandten Methoden, die Dauer der Kurse und die finanziellen Verpflichtungen zu geben. Ferner ist es zum Schutz der Verbraucher geboten, die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu regeln. Das Gesetz wird, abgesehen vom Schutz des einzelnen Kunden, eine sozial verträgliche Selbstorganisation des Lebensbewältigungshilfe- und Persönlichkeitsentwicklungsmarktes ohne staatliche Intervention in der Form einer Marktpolizei in Gang setzen, da das Marktgeschehen voraussichtlich insgesamt transparenter wird. Dies wird auf die Dauer voraussichtlich einen Rückgang der unseriösen Anbieter auf diesem Markt bewirken.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung, das Informationspflichten für die Anbieter schafft und eine schriftliche Fixierung des Vertragsinhalts verlangt. Den Verbrauchern wird ein Widerrufsrecht mit einer Frist von zwei Wochen sowie ein zwingendes Kündigungsrecht eingeräumt. Anzahlungen und die Aufrechnung sollen bei Verträgen auf dem Gebiet der Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung zum Schutz der Verbraucher nur eingeschränkt zulässig sein. Die Anbieter müssen die persönlichen Daten des Verbrauchers vertraulich behandeln. Das Gesetz soll, mit Ausnahme des Widerrufsrechts, weitgehend entsprechend gelten, wenn der Vertrag über die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung mit einem anderen Unternehmer abgeschlossen wird. Die klagebefugten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz sollen Verstöße gegen das Gesetz mit der Unterlassungsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz zum Schutz der Interessen der Verbraucher verfolgen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

keine

2. Vollzugaufwand

keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Kosten für Anbieter hinsichtlich der Werbung und des Vertragsschlusses, die jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung erwarten lassen.

Gesetzestext

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung (Lebensbewältigungshilfegesetz - LeBeG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe oder über Persönlichkeitsentwicklung zwischen einem Unternehmer (§ 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einem Verbraucher (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung durch Angehörige des ärztlichen Berufs, des Berufs des Psychotherapeuten oder des Heilpraktikerberufs in Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die gegenüber einer anderen Personen erbracht wird mit dem ausschließlichen oder überwiegenden Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten oder des Verhaltens.

Persönlichkeitsentwicklung ist eine Dienstleistung, deren ausschließliches oder überwiegendes Ziel die Feststellung oder Verbesserung der Persönlichkeitseigenschaften, insbesondere des Sozialverhaltens einer Person ist.

§ 2 Form und Inhalt des Vertrages

(1) Verträge nach § 1 bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muss Angaben enthalten

1. über die genaue Bezeichnung und zustellungsfähige Anschrift des Unternehmers, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch über die Person des gesetzlichen Vertreters,

2. zur genauen Beschreibung der Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode, der vertretenen ethischen Werte und der theoretischen Grundlagen,

3. über die berufliche Qualifikation der Personen, die die Dienstleistung erbringen,

4. über Art sowie die voraussichtliche Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,

5. darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,

6. über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,

7. darüber, ob Begleitmaterial erworben werden muss, und welche Kosten hierdurch entstehen,

8. darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist, und über den Preis der hierzu gehörenden Leistungen,

9. darüber, welche Risiken und Nebenwirkungen die angewandten Methoden haben und welcher Personenkreis hierdurch gefährdet sein könnte.

(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine deutlich lesbare Abschrift der Vertragsurkunde zu überlassen. Ist Lebensbewältigungshilfe oder

Persönlichkeitsentwicklung an eine dritte Person zu leisten, so hat der Unternehmer die in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 aufgeführten Angaben sowie Angaben darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzeptes ist, dem Dritten auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen.

§ 3 Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Vertrag nach § 1 ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Für finanzierte Verträge über Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung gilt § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Abweichend vom § 346 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung von Sachen oder der Erteilung der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung bis zur Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu vergüten. Dies gilt entsprechend, wenn der Vertrag nichtig ist; eine geleistete Vergütung ist zurückzuzahlen.

§ 4 Anzahlung

Vereinbarungen über die Leistung einer Anzahlung sind unwirksam, wenn diese die Höhe des auf einen Monat entfallenden Anteils der Vergütung übersteigt.

§ 5 Kündigung

(1) Der Verbraucher kann den Vertrag in Abweichung von § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung gemäß den §§ 621, 626 und § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung schuldet der Verbraucher nur den Teil der Vergütung, der den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bei gleichmäßiger Verteilung auf die Einzelleistungen entspricht. Eine zuviel geleistete Vergütung ist zurückzuzahlen.

§ 6 Datenschutz und Auskunftsanspruch

(1) Der Unternehmer darf personenbezogene Daten des Verbrauchers und der Personen, denen die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 geleistet wird, die er anlässlich der Anbahnung oder der Durchführung eines Vertrages nach § 1 erhält, nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Daten dürfen nur durch die Personen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, die für den Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung nach § 1 Abs. 2 befasst sind. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig.

(2) Der Unternehmer stellt sicher, dass die Personen, die für ihn mit der Erbringung der Dienstleistung nach § 1 Abs. 2 befasst sind, die in Absatz 1 genannten Daten nicht an Personen, die nicht für den Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung nach § 1 Abs. 2 befasst sind, weitergeben, insbesondere nicht an Dritte übermitteln.

(3) Der Verbraucher kann vom Unternehmer jederzeit verlangen, ihm über die zu seiner Person erhobenen oder gespeicherten Daten in Textform Auskunft zu geben sowie ihm die Namen und zustellungsfähigen Anschriften der Personen in Textform zu nennen, denen der Unternehmer Daten nach Absatz 1 zugänglich gemacht hat.

(4) Nach Beendigung des Vertrages muss der Unternehmer auf Verlangen des Verbrauchers alle Daten nach Absatz 1 löschen oder vernichten.

(5) Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten des Unternehmers aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung des Unternehmers mit seiner Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer für ihn tätigen Person auf Zahlung der Vergütung für ihre Tätigkeit ist unwirksam.

§ 8 Ausschluss abweichender Vereinbarungen / Umgehungsverbot

(1) Von den §§ 2 bis 7, 9 und 10 kann nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 9 Anwendung anderer Gesetze

(1) Besteht ein Widerrufsrecht gemäß § 3, ist das Widerrufsrecht nach § 312 und § 312 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 4 des Fernunterrichtsschutzgesetzes ausgeschlossen. Bei Fernabsatzverträgen findet § 312 d Abs. 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Bei Fernunterrichtsverträgen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 Fernunterrichtsschutzgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 499 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass an die Stelle des Widerrufsrecht nach § 495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Widerrufsrecht nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes tritt. Wird die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung gegen Teilzahlungen im Sinne von § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht, so beginnt der Lauf der Frist nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes erst, wenn dem Verbraucher eine Abschrift der Vertragsurkunde ausgehändigt wird, die auch die in § 502 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Angaben enthält.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

(3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Entsprechende Anwendung

(1) Wird der Vertrag über Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung mit einem anderen Unternehmer zum Zweck der Gewährung der Dienstleistung nach § 1 an dessen Arbeitnehmer oder sonstige Mitarbeiter geschlossen, so sind §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall des Absatz 1 ist für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Unternehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 12 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem In-Kraft-Treten geschlossen worden sind.

Artikel 2

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG) vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138, 3173), zuletzt geändert ... wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Fernunterrichtsschutzgesetz" die Wörter "und das Lebensbewältigungshilfegesetz mit Ausnahme des § 11" eingefügt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung des Gesetzes

A. Allgemeines

I. Der Gesetzentwurf soll zum Verbraucherschutz im Bereich der gewerblich angebotenen Lebensbewältigungshilfe beitragen. Im Hinblick darauf, dass sich die von der Enquete-Kommission vorgeschlagene Bezeichnung Lebensbewältigungshilfe im Verkehr nicht durchgesetzt hat, ist es zweckmäßig zur Kennzeichnung des Marktes auch auf die Bezeichnung Persönlichkeitsentwicklung, die von den Anbietern hauptsächlich verwendet wird, zurückzugreifen. Dieser Lebensbewältigungshilfe- und Persönlichkeitsentwicklungsmarkt hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass sachlich rationale und wirtschaftliche Erwägungen des Verbrauchers beim Vertragsschluss als Schutzmechanismen vor unangemessenen Vertragsbedingungen oft im Hintergrund stehen, weil sich das Angebot für den Verbraucher als Mittel zur Bewältigung seiner Probleme darstellt. In dieser besonderen Nachfragesituation ist typischerweise die Kritikbereitschaft und -fähigkeit eingeschränkt. Unter der Vielzahl von Angeboten, die auf diesen Markt drängen, sind auch solche, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen wird vorgeworfen, durch Einsatz bewusstseinsverändernder Psycho- und/oder Sozialtechniken die Verbraucher abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten. Eine wissenschaftliche Untersuchung hat nunmehr erneut ergeben, dass Anbieter mit Regeln und Sanktionen die Autonomie der Teilnehmer solcher Programme einschränken, ohne dass die Verbraucher dies durchschauen können (Expertise: Auswirkungen und Risiken unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken, erstellt von [H. Kufner](#), [N. Nedopil](#), [H. Schöch](#), 2002, im Folgenden: Gutachten, Kurzfassung S. 24 f.). Dies macht es erforderlich, durch besondere Regelungen dem Verbraucher die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages vor Augen zu führen und transparent zu machen und ihn vor voreiligen Vertragsabschlüssen zu schützen.

Dieses soll insbesondere durch folgende Instrumente erreicht werden: Schriftform des Vertrages,

- Aushändigung einer detaillierten Leistungsbeschreibung,
- Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss und ein
- unabdingbares Kündigungsrecht für den Verbraucher.

Daneben sieht der Entwurf vertragliche Verschwiegenheitspflichten des Unternehmers vor, der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung anbietet und erbringt. Da es sich bei den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht um die Erbringung einer ärztlichen Leistung oder um die Ausübung eines anderen Heilberufs handelt, kommen die besonderen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Schweigepflichten (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) nicht zur Anwendung. Andererseits erfährt der Unternehmer anlässlich der Erbringung von Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung persönliche Geheimnisse und andere schutzwürdige Belange des Verbrauchers. Der Verbraucher erwartet, dass seine anvertrauten Daten vom Unternehmer vertraulich behandelt werden. Eine solche zivilrechtliche Schweigepflicht soll daher in § 6 des Gesetzes eingeführt werden. Ergänzend sieht der Entwurf einen Auskunftsanspruch des Verbrauchers über den Verbleib seiner Daten vor.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung, die in Ausübung der Heilkunde durch Angehörige des ärztlichen Berufes, des Berufes des Psychotherapeuten und des Heilpraktikerberufes geleistet wird, sowie die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung, wie sie durch

gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt wird. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnutzung der besonderen Situation der hilfeschuchenden Person nicht erfolgt.

Um den Anwendungsbereich des Gesetzes angemessen zu begrenzen, wird vorgesehen, dass nur Dienstleistungen unter das Gesetz fallen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecke der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung verfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Verträge erfasst werden, die solche Zwecke lediglich mitverfolgen oder bei denen ein entsprechendes Interesse als Nebenzweck nicht auszuschließen ist.

Der Entwurf sieht davon ab, zum Schutz der Verbraucher besondere Regelungen im Hinblick auf eingetretene Gesundheitsschädigungen einzuführen, bei denen eine Verursachung durch die Lebensbewältigungshilfe oder die Persönlichkeitsentwicklung in Betracht kommt. Eine Abweichung von der grundsätzlichen Beweislastverteilung könnte es Betroffenen zwar erleichtern, Gesundheitsschäden auf die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung zurückzuführen und damit zu einem Schadensersatzanspruch zu gelangen. Eine gesetzliche Beweiserleichterung wäre jedoch nur vertretbar, wenn die Zusammenhänge zwischen Behandlungsmethoden und eingetretenen Gesundheitsschäden, insbesondere psychischen Schäden, wissenschaftlich hinreichend geklärt und klärbar wären. Angesichts der Vielfalt der angewendeten Methoden und der unterschiedlichen Auswirkungen der Methoden auf die Behandelten, die je nach Persönlichkeitstyp verschieden sein können, gibt es keine allgemein gesicherten wissenschaftlichen Erfahrungssätze, auf die sich eine Beweislastumkehr stützen ließe (vgl. auch Gutachten S. 457 f.).

Der Entwurf geht davon aus, dass für Schadensersatzansprüche das vorhandene Instrumentarium an Beweislastnormen ausreicht und dass insoweit im Hinblick auf die Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung die Grundsätze der Beweislast in der Arzthaftung entsprechend herangezogen werden können.

Insbesondere muss sich der Unternehmer hinsichtlich des Verschuldens nach § 280 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch, etwa bei Verstößen gegen seine Aufklärungspflichten nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes, entlasten. Schließlich kann für die Feststellung der Höhe des Schadens und des Kausalzusammenhangs zwischen dem anspruchsbegründenden Ereignis und dem nach § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch zu ersetzenden Schaden auch die Beweiserleichterung des § 287 der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich ein Schadensersatzanspruch insbesondere auch aus einem Unterlassen des Unternehmers ergeben kann, dem Verbraucher ärztliche Hilfe zukommen zu lassen (Gutachten, Kurzfassung, S. 26 f.).

II. Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für diejenigen, welche gewerbliche Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung anbieten, kann in der Phase der Werbung und des Vertragsabschlusses ein zusätzlicher Aufwand entstehen, von dem jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich.

Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung kann in den verschiedensten Arten praktischer Ausgestaltung erfolgen, z.B. durch Gespräch, Unterricht, mentales und/oder körperliches Training in so genannten Selbsterfahrungsgruppen, Kursen, Workshops oder im Selbststudium und Selbsttraining unter Verwendung schriftlicher und/oder audiovisueller Unterrichtsmittel und/oder interaktiver Maschinen und/oder des Internets. Sie ist nicht auf die seelische Befindlichkeit beschränkt, sondern kann sich auch auf den Bereich geistig-seelischer Fähigkeiten sowie des kommunikativen und interaktiven Sozialverhaltens richten. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes ist auch die Feststellung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erziehen; auf diese Weise ist es Anbietern verwehrt, der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung eine Phase vorzuschalten, die nicht unter das Gesetz fällt.

Um den Anwendungsbereich angemessen zu begrenzen, wird vorgesehen, dass nur Dienstleistungen unter das Gesetz fallen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecke der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung verfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Verträge erfasst werden, die solche Zwecke lediglich mitverfolgen oder bei denen ein entsprechendes Interesse als Nebenzweck nicht auszuschließen ist.

Vom sachlichen Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen ist die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, wenn sie nicht durch Ausübung der Heilkunde geschieht, da durchaus auch bei solchen Hilfesuchenden die Erwartung der Besserung erweckt werden kann und nicht gewährleistet ist, dass solche Personen durch diejenigen, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung anbieten, einer heilkundlichen Behandlung zugeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen bedürfen solche Personen des gleichen Schutzes wie alle übrigen Hilfesuchenden. Die Abgrenzung zum Bereich medizinischer Behandlung erfolgt durch Absatz 1, in dem Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung, die durch Angehörige des Arzt- und Heilpraktikerberufs sowie des Berufs des Psychotherapeuten geleistet wird, aus dem Kreis der von § 1 erfassten Tätigkeiten teilweise herausgenommen wird. Damit fällt die Behandlung durch Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie zugelassene Heilpraktiker nicht unter das Gesetz, sofern die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung in Ausübung der Heilkunde erfolgt. Durch letztere Einschränkung sollen solche Fälle innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes bleiben, in welchen die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung nicht im Rahmen der heilkundlichen Berufsausübung erfolgt. Für die Ausnahme kommt es nicht auf die Person des Unternehmers, sondern auf denjenigen an, der die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung selbst vornimmt. Allerdings wird es ausreichen, dass die im Sinne des Arzt-, Psychotherapeuten- oder Heilpraktikerberufs qualifizierte Person die verantwortliche Aufsicht führt. Aufgrund des insoweit geltenden Zulassungssystems (Approbation bzw. Zulassung als Heilpraktiker) und der Berufsethik ist in diesem Bereich Seriosität dem Unternehmer zu unterstellen. Die Stoßrichtung des Gesetzes zielt nicht auf diesen klassischen Bereich der Behandlung psychischer Krankheiten ab, sondern auf das Angebot der

Hilfe bei der Lösung allgemeiner Lebensprobleme und bei Problemen in der Persönlichkeitsentwicklung durch - meist spezifisch nicht qualifizierte - Personen. Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe oder die Persönlichkeitsentwicklung erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Der Gesetzentwurf knüpft dazu für die Person des Erbringers der Dienstleistung an den Begriff des Unternehmers in § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Da beispielsweise auch die Scientology Organisation sich als Kirche bezeichnet und dies auch für andere Gruppierungen gilt, die ähnliche Dienstleistungen wie Scientology verkaufen, ist eine Ausnahme für derartige Organisationen, die sich zur Tarnung als Kirche bezeichnen, um den Schutz des Art. 4 GG zu erschleichen, nicht tunlich. Hier lässt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal des "Unternehmers" in § 14 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch erreichen, das eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Anbieters von Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung verlangt: Sofern das Angebot nicht durch materiell-wirtschaftliche Gründe veranlasst ist, ist eine Übervorteilung der Verbraucher von vornherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (evtl. einkommensabhängig) wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Es fehlt dann an einem unternehmerischen Handeln. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Kirche durch das [Hamburgische Obergericht \(Urteil vom 06.07.1993 - Bf VI 12/91\)](#) entschieden worden, dass deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, da maßgeblich allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung sei, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen. Ebenfalls mangels einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeschlossen sind die öffentlich getragenen oder jedenfalls öffentlich finanzierten Volkshochschulen sowie andere gemeinnützige Einrichtungen, sofern dort Einnahmen lediglich zur Deckung eigener Unkosten erzielt werden. Demgegenüber ist allerdings Gewinnerzielungsabsicht und damit Gewerblichkeit bereits dann anzunehmen, wenn Einnahmen in Form von Überschüssen über die eigenen Aufwendungen angestrebt sind, auch wenn diese gemeinnützigen Zwecken zufließen sollen. Um den Anwendungsbereich andererseits nicht untunlich einzuschränken, wird mit dem Begriff des Unternehmers neben der gewerblichen auch die selbständige berufliche Tätigkeit, also der Bereich der freien Berufe, vom Anwendungsbereich erfasst. Vom Anwendungsbereich sind nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 mitumfasst Verträge, aufgrund derer die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung an eine dritte Person geleistet werden soll. Da aufgrund von Absatz 1 der Begriff "Verbraucher" gleichbedeutend ist mit dem jeweiligen Vertragspartner, geht die Definition in Absatz 2 auch nicht davon aus, dass die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung gegenüber dem Vertragspartner, sondern eben nur gegenüber einer "anderen Person" stattfindet. In Anlehnung an andere Verbraucherschutzgesetze soll der volle Schutz dieses Gesetzes nur natürlichen Personen zukommen, welche bei Vertragsabschluss außerhalb ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Dem liegt der anerkannte Gedanke zu Grunde, dass bei gewerblichem oder selbständigem beruflichem Handeln größere Erfahrung und Vorsicht vorhanden sind oder zumindest erwartet werden dürfen. Deshalb besteht unter diesen Voraussetzungen ein geringeres Schutzbedürfnis. Insbesondere das Widerrufsrecht als typisches Instrument des Verbraucherschutzes kommt deshalb nur dem in Absatz 1 umschriebenen Personenkreis zu.

Über die in § 11 vorgesehene entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften (insbesondere der §§ 2 und 5) kommen jedoch auch Unternehmer, in den Genuss eines erheblichen Teils der Schutzwirkungen dieses Gesetzes.

Zu § 2

Absatz 1 Die Festlegung der Schriftform in Absatz 1 verfolgt den Zweck des Übereilungsschutzes. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, der eine schriftliche Fixierung derjenigen Angaben vorschreibt, die für den Verbraucher das Angebot durchschaubar und kalkulierbar machen soll. Die Rechtsfolge beim Fehlen auch nur einer der geforderten Angaben ist die Formnichtigkeit des Vertrages.

Nach § 126 a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Damit wird Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178/1) entsprochen. Diese Vorschrift verlangt, den Abschluss von Verträgen im elektronischen Wege zu ermöglichen. Einer der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt nicht vor.

Absatz 2 Die nach Absatz 2 zwingenden Angaben sollen für den Verbraucher eine Warnfunktion erfüllen und ihm eine Beurteilung des Angebotes unter rationalen Gesichtspunkten - Qualität und Preis des Angebots - ermöglichen. Gegenwärtig werden den Verbrauchern dagegen Informationsmaterial und Warnhinweise über die Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung - wenn überhaupt - häufig erst nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt (Gutachten, Kurzfassung, S. 26). Damit wird ein überlegter Vertragsschluss gerade verhindert und eine frühzeitige Bindung der Verbraucher bezweckt. Der Entwurf sieht daher vor, dass die in Absatz 2 genannten Informationen dem Verbraucher schon beim Vertragsschluss gegeben werden müssen.

Nummer 1 Die Bezeichnung des Unternehmers umfasst Namen und Rechtsform. Die Nennung einer zustellungsfähigen Anschrift stellt sicher, dass eine Klage dem Unternehmer auch wirksam zugestellt werden kann. Hierzu ist es auch erforderlich, dass bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften die Person des gesetzlichen Vertreters angegeben wird.

Dem Verbraucher soll Klarheit über den angestrebten Erfolg der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung und die hierfür eingesetzten Mittel verschafft werden. Die Kennzeichnung der Methode, die häufig den Namen ihres "Erfinders" trägt, und die Beschreibung der theoretischen Grundlagen dieser Methode sind geeignet, dem Verbraucher Aufschluss darüber zu geben, wie er das konkrete Angebot einzuordnen hat - als wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich, als seriös oder unseriös. Eine kurze Bezeichnung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen genügt sowohl dem Interesse des Verbrauchers an Aufklärung als auch dem Interesse des Unternehmers, keine unzumutbar lange Leistungsbeschreibung abgeben zu müssen. Die Kennzeichnung der beruflichen Qualifikation der Personen, welche die Dienstleistung als Erfüllungsgehilfen des Unternehmers tatsächlich erbringen, erfüllt den gleichen Zweck: Es sollen keine falschen Vorstellungen über Ausbildung und fachliche Eignung dieser Personen entstehen. Die Beschreibung der vom Anbieter vertretenen ethischen Werte ermöglicht es dem Verbraucher, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob das vom Anbieter vertretene Menschenbild dem seinen entspricht. Es hat sich gezeigt, dass allein auf Grund des ersten Entwurfs zum Gesetz über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe Verbände und Dachverbände seriöser

Persönlichkeitsentwickler die ethischen Standards ihrer Arbeit diskutiert und sich Gedanken über die Entwicklung von Ethikkommissionen gemacht haben. (Zur Notwendigkeit der Entwicklung von Therapieethik vgl. Endbericht der Enquete-Kommission 5.1.8).

Nummer 4 bis 8 Diese Angaben dienen insbesondere dazu, den Umfang der angebotenen Leistung transparent zu machen und dem Verbraucher so das Preis-Leistungsverhältnis vor Augen zu führen. So soll der Verschleierung überhöhter oder sogar wucherischer Preise vorgebeugt werden. Nummer 8 betrifft allerdings nicht den Inhalt des konkreten Vertrages, sondern bezieht sich vielmehr auf den Preis weiterer Leistungen, deren Inanspruchnahme dem Verbraucher häufig als sinnvoll oder sogar notwendig empfohlen wird. Eine Aufklärung über den Preis derartiger Folgeangebote ist im Interesse des Verbrauchers notwendig, um ihm den finanziellen Umfang der Gesamtmaßnahme vor Augen zu führen und um einer Aushebelung der Warnfunktion durch das Aufsplitten der Gesamtmaßnahme in zahlreiche, finanziell verkraftbare Verträge zu begegnen.

Nummer 9 Die psychologische und pädagogische Forschung über die Wirkung der eingesetzten Verfahren hat gezeigt, dass jede wirksame psychologische und pädagogische Intervention zur Veränderung des Befindens und bestimmter Eigenschaften der Persönlichkeit, selbst wenn sie von erfahrenen Fachleuten durchgeführt wird, ähnlich wie bei Medikamenten unerwünschte Nebenwirkungen haben kann. Der Zustand einer behandelten Person kann sich hierdurch auch verschlechtern. Dies ist statistisch nachweisbar. Schwierig ist jedoch, eine Prognose für den Einzelfall zu treffen. Handelt es sich um unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken, ist das Risiko einer Verschlechterung noch schwerer abzuschätzen. Da es bei härteren Persönlichkeitsentwicklungstrainings erfahrungsgemäß immer wieder, allerdings nur in vereinzelt Fällen, zur Dekompensation eines Kunden kommen kann, ist es erforderlich, den Dienstleister zu verpflichten, die Möglichkeit von unerwünschten Nebenwirkungen seiner Trainings offen zu legen und den potentiellen Kunden über dieses Gefährdungsrisiko ungeschminkt aufzuklären (Endbericht der Enquete-Kommission 3.5.3, 3.5.4, 5.1.6, 5.1.8).

Absatz 3 Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die durch das Widerrufsrecht nach § 3 eingeräumte Überlegungsfrist nur sinnvoll genutzt werden kann, wenn der Verbraucher die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in Händen hält. Dazu ist dem Verbraucher die Vertragsurkunde oder eine Abschrift zu überlassen. In welcher Form dies geschieht, richtet sich danach, ob der Vertrag schriftlich oder in elektronischer Form geschlossen wurde.

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde hat weiter zur Folge, dass die Ausschlussfrist für die Ausübung des Widerrufsrecht nicht zu laufen beginnt, solange die Aushändigung nicht nachgeholt wird (§ 355 Abs. 2 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch). Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der Verbraucher ohne Innehabung der Vertragsurkunde gar nicht zur Überprüfung seines Entschlusses in der Lage ist. Im übrigen dient die Aushändigungspflicht auch Beweis Zwecken.

Satz 2 betrifft den Fall, dass die vertragsschließende Person und diejenige Person, die die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung in Anspruch nimmt, verschieden sind. Die Regelung beruht auf der Erwägung, dass in dieser Konstellation ein schützenswertes Interesse auch der dritten Person an Information über die Art der Lebensbewältigungshilfe oder der Persönlichkeitsentwicklung besteht. Mittelbar dient der Informationsanspruch auch den Interessen der vertragsschließenden Person, da die dritte Person ihr u. U. ergänzende Aufklärung vermittelt. Diejenigen Angaben, welche für die wirtschaftliche Beurteilung des Angebots maßgeblich sind, sind jedoch für die dritte Person nicht von Interesse; sie sind deshalb von dem

Informationsanspruch nach Satz 2 ausgeklammert.

Zu § 3

Absatz 1 Das Widerrufsrecht ist ein zentraler Baustein im Gefüge der Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers. Dieser soll an möglicherweise voreilig abgegebene Abschlusserklärungen, die evtl. auf Grund von Überredung oder sogar unter dem Eindruck einer Probeveranstaltung zustande kommen, nicht sofort gebunden sein, sondern in die Lage versetzt werden, seinen Entschluss unter Berücksichtigung aller für eine rationale Entscheidung maßgeblichen Faktoren zu überdenken.

Das Gesetz verweist dazu auf das Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Verbraucher hat zwei Wochen Zeit, den Abschluss des Vertrages zu überdenken. Aus der Anwendung des § 355 Abs. 2 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch folgt, dass die Frist für die Ausübung des Widerrufs nicht vor Aushändigung der Vertragsurkunde, des schriftlichen Antrags oder der Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zu laufen beginnt. Damit wird auch die Pflicht des Unternehmers nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zur Aushändigung einer Abschrift des Vertrages ausreichend sanktioniert.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 regelt den Fall des finanzierten Dienstleistungsvertrages. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Nach § 358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches führt der Widerruf des Dienstleistungsvertrages auch zum Widerruf des finanzierenden Darlehensvertrages.

Der Verbraucher muss sich danach nicht deshalb an der Ausübung seines Widerrufsrechts gehindert sehen, weil er im Falle des Widerrufs weiter an den Darlehensvertrag gebunden bliebe. Unterliegt der Darlehensvertrag seinerseits als Verbraucherdarlehen einem Widerrufsrecht, geht das Widerrufsrecht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gemäß § 358 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch vor.

Absatz 2 Die Rechtsfolgen des Widerrufs nach Absatz 1 richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 355, 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Widerruf von Verbraucherverträgen. Absatz 2 bestimmt, dass im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einem Widerruf eines Lebensbewältigungshilfevertrages oder Persönlichkeitsentwicklungsvertrages der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sache oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu vergüten ist. Diese Regelung stimmt sachlich überein mit § 4 Abs. 3 des

Fernunterrichtsschutzgesetzes. Diese Regelung ist notwendig, damit sich der Verbraucher bei der Ausübung seines ihm gesetzlich zustehenden Widerrufsrechts nicht durch wirtschaftliche Überlegungen gehindert sieht, die bereits im Empfang genommenen Leistungen des Unternehmers vergüten zu müssen.

Der Unternehmer kann sich dieser Rechtsfolge dadurch entziehen, dass er den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt und erst nach Ablauf der Widerrufsfrist des § 355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Leistungen erbringt.

In Anlehnung an die Rechtsfolgen bei einem Widerruf nach Absatz 1 enthält § 3 Abs. 2 Satz 2 ergänzende Vorschriften über die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrages. Der Vertrag kann insbesondere nichtig sein, weil die Schriftform insgesamt oder teilweise nicht eingehalten ist (§ 125 Bürgerliches Gesetzbuch) oder weil der Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§§ 134, 138 Bürgerliches Gesetzbuch) verstößt (vgl. Gutachten, S. 451 ff.). In diesem Fall bestehen von vornherein keine Leistungspflichten der Vertragsparteien. Erbrachte Leistungen sind nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung rückabzuwickeln. Als Anspruchsgrundlagen kommen dabei § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Fall BGB oder § 817 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Betracht.

Für Bereicherungsansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher sieht § 3 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz in erster Linie nur klarstellend vor, dass für die an den Verbraucher erbrachten Leistungen, soweit sie nicht noch in natura vorhanden sind, kein Wertersatz geschuldet wird (vgl. § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Rechtsfolge wird sich regelmäßig ohnehin bereits aus § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch ergeben, wird jedoch zur Klarstellung wiederholt und generell angeordnet. Es wäre ein Wertungswiderspruch, den Verbraucher im Falle eines nichtigen Vertrages schärfer haften zu lassen, als nach einem Widerruf nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Ist der Vertrag nichtig, kann der Verbraucher die seinerseits erbrachte Leistung nach §§ 812, 817 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch vom Unternehmer zurückverlangen. Dem Unternehmer dürfte schon nach den allgemeinen Bestimmungen regelmäßig nicht der Einwand der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch) zustehen, da er regelmäßig die Nichtigkeit oder sonstige Unwirksamkeiten des Vertrages kennen wird (§ 819 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Daher sieht § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz vor, dass eine vom Verbraucher erbrachte Leistung diesem zurück zu gewähren ist, ohne dass sich der Unternehmer auf den Wegfall seiner Bereicherung berufen kann.

Entgegen dem allgemeinen Bereicherungsrecht kann sich der Unternehmer danach weiter auch nicht auf § 814 Bürgerliches Gesetzbuch berufen, wenn der Verbraucher seine Leistung in Kenntnis der Nichtigkeit des Vertrages erbracht hat. Diese Regelung entspricht auch der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2, wenn der Unternehmer nach der Kündigung des Vertrages durch den Verbraucher ein schon erhaltenes Entgelt anteilig zurückzahlen muss. Auch dort handelt es sich um einen Bereicherungsanspruch des Verbrauchers. Es wäre aber schwer verständlich, den Unternehmer bei der ordentlichen Kündigung eines wirksamen Vertrages, die er regelmäßig nicht zu vertreten hat, für die Rückzahlung schon eingemommener Entgelte strenger haften zu lassen, als bei der Rückabwicklung eines von Anfang an nichtigen Vertrages, bei der der Unternehmer den Nichtigkeitsgrund in der Regel zu vertreten hat oder jedenfalls kennen muss.

Zu § 4

Die vorliegende Regelung soll die Vorleistungspflicht des Verbrauchers begrenzen, um einer unausgewogenen Vertragsgestaltung zu begegnen. Jedoch ist ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an einer gewissen Vorleistung anzuerkennen, da dieser seinerseits im Vertrauen auf eine Durchführung des Vertrages kostenauslösende Maßnahmen zu treffen hat (Vorhalten von Personal- und Sachmitteln). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer monatlichen Vorauszahlung erscheint hier angemessen und ist zum Beispiel im Bereich der Weiterbildung branchenüblich.

Zu § 5

Absatz 1 Mit dieser Vorschrift sollen die Verbraucher ein unabdingbares Kündigungsrecht erhalten. Es soll unabhängig davon gelten, ob der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist oder ob die Vertragsdauer im Sinne von § 620 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Wegen der Eigenart des Vertragsgegenstandes ist es geboten, dass die Verbraucher bei Verträgen, die nicht nur kurzfristig laufen, in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich mit angemessener Frist vom Vertrag zu lösen.

Ein solches Kündigungsrecht ist nicht weniger wichtig als das Widerrufsrecht, weil mutmaßlich ein nicht ganz geringer Teil der Betroffenen trotz der in § 2 vorgeschriebenen Informationen während der Widerrufsfrist noch nicht zu der für sie zutreffenden Bewertung des Leistungsinhalts kommen wird, sondern erst während der Durchführung des Vertrages. Deshalb ist ein Kündigungsrecht notwendig, und es

muss auch von Vertragsbeginn an zur Verfügung stehen, nicht etwa erst nach Ablauf einer ersten Ver-tragsphase ohne Kündigungsmöglichkeit.

Würde ein besonderes Kündigungsrecht nicht vorgesehen, so bestände bei Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden oder bei denen die Dauer bestimmbar ist, nach § 620 Bürgerliches Gesetzbuch kein Kündigungsrecht. Für Verträge auf unbestimmte Zeit gäbe es dagegen ein Kündigungsrecht mit den Fristen des § 621 Bürgerliches Gesetzbuch. Weder diese Unterscheidung noch die Möglichkeit, das Kündigungs-recht abzubedingen oder einzuschränken, entspräche der Interessenlage. Bei Verträgen nach diesem Gesetz besteht zudem die Gefahr, dass die Verbraucher in eine psychische und/oder soziale Abhängigkeit vom Unternehmer geraten (Gutachten, Kurzfassung, S. 24 f.). In diesem Fall erfordert die grundgesetzlich garantierte Privatautonomie, dass sich der Verbraucher jederzeit auch kurzfristig von einem solchen Vertrag lösen kann, wenn er sich aus dieser einseitigen Abhängigkeit lösen will. Die vertragliche Bindung darf dabei wegen der mit der Vertragsbeendigung verbundenen Kosten nicht zu einer Beschränkung der Entfaltung einer freien Persönlichkeit führen. Das in § 5 enthaltene unabdingbare Kündigungsrecht gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verbrauchers aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 des Grundgesetzes und bringt die Schutzverpflichtung der staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes) zum Ausdruck.

Bei der Ausgestaltung des Kündigungsrechts müssen die Interessen der Unternehmer auf der einen Seite und der Verbraucher auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden. Die Unternehmer haben ein Interesse daran, sich durch längerfristige Vertragsbindungen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Das gilt insbesondere, wenn angestelltes Personal vorgehalten und Veranstaltungsräume angemietet werden müssen. Andererseits haben die Verbraucher, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung in Anspruch nehmen, das Interesse, nicht über einen längeren Zeitraum an solchen Verträgen festgehalten zu werden, wenn sie die vereinbarten Veranstaltungen nicht mehr bejahen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein wirtschaftliches Interesse. Vielfach werden die Betroffenen weiterhin das Bedürfnis nach Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung haben und nur mit den Leistungen des konkreten Angebots nicht mehr einverstanden sein. Wenn nach dem Vertrag eine nicht unerhebliche Vergütung zu zahlen ist, werden die Betroffenen aus finanziellen Gründen sich die als notwendig angesehenen Leistungen der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung nur dann anderweitig verschaffen können, wenn sie sich aus dem zunächst geschlossenen Vertrag bald lösen können. Das Kündigungsrecht entscheidet also in nicht wenigen Fällen darüber, ob sie die für notwendig gehaltenen Hilfeleistungen bekommen. Dieses Interesse der Betroffenen ist hoch zu veranschlagen, weil Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung weit hineinreichen in den Bereich der Persönlichkeit. Den Verbrauchern soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist für die Verbraucher noch überschaubar und erträglich. Eine solche Frist ermöglicht es andererseits den Unternehmern hinreichend, sich auf das Vertragsende einzustellen. Bei der Eigentümlichkeit ihres Leistungsangebots, das auf die persönlichsten Belange der Betroffenen zielt, können sie billigerweise nicht erwarten, dass diese für einen längeren Zeitraum an Verträge über Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung gebunden werden. Wenn die Kündigungsmöglichkeit zu einer stärkeren Fluktuation auf der Seite der Verbraucher führt, so ist das eine Folge von Besonderheiten des Vertragsgegenstandes, die in den Risikobereich der Anbietenden fallen und die erforderlichenfalls bei der Preisgestaltung und Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Die Frist von einem Monat korrespondiert mit der Regelung des § 355 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch für den Fall, dass die Belehrung über das Widerrufsrecht nach Vertragsschluss mitgeteilt wird. Es wäre unzweckmäßig, für die Kündigungsfrist eine andere Fristdauer vorzusehen.

Für den Verbraucher bleibt die Möglichkeit bestehen, den Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 621, § 626 oder § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kündigen.

Absatz 2 Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass im Falle der Kündigung eine Vergütung nur in dem Umfang zu zahlen ist, der den bis zur Beendigung des Vertrages durch die Kündigung geschuldeten und erbrachten Leistungen entspricht. Es soll verhindert werden, dass durch eine Vergütungsregelung, die die Verbraucher benachteiligt, das Kündigungsrecht in seinen Auswirkungen entwertet wird.

Den Begriff "Leistung" verwendet der Entwurf im Sinne des § 241 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeint ist also dasjenige, was der Unternehmer nach dem Vertrag gegenüber dem Verbraucher an Leistung zu bewirken hat.

Anders als derselbe Begriff in § 628 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechtsprechung verstanden wird (BGH, NJW 1991, 2763), sollen hier Aufwendungen und Personaleinsatz des Unternehmers nicht erfasst werden, soweit sie die Leistung noch nicht bewirken, sondern nur künftige Leistungen vorbereiten. Eine solche Begrenzung der zu vergütenden Leistung ist für den Bereich der Leistungen nach diesem Gesetz sachgerecht, weil anderenfalls die Gefahr bestände, dass vorbereitende Tätigkeiten anteilig vergütet werden müssten, die sich einer Erfassung und Bewertung weitgehend entziehen und die für den Verbraucher kaum überprüfbar wären. Wenn nur das zu vergüten ist, was nach außen hin als Leistung bewirkt wird, ergibt sich hingegen eine angemessene Lastenverteilung. Was die Unternehmer intern an Vorbereitungsaufwand für ihre Veranstaltungen betreiben, müssen sie aus der Vergütung für die einzelne Veranstaltung bestreiten.

Soweit die Vergütung im Vertrag nicht ohnehin nach Einzelveranstaltungen bemessen ist, soll die Gesamtvergütung im Verhältnis der erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen gleichmäßig aufgeteilt werden. In vielen Fällen wird sich dabei ohne weiteres eine Aufteilung nach der Zahl und Dauer der Veranstaltungen ergeben (pro rata temporis). Bei ungleichartigen Leistungen können aber auch andere Vergleichsmaßstäbe in Betracht kommen. Wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Leistungen kann kein starrer Maßstab im Gesetz festgeschrieben werden.

Entscheidend ist, dass nicht die in der ersten Phase der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen ein übermäßiges Gewicht erhalten und damit das Kündigungsrecht entwertet wird. Sollte im Vertragstext eine andere Aufteilung der Gesamtvergütung vorgesehen sein, ist nachträglich für die Zwecke der Rückabwicklung eine gleichmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Absatz 2 bezieht sich weiterhin auch auf etwa bis zur Kündigung geleistetes Hilfsmaterial, das dem Anbieter - als erbrachte Leistung - voll zu vergüten ist. Da es sich um eine erbrachte Leistung handelt und die Kündigung eine Vertragsbeendigung nur für die Zukunft bewirkt, kommt eine Rücknahmepflicht insoweit nicht in Betracht.

Für eine zuviel gezahlte Vergütung ist in Satz 2 ein Rückgewähranspruch zu schaffen, damit die Rückforderung nicht den Einschränkungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgesetzt ist.

Zu § 6

Zu Absatz 1 und 2 Die Absätze 1 bis 2 enthalten eine Regelung der Verschwiegenheit der Unternehmer bei Verträgen nach diesem Gesetz. Sie entspricht bei Verträgen nach § 1 den typischen Erwartungen und Schutzbedürfnissen des Verbrauchers. Die Regelung orientiert sich dabei an den strafrechtlichen

Schweigepflichten für Heilberufe, ohne sie ganz zu übernehmen. Der Entwurf sieht derzeit davon ab, auch die Erbringer von Dienstleistungen nach diesem Gesetz mit in den Kreis der in § 202 Abs. 1 Strafgesetzbuch genannten Personen einzubeziehen. Geschützt werden sowohl der Verbraucher als auch die Personen, denen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung geleistet wird, die aber nicht selbst Partei des Vertrages sind. Der Unternehmer darf die in § 6 Abs. 1 genannten Daten nur an Personen weitergeben, deren er sich zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung bedient. Dabei handelt es sich um die Personen, die unmittelbar die Dienstleistung der Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung erbringen. Erfasst werden aber auch Personen, die innerhalb der Unternehmensorganisation mit der Abwicklung des Vertrages befasst sind, etwa in der Buchhaltung oder beim Schreiben der Rechnung. Dabei muss der Unternehmer sicherstellen, dass auch diese Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die erlangten Daten nicht weitergeben (Absatz 2).

Die nach § 6 Abs. 1 und 2 erfassten Daten sind weit zu verstehen. Erfasst sind nicht nur Daten über die Person der Verbraucher, wie Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern insbesondere auch alle Daten, die der Verbraucher anlässlich seiner Behandlung offenbart (Krankheiten, Ängste, Leiden etc.).

Soweit der Unternehmer aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft oder zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, tritt seine Pflicht nach § 6 Abs. 1 zurück. Darin unterscheidet sich die Pflicht zur Verschwiegenheit des Erbringers von Dienstleistungen nach diesem Gesetz von den Angehörigen des ärztlichen Berufs, denen Rechtsordnung ein umfassendes Schweigerecht zubilligt (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung; § 383 Abs. 1 Nr. 6 der Zivilprozessordnung). Nur diesem Personenkreis steht aufgrund ihrer Ausbildung und aufgrund ihrer besonderen berufsrechtlichen Pflichten ein umfassendes Schweigerecht zu.

Zu Absatz 3 Mit Hilfe des in Absatz 3 geregelten Auskunftsanspruchs kann der Verbraucher Informationen darüber erlangen, wem der Unternehmer seine Daten mitgeteilt hat. Erst mit Hilfe des Auskunftsanspruch kann der Verbraucher überprüfen, ob der Unternehmer seiner vertraglichen Pflicht zur Verschwiegenheit aus Absatz 1 und 2 nachgekommen ist. Da der Unternehmer die Daten berechtigterweise an seine Mitarbeiter weitergeben darf, hat der Verbraucher ein schutzwürdiges Interesse zu erfahren, wer diese Personen sind.

Die nach Absatz 3 geschuldete Auskunft muss der Unternehmer dem Verbraucher in Textform zur Verfügung stellen. Eine lediglich mündliche Auskunft des Unternehmers genügt dem Informationsinteresse des Verbrauchers nicht.

Zu Absatz 4 Der Unternehmer hat an der Speicherung der Daten des Verbrauchers nur solange ein berechtigtes Interesse, wie die Leistungserbringung andauert oder ihm noch Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Verbraucher zustehen (z. B. Anspruch auf Zahlung des Entgelts). Nach Beendigung des Leistungsaustauschs und der Abwicklung der Leistungen muss der Unternehmer die von ihm gespeicherten Daten über den Verbraucher auf dessen Verlangen löschen.

Aufbewahrungspflichten des Unternehmers aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben durch die Regelung des § 6 unberührt.

Zu § 7

Bei unseriösen Angeboten von Dienstleistungen nach diesem Gesetz wird mitunter versucht, mittellose Verbraucher für sich arbeiten zu lassen und diese mit Hilfe der in § 7 angesprochenen Aufrechnung an den Unternehmer und sein Angebot zu binden. Damit verbunden ist die Gefahr einer Ausbeutung dieser Verbraucher, wenn die Entlohnung nicht in Geld, sondern in Form der Gewährung von Dienstleistungen

nach diesem Gesetz erfolgt. Dieser Umstand wird den Verbrauchern auch künftig verborgen bleiben, wenn die Vergütung für ihre Tätigkeit oder auch der für die Dienstleistung zu zahlende Preis entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 nicht ausdrücklich festgelegt werden. Um eine bessere Transparenz zu garantieren, die Warnfunktion für den Verbraucher besitzt, soll in § 7 ein Aufrechnungsverbot statuiert werden. Mit dem Begriff der für den Unternehmer "tätigen" Person wird gezielt ein weiter Begriff gewählt, um jede Art von Beschäftigung zu erfassen.

Zu § 8

Absatz 1 Der mit den §§ 2 bis 7, 9 und 10 verfolgte Schutzzweck erfordert es, die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften anzuordnen.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist bei Verträgen nach diesem Gesetz nach § 10 Abs. 3 nur möglich, wenn der Verbraucher nach Vertragsschluss in das Ausland zieht oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. In diesem Fall besteht auch bei einem Vertrag nach diesem Gesetz ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, einen inländischen Gerichtsstand vertraglich zu vereinbaren. Das in § 8 angeordnete Verbot der Abweichung von § 10 bewirkt, dass auch eine zuständigkeitsbegründende rügelose Einlassung des Verbrauchers nach § 39 Zivilprozessordnung ausgeschlossen wird.

Absatz 2 Die Vorschrift enthält ein Umgehungsverbot, dessen Formulierung §§ 306 a, 312 f, 506 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Es ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen nach diesem Gesetz nicht immer auf Grund eines gegenseitigen Vertrages gewährt wird. Beispielsweise ist bekannt, dass teilweise auch gewerbliche Dienstleistungen nach diesem Gesetz im Rahmen eines Vereins gewährt werden, dessen Mitgliedschaft der Verbraucher erwerben muss. Auch ist mit den Schutzvorschriften dieses Gesetzes für gewerbliche Angebote von Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, der unseriöse Anbieter zu Umgehungsversuchen veranlassen könnte. Aus diesem Grund erscheint ein Umgehungsverbot notwendig.

Zu § 9

Absatz 1 § 9 regelt das Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften über den Widerruf bei Haustürgeschäften, bei Fernabsatzverträgen und bei Fernunterrichtsverträgen. Entsprechend den Regelungen in § 312 a und § 312 d Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht das Widerrufsrecht nach § 3 dieses Gesetzes als spezielle Regelung den allgemeinen Widerrufsrechten vor.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erfasst den Fall, dass der Dienstleistungsvertrag ein Fernabsatzgeschäft nach § 312 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellt. Entsprechend der Regelung des § 312 d Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt in diesem Fall die Widerrufsfrist abweichend vom § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Erfüllung der besonderen Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses zu laufen. Diese Regelung ist notwendig, um die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABI. EG Nr. L 144 S. 19) ordnungsgemäß umzusetzen.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 regelt den Fall, dass gleichzeitig ein Fernunterrichtsvertrag vorliegt. Hier soll durch die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2

Fernunterrichtsschutzgesetz die Parallele mit dem Widerruf nach diesem Gesetz sichergestellt werden: Die Widerrufsfrist soll auch in diesem Fall nicht zu laufen beginnen, bevor die erste Lieferung des Fernlehrmaterials zugegangen ist.

Absatz 2: § 9 Abs. 2 regelt den Fall, dass der Unternehmer, der eine Dienstleistung nach § 1 Abs. 2 erbringt, dem Verbraucher hinsichtlich des Entgelts eine entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt. Diese fällt unter die Vorschriften der §§ 499 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zur Regelung des Konkurrenzverhältnisses zu dem dann an sich auch gegebenen Widerrufsrecht aus §§ 499, 495 Bürgerliches Gesetzbuch soll entsprechend Absatz 1 nur das Widerrufsrecht nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetz gegeben sein. Entsprechend § 9 des Fernunterrichtsschutzgesetzes soll aber im Fall des § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Teilzahlungsgeschäfte) die Widerrufsfrist erst zu laufen beginnen, wenn die Voraussetzungen des § 502 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt sind, was nur in der Vertragsurkunde gemäß § 2 Abs. 1 geschehen kann.

Handelt es sich um einen drittfinanziertes Geschäft, findet nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes die Vorschrift des § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Auf den finanzierenden Darlehens- oder sonstigen Kreditvertrag kommen die Vorschriften der §§ 491 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs unmittelbar zur Anwendung.

Zu § 10

Absatz 1 Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 enthält einen besonderen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen nach diesem Gesetz. Sie lehnt sich an den Gerichtsstand des § 29 c Abs. 1 der Zivilprozessordnung für Streitigkeiten aus Haustürgeschäften an. Danach besteht zu Gunsten des Verbrauchers ein weiterer besonderer Gerichtsstand an dessen Wohnsitz bzw. an dessen gewöhnlichen Aufenthalt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand, soweit der Verbraucher verklagt wird.

Absätze 2 und 3 Die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des § 29 c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung für die Widerklage und die Prorogation, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Diese Regelung ist auch bei Verträgen nach diesem Gesetz sachgerecht.

Zu § 11

Absatz 1 Im Bereich der gewerblichen Personalentwicklung, die eine Dienstleistung nach diesem Gesetz darstellt (Endbericht der Equete-Kommission 3.5.1, Seite 97 ff.), werden häufig Verträge auch von Unternehmern zum Zweck der Schulung ihrer Mitarbeiter abgeschlossen. Solche Schulungen sind dann Verträge im Sinne des § 1 Abs. 2, wenn sie nicht nur auf Wissensvermittlung, sondern auf Verhaltensänderungen und Persönlichkeitsentwicklung, wie z.B. Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit etc. abzielen.

Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung können auch der Lösung von Problemen im beruflichen Bereich dienen. Dabei spielt der arbeitsrechtliche Status der Mitarbeiter im Unternehmen des Gläubigers, denen die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung gewährt werden soll, keine Rolle. Dies bringt Absatz 1 dadurch zum Ausdruck, dass es sich um einen Arbeitnehmer oder um einen sonstigen Mitarbeiter handeln kann. Bei letzterem kann es sich insbesondere um eine in einem Dienstleistungsverhältnis stehende Person, um einen freien Mitarbeiter oder um eine aufgrund eines Leiharbeitsverhältnisses beschäftigte Person handeln.

Dabei ist die Durchführung von Schulungen für Unternehmer gelegentlich der Einstieg zur Beeinflussung und Anbindung der trainierten Angestellten an das Programm und/oder Netzwerke bzw. Organisationen der anbietenden Person und letztlich zur Einflussnahme auf das Unternehmen selbst bis hin zur Unterwanderung

in Form eines ständigen sog. Consultings und Mitarbeitertrainings, das bis zu einer feindlichen Betriebsübernahme führen kann. Die Unternehmer, an welche derartige Angebote gerichtet werden, können oft das, was sich wirklich hinter diesen Angeboten verbirgt, nicht zutreffend erkennen, da unseriöse Angebote unter undurchsichtigen Bezeichnungen abgegeben werden und nach der derzeitigen Rechtslage eine Aufklärung über den genauen Inhalt der angebotenen Leistung nicht geboten ist.

Deshalb ist ein gewisses Schutzbedürfnis auch für Unternehmer nicht von der Hand zu weisen. Da jedoch Unternehmer, die den Vertrag über Dienstleistungen nach diesem Gesetz abschließen, nicht unmittelbar vom Schutzbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 erfasst werden, soll dem dadurch Rechnung getragen werden, dass das Gesetz für Unternehmer hinsichtlich der Mehrzahl der Schutzvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Inhaltsangaben und das Formerfordernis nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie auf das Kündigungsrecht nach § 5. Das Widerrufsrecht nach § 3 und die Gerichtsstandsregelung nach § 10 müssen jedoch als typische Instrumente des Verbraucherschutzes im herkömmlichen Sinne dem durch § 1 Abs. 1 geschützten Personenkreis - natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln - vorbehalten bleiben. Auf diese Weise soll dem Schutzbedürfnis des jeweils beteiligten Personenkreises hinreichend Rechnung getragen werden, ohne dass die Interessen der Anbieterseite in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Das unabdingbare Kündigungsrecht des § 5 ist auch bei dieser Vertragskonstellation geboten. Neben dem Umstand, dass auch Unternehmer den Charakter von Dienstleistungsangeboten nach diesem Gesetz oft nicht richtig einschätzen können, sind dafür die persönlichen Interessen derjenigen maßgebend, die an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen sollen, insbesondere der Mitarbeiter. Würde insoweit kein besonderes Kündigungsrecht geschaffen, könnten sich die Unternehmer entweder gar nicht oder nur mit langen Fristen aus dem Vertrag lösen. Wenn sie deshalb die Vergütung bis zum Ende der Vertragszeit zahlen müssten, würden sie möglicherweise die eingesetzten finanziellen Mittel nicht ungenutzt lassen wollen und deshalb ihre Mitarbeiter auch dann veranlassen, an den Veranstaltungen weiterhin teilzunehmen, wenn mittlerweile Zweifel an der Eignung der Veranstaltung entstanden sind. Einem entsprechenden Druck des Arbeitgebers könnten sich die Mitarbeiter meist nicht entziehen.

Absatz 2 Durch Absatz 2 wird für die in Absatz 1 festgelegten Fälle nur ein besonderer Wahlgerichtsstand vorgesehen. Wegen des geringeren Schutzbedürfnisses wäre insoweit die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes wie in § 10 Satz 2 nicht gerechtfertigt. Auch als Wahlgerichtsstand entfaltet die Regelung jedoch eine gewisse Schutzwirkung, da sie für gegen den Unternehmer gerichtete Klagen eine Erleichterung bietet, insbesondere dann, wenn ansonsten - außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - nur ein ausländischer Gerichtsstand gegeben wäre. Da es sich nur um einen Wahlgerichtsstand handelt, bleiben die §§ 38, 39 der Zivilprozessordnung anwendbar.

Zu § 12

Die Übergangsregelung entspricht dem Gedanken des Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die vorliegenden Vorschriften die Phase des Vertragsabschlusses betreffen, kommt eine Rückwirkung ohnehin nicht in Betracht.

Auch im Übrigen muss den Unternehmern Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Vertragsgestaltung auf die neuen Regelungen einzurichten.

Zu Artikel 2 Der Dienstvertrag nach § 1 ist ein besonderer Verbrauchervertrag. Er fällt daher ohnehin in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes. Die in Artikel 2 enthaltene Ergänzung dient daher lediglich der Klarstellung. Sie erfolgt im Anschluss an das Fernunterrichtsschutzgesetz, das eine vergleichbare Problematik regelt und dessen Bestimmungen teilweise als Vorbild für die Ausgestaltung des Vertrages über Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung gedient haben. Die nach dem Unterlassungsklagengesetz klagebefugten Verbände können auf diesem Weg Verstöße gegen die sachlich-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes verfolgen. Nicht erfasst sind Verstöße des Unternehmers gegen Vorschriften dieses Gesetzes im Anwendungsbereich des § 11, da sie sich nicht gegen einen Verbraucher als Vertragspartner richten. Dieser eingeschränkte persönliche Anwendungsbereich ergibt sich schon aus § 2 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz, der den klagebefugten Verbänden nur Ansprüche zum Schutz der Verbraucher gewährt. Da jedoch in § 2 Abs. 2 Unterlassungsklagengesetz Verbraucherschutzgesetz definiert werden, ist dies zur Klarstellung aufzunehmen.

Zu Artikel 3 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein Zeitraum von drei Monaten bietet den Unternehmern ausreichende Gelegenheit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Leider hat der federführende Rechtsausschuss dem Deutschen Bundesrat in seiner Empfehlung vom 13. 9. 04 (Drucksache 683/04) nahe gelegt, den Gesetzesentwurf des Freistaates Bayern über "Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigung und der Persönlichkeitsentwicklung" (Drucksache 690/03) nicht in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Dieser Empfehlung ist der Deutsche Bundesrat in seiner 803. Sitzung am 24. 9. 04 gefolgt (Drucksache 683/04 Beschluss).

Hintergrund für die Empfehlung ist die Begründung des federführenden Rechtsausschusses für seine Entscheidung. Wir haben diese im folgenden abgedruckt, damit der Leser einen möglichst umfassenden Überblick über die Beweggründe für das Nichteinbringen erhält.

„Der Entwurf ist abzulehnen, da er kaum zielführend ist, im Gegenzug jedoch zu einer erheblichen Überregulierung und einer damit verbundenen wirtschaftlichen Gefährdung kleiner Anbieter von persönlichen Dienstleistungen führt.

Dem Entwurf ist zuzugeben, dass einige Anbieter auf dem Gebiet der "Lebensbewältigungshilfe" fragwürdige Methoden verwenden, die zu einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Anbieter und seinen Kunden führen können. In Folge eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses sind auch gesundheitliche Schädigungen nicht auszuschließen.

Wie der Entwurf letztlich jedoch zum Teil selbst aufzeigt, wird es nicht gelingen, die Betätigung dieser Anbieter mit einem rein zivilrechtlichen Instrumentarium einzuschränken: Eines der wesentlichen Defizite des Entwurfs liegt bereits darin begründet, dass der in § 1 LeBeG-E festgeschriebene Anwendungsbereich "entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe oder über Persönlichkeitsentwicklung" nicht eingrenzbar ist.

Bestimmte Vorstellungen über die Art der mit dieser Definition gemeinten Leistungen dürften bereits vom allgemeinen Sprachgebrauch her nicht existieren.

Diesen Umstand gesteht der Entwurf im allgemeinen Teil der Begründung ein, in dem es heißt, dass sich die von der dort genannten Enquete-Kommission vorgeschlagene Bezeichnung der Lebensbewältigungshilfe im Markt nicht durchsetzen konnte. Soweit nunmehr ergänzend der Begriff der Persönlichkeitsentwicklung herangezogen wird, trägt auch dieser nur wenig zur erforderlichen Konturierung der Frage bei, Verträge welchen Inhalts von den vorgeschlagenen Regelungen erfasst werden sollen. Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen beider Begriffe bleiben unklar und überschneiden sich zum Teil. Zwar wird die reine Wissensvermittlung ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert, doch kann auch für die Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung die Vermittlung von Wissen erforderlich sein, nur dass diese dann nicht mehr das ausschließliche Ziel des Vertrages ist. Eine hinreichend deutliche positive Beschreibung des Anwendungsbereichs, die dem Normadressaten ohne weiteres zugänglich ist, fehlt.

Angesichts der gegenüber dem allgemeinen Recht des Dienstvertrages im Sinne der §§ 611 ff. BGB vorgesehenen Erschwernisse für die Anbieter erscheint es nicht hinnehmbar, wenn eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten erst durch die Rechtsprechung erfolgen müsste.

Nach dem reinen Wortlaut des § 1 LeBeG-E dürfte zunächst eine Vielzahl von Dienstverträgen betroffen sein, die eine persönliche Dienstleistung am Kunden zum Inhalt

haben, wobei das Spektrum - je nach vertraglicher Beschreibung des Gegenstandes des Dienstleistungsvertrages - von Kommunikationsseminaren bis zu weltanschaulichen Veranstaltungen reichen dürfte. Objektive Erkenntnisse, dass in diesem weiten Vertragsspektrum stets eine Gefährdung für den Verbraucher zu erwarten ist, existieren nicht. Solche liefert auch der Entwurf nicht. Die herangezogene Expertise von H. Küfner u.a. ist als Begründungsmittel für die behaupteten weit reichenden Missstände untauglich, da sie sich ausschließlich mit zwei konkret genannten Anbietern auseinandersetzt.

§ 2 LeBeG-E soll dem grundsätzlich aner kennenswerten Zweck dienen, dem Verbraucher bereits bei Vertragsschluss möglichst umfassende Informationen über den Inhalt und den voraussichtlichen Verlauf des Vertrages an die Hand zu geben. Nach dem Entwurf werden allerdings zwingend Angaben verlangt, die von der Mehrzahl der Anbieter persönlicher Dienstleistungen schlechthin nicht erbracht werden können. Konkret handelt es sich dabei zum einen um die "Beschreibung der angewandten Methode, der vertretenen ethischen Werte und der theoretischen Grundlagen".

Über diese Fragen werden Anbietern etwa von Yogakursen regelmäßig selbst keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass der Verbraucher bei derartigen Verträgen an der Mitteilung ethischer Werte des Anbieters ein nachvollziehbares Interesse besitzt. Zum anderen verlangt § 2 LeBeG-E auch Angaben darüber, "welche Risiken und Nebenwirkungen die angewandten Methoden haben und welcher Personenkreis hierdurch gefährdet sein könnte". Auch hier wird vom Anbieter faktisch Unmögliches verlangt. Die Enquete-Kommission hat in ihrem Abschlussbericht (S. 146) aufgeführt, dass die typischen Risikoprofile von Methoden und Techniken unerforscht sind.

Soweit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 2 LeBeG-E nach dem Willen des Entwurfs lediglich die Angabe ausreichen soll, dass Risiken und Gefährdungen dem Anbieter nicht bekannt sind, ist der Sinn der besonderen Informationspflichten des Entwurfs insgesamt in Frage zu stellen.

Die in § 5 LeBeG-E vorgesehene Möglichkeit für den Verbraucher, auch längerfristig abgeschlossene Verträge jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, belastet seriöse Anbieter von Dienstleistungen und schränkt deren Planungssicherheit über Gebühr ein. Entgegen der Entwurfsbegründung besagt der Grundsatz der Privatautonomie, dass der Verbraucher auch frei darüber entscheiden kann, sich für einen bestimmten längeren Zeitraum vertraglich zu binden. Die Vorstellung, dass der Verbraucher im Bereich der persönlichen Dienstleistungen regelmäßig vor deren Ausführung den Vertragsinhalt nicht bewerten kann und aus diesem Grunde einer kurzfristigen Möglichkeit der Vertragsauflösung bedarf, entspricht nicht dem modernen Bild des informierten Verbrauchers.

Zum anderen enthält für Dauerschuldverhältnisse § 314 BGB ein gesetzlich normiertes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, wobei keine Frist einzuhalten ist.

Für viele Dienstverträge bestehen zudem durch die §§ 626 und 627 BGB zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten, wobei es sich im Anwendungsbereich des Entwurfs regelmäßig im Sinne des § 627 BGB um Dienste höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden, handeln dürfte. Im Bereich der Verbraucherschutzgesetze beispiellos ist die in § 11 LeBeG-E vorgesehene entsprechende Anwendung des wesentlichen Teils der Entwurfsvorschriften im Verhältnis Unternehmer zu Unternehmer. Die in der Begründung dieser Ausnahmenvorschrift enthaltene Behauptung, dass Unternehmen die wahren Hintergründe von Schulungsangeboten nicht erkennen könnten, wird in keiner Weise empirisch belegt. Für die in der Praxis wohl wesentlich relevantere Fallkonstellation, dass der Unternehmer seine Arbeitnehmer durch die Teilnahme

an Kursen eines Anbieters, mit dem er selbst verbunden ist, beeinflussen möchte, bietet der Entwurf keine Lösung an.

In den kritischen und regelungsbedürftigen Fällen, in denen ein weniger gebildeter oder in einer persönlichen Ausnahmesituation befindlicher Verbraucher in Kontakt mit bestimmten Anbietern gerät, dürfte sich der Entwurf in seiner Gesamtheit als wirkungslos erweisen. Das dem Verbraucher nach Maßgabe des § 2 LeBeG-E vorzulegende Vertragswerk wird eine Vielzahl von Detailinformationen aufweisen, was die Gefahr mit sich bringt, dass vom Inhalt kaum Kenntnis genommen werden kann und wird. Die dem Verbraucher eingeräumten, über das Vertragsrecht des BGB hinausgehenden Rechte setzen zudem ein gewisses Maß an Eigeninitiative voraus, da dem unaufgeklärten Verbraucher bereits die Ausübung seines Widerrufsrechts Probleme bereiten dürfte. Gerade die von gewissen Anbietern angesprochenen Verbraucher werden in der dem Entwurf zu Grunde gelegten Expertise als eher psychisch labil und damit besonders beeinflussbar beschrieben. Es dürfte sich bei der Zielgruppe der Organisation mithin nicht typischerweise um den gebildeten und aufgeklärten Verbraucher handeln, der zu unabhängigen Entscheidungen in der Lage ist. Der zuletzt genannte Verbrauchertyp wird durch allgemein verfügbare und vielfältige Informationsangebote kaum in die Gefahr geraten, sich gewissen Organisationen anzuvertrauen.

Ist eine nicht mit solchen Vorabinformationen versorgte und zudem labile Person einmal in den Einflussbereich bestimmter Anbieter gelangt, kann angenommen werden, dass auch der Entwurf die dann eingetretene Gefährdung nicht beseitigen kann. Diese Anbieter werden von Anfang an massiv auf ihre Kunden einwirken, damit diese von ihren Rechten keinen Gebrauch machen. Auf der anderen Seite tritt jedoch in einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen eine zusätzliche Regulierung ein, die bei allen Beteiligten zu erheblichen Verunsicherungen führen wird.“

Aus dieser Begründung kann nicht generell gefolgert werden, dass künftige Gesetzesentwürfe zu dieser Problematik ohne jede Aussicht auf Erfolg sein werden. Dennoch dürfte es schwierig sein, eine gesetzliche Lösung zu finden, die den Interessen der Patienten auf der einen Seite und dem Übermaß an Bürokratie auf der anderen Seite gerecht wird

Elterninitiative z. Hilfe gegen seelische Abhängigkeit u. religiösen Extremismus

Der religiöse und weltanschauliche "Supermarkt" wird immer unübersichtlicher. Angebote aller Art versprechen Ihnen "Erfolg ohne Grenzen", "Entdecke Dein wahres Ich", "Lösung aller Probleme", "Rettung vor dem Untergang".

Wir möchten Ihnen aktuelle Informationen zum Thema Sekten, Psychogruppen und Gurubewegungen anbieten. Denn neben vielen ernsthaften und seriösen Angeboten missbrauchen immer mehr Scharlatane, Quacksalber und selbsternannte Heilsbringer die Suche der Menschen nach Antworten auf die Fragen nach Zukunft, Sinn und Geborgenheit für ihre eigenen Zwecke.

Wir wollen informieren und aufklären. Im Gegensatz zu manchen dubiosen Anbietern am Psychomarkt, können und wollen wir keine schnellen Patentlösungen mit Erfolgsgarantie anbieten. Denn werten und entscheiden muss jeder selbst. Der eigene Standpunkt und gesunde Menschenverstand sind gefragt.

Auch wir haben klare Standpunkte. Wir sind nicht "neutral", sondern fühlen uns klar dem Menschen- und Gesellschaftsbild unserer Verfassung verpflichtet. Wir achten und schätzen das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Aber Religionsfreiheit ist keine Narrenfreiheit und sie schließt Meinungsstreit und Kritik an zweifelhaften Methoden und totalitären Ideologien nicht aus.

Uns geht es nicht um Pauschalisierungen. Die von uns genannten Kritikpunkte haben sich aus den Erfahrungen einer nahezu 30-jährigen Beratungsarbeit mit ehemaligen Mitgliedern, Angehörigen und anderen Betroffenen herauskristallisiert.

Der Mensch und das persönliche Gespräch stehen für uns nach wie vor im Mittelpunkt. Diese Seiten können deshalb bei individuellen Problemen den direkten Kontakt nicht ersetzen. Scheuen Sie sich deshalb bitte nicht, direkt mit uns Verbindung aufzunehmen, wenn wir für Sie wichtige Fragen auf dieser Homepage nicht beantworten konnten.

Hilfe zur Selbsthilfe.....

Warum gibt es uns?

Seit Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre hat das Phänomen der Sekten, Gurubewegungen und Psychogruppen in Deutschland immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Mitgliedschaft in einer solchen Gruppe bedeutete in vielen Familien einen erheblichen Einschnitt. Betroffenheit, Ratlosigkeit, Selbstvorwürfe und viele offene Fragen traten auf. Immer mehr Eltern und

Angehörige von Gruppenmitgliedern hatten die kirchlichen Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen um Rat und Hilfe gebeten. Es zeigte sich, dass es sehr wichtig ist, sich über Information und seelsorgerische Gespräche hinaus, auch mit anderen Betroffenen austauschen und sich mit den eigenen Erfahrungen gegenseitig stützen zu können. Deshalb wurde unsere Elterninitiative als erste ihrer Art in Deutschland 1975 gegründet.

Was tun wir?

Hilfe zur Selbsthilfe ist unser Ziel bei der Gründung gewesen und ist es bis heute geblieben.

Wir wollen Aufklärungsarbeit für die Öffentlichkeit leisten. Viele unserer Mitglieder stehen als Referenten für Veranstaltungen von Jugendgruppen, Schulklassen, Parteien und ihren politischen Jugendorganisationen, Vereinen und Verbände, pädagogische Fortbildungsveranstaltungen etc. zur Verfügung. In verschiedenen Gesprächskreisen auf regionaler Ebene bietet sich die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig mit den eigenen Erfahrungen zur Seite zu stehen.

Mindestens genauso wichtig ist aber das persönliche Gespräch. Dies bedeutet zuzuhören, für individuelle Probleme, individuelle Hilfe anzubieten und für eine langfristige Beratung zur Verfügung zu stehen. Diese Arbeit geschieht stets im Verborgenen.

Vertraulichkeit ist die Voraussetzung, um Vertrauen aufbauen und wirklich helfen zu können. Dies ist zwar oftmals mühsam und nicht publicityträchtig, man kann keine Bestseller damit schreiben oder Honorare in vierstelliger Höhe fordern, doch dies ist auch nicht unser Ziel. Der Betroffene und nicht die eigene Profilierung ist Maßstab unserer Tätigkeit.

"Hilfe zur Selbsthilfe" ernst nehmen heißt auch, ehrenamtlich und ohne staatliche Dauerzuschüsse tätig zu sein.

Dort wo wir nicht selbst helfen können, versuchen wir geeignete Institutionen oder Personen zu vermitteln, so beispielsweise Rechtsanwälte bei rechtlichen Fragen.

Regelmäßig veranstalten wir Fachtagungen, die den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, mit hochkarätigen Fachleuten aus Politik, Wissenschaft, Recht und den Kirchen zu diskutieren.

Was gibt's in Zukunft zu tun?

Die Szenerie hat sich verändert. Ein unüberschaubares Angebot von Gruppen und Grüppchen, Therapie- und "Selbsterfahrungs"-Angeboten, Erfolgstrainings etc. drängen heute auf den Markt. Diese Angebote haben sich zu einer boomenden Branche entwickelt. Auf jährlich 18 Milliarden DM wird der Umsatz geschätzt. Zu den persönlichen Beratungsgesprächen kommen im zunehmenden Maße auch Anfragen über die Einschätzung einzelner Angebote. Nicht immer kann man hier weiterhelfen, zu vielfältig ist der therapeutische, spirituelle und religiöse "Supermarkt" geworden.

Im Gegensatz zu vielen Gruppen und Heilsbringern erheben wir nicht den Anspruch Patentrezepte zu besitzen und auf alles und jedes eine Antwort zu wissen. In dieser unübersichtlichen Szene wird es auch für Fachleute immer schwieriger den Überblick zu behalten.

Wichtiger als die Fragen "Ist XY eine Sekte? Hat das Angebot ABC etwas mit Scientology zu tun?" ist es deshalb von Seiten des Anfragenden selbst erst einmal einen eigenen Standpunkt zu definieren und derartige Angebote mit dem "gesunden Menschenverstand" zu hinterfragen. Kann ein Heilungsangebot, in "10 Stunden jede Krankheit bekämpfen zu können", wirklich seriös sein? Wo hat sich angebliche Wissenschaft der kritischen Überprüfung ihrer Thesen gestellt? Welche Qualifikation haben einzelne Anbieter und ihre Mitarbeiter? Kann man für 9000 US\$ sich einfach seine eigene Wahrheit "kreieren", wenn einem die Realität nicht mehr gefällt? Stimmt das dort vermittelte Menschenbild, die Definition von Ethik, Moral, Verantwortung und mitmenschlichem Umgang mit meinem eigenen Standpunkt überein? Diese und andere Fragen gilt es zunächst sich selbst zu stellen und danach Angebote erst einmal selbst zu bewerten. Es wird deshalb in Zukunft darauf ankommen, bedenkliche Erscheinungsformen zu definieren und Kritikpunkte zu beschreiben. Einheitliche Merkmale gibt es immer weniger. Pauschalisierungen helfen nicht weiter.

Wenn Sie mehr über uns und unsere Arbeit wissen möchten, senden wir Ihnen gerne weitere Informationen.

So können Sie uns erreichen:

Wer Probleme mit derartigen Gruppen hat oder mehr über unsere Arbeit wissen möchte, oder uns gar bei unserer Arbeit unterstützen will, kann sich an folgende Adresse wenden:

per e-Mail: eimuenchen@aol.com

per Brief: Postfach 100 513, D-80079 München

per Fax: an unseren 1. Vorsitzenden Willi Röder: 0831-5659717

Spendenkonto	Nr. 432 027 030 3	HypoVereinsbank München	BLZ 700 202 70
--------------	-------------------	----------------------------	----------------

Der Demokratie verpflichtet - Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise e.V.



- Rechtsform: Eingetragener, gemeinnütziger Verein; derzeit. rd. 45
Mitglieder aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und
Publizistik
1. Vorsitzender: Staatssekretär Markus Sackmann, Mitglied des
Bayerischen Landtags, Roding
2. Vorsitzender: Theo Abenstein, Stadtrat, Pfaffenhofen
- Geschäftsstelle: Sparkassenplatz 1, 85276 Pfaffenhofen
Tel.: (08441) 49 42 90
- Vereinszweck: Stärkung des Demokratiebewusstseins in allen Kreisen
der Gesellschaft,
Motivation zum gesellschaftlichen und politischen
Engagement
Förderung des europäischen Gedankens,
Darstellung grundsätzlicher und aktueller politischer
Zusammenhänge
- Maßnahmen: Durchführung von Seminaren und Studienfahrten für
Multiplikatoren als Eigenveranstaltung bzw. in
Kooperation mit Organisationen des vorpolitischen
Bereichs,
Vermittlung von Referenten aus dem eigenen Verband,
aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien für
Bildungsveranstaltungen gesellschaftlicher
Organisationen (ausgenommen politische Parteien!),
interne Mitglieder- und Referentenfortbildung
(Jährlich werden ca. 15 ein- bis dreitägige Seminare
durchgeführt und für rd. 80-100 Veranstaltungen und
Vorträge Referenten vermittelt.)
- Finanzierung: öffentliche Mittel ca. 80 %, Mitgliedsbeiträge und private
Spenden 5 %, Teilnehmerbeiträge 15 %

Anmerkung:

Eine Teilnahme an den ADK-Veranstaltungen ist grundsätzlich Jedermann
möglich. Die Vermittlung von Referenten und die Durchführung von
Seminaren ist in der Regel auf Bayern beschränkt.